

Start with a Friend

www.start-with-a-friend.de

info@start-with-a-friend.de

www.facebook.com/startwithafriend

Ansprechpartner: Marten Kaspar und Franziska Birnbach

Leitfaden

für die Unterstützung von geflüchteten Menschen in Berlin



Anmerkung zu diesem Leitfaden

Liebe Leser_innen,

es ist uns eine große Freude euch unseren Leitfaden vorzustellen.

Der Leitfaden soll alle wichtigen Informationen liefern für die Begleitung von in Berlin lebenden

- geflüchteten Menschen mit laufendem Asylverfahren,
- Menschen über deren Asylantrag bereits entschieden wurde,
- Menschen mit einer Duldung,
- Menschen mit anderen Aufenthaltspapieren und
- Menschen ohne deutsche Aufenthaltspapiere.

Da der Leitfaden verschiedene Situationen erfasst, kann er aus unterschiedlichen Perspektiven gelesen werden. Hier einige Anregungen:

Du möchtest kurz nachsehen, worum es geht und wie der Leitfaden aufgebaut ist?

Asylverfahren und Flüchtlingsfragen sind neu für dich?

Dann schaue dir das Inhaltsverzeichnis an und lies vielleicht ein paar Sätze zu einem Thema, das dich spontan interessiert.

Die Anfangsseiten des 2. Kapitels schildern dir, wie die ersten Tage und Wochen eines Menschen ablaufen, der einen Asylantrag in Berlin stellt.

Du möchtest einen Menschen konkret unterstützen und suchst nach Antworten?

Du wirst dich bald mit einem geflüchteten Menschen treffen?

Der Leitfaden ist nach dem Aufenthaltsstatus und den verschiedenen Lebensbereichen eingeteilt. Hast du diese Vorfragen geklärt, kannst du mithilfe des Inhaltsverzeichnisses die relevanten Informationen finden.

Wenn du seinen Aufenthaltsstatus schon kennst, kannst du in dem entsprechenden Kapitel nachlesen. Ansonsten empfehlen wir dir das 1. Kapitel und das „Infoblatt für Unterstützer“ auf unserer Website.

Wir hoffen, dass unser Leitfaden euch gut unterstützt und freuen uns über Hinweise und Anregungen.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Inhaltsverzeichnis

Anmerkung zu diesem Leitfaden.....	2
Glossar und Abkürzungsverzeichnis.....	5
I. Einfluss des Aufenthaltsstatus auf die Lebensumstände eines geflüchteten Menschen	13
1. Die Ausgangsfrage.....	13
2. Einteilung des Aufenthaltsstatus	13
3. Wichtige Behörden für geflüchtete Menschen in Berlin	16
a. Behörden, die über den Aufenthalt und dessen Beendigung entscheiden.....	16
b. Behörden, die Sozialleistungen gewähren.....	17
c. Behördenübersicht für geflüchtete Menschen in Berlin	19
d. Allgemeine Tipps zum Umgang mit Behörden	20
4. Übersicht Kapitel I: Aufenthaltsstatus und zuständige Behörden	21
II. Menschen mit Aufenthaltsgestattung (laufendes Asylverfahren)...	22
1. Vor der Antragstellung	22
a. Der erste Kontakt mit deutschen Behörden	22
b. Schlafplatz & Papiere.....	22
c. Verteilung auf das Bundesgebiet.....	23
d. Erstaufnahmewohnheim	23
e. Termin beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	24
2. Die Stellung des Asylantrags	26
a. Antragstellung bei der Außenstelle des BAMF.....	26
3. Die Wochen nach der Stellung des Asylantrags	28
a. Wartezeit bis zur Entscheidung.....	28
b. Die Zeit in der Erstaufnahmeeinrichtung endet	28
c. Wechsel in eine Gemeinschaftsunterkunft/ Wohnung.....	29
4. Rechte während des laufenden Asylverfahrens.....	31
a. Bewegungsfreiheit.....	31
b. Wohnungssuche.....	33
c. Sprachkurse.....	45
d. Arbeit.....	46
e. Ausbildung, Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Praktikum/FSJ/ ehrenamtliche und gemeinnützige Tätigkeit	51
f. Studium	52
g. Sozialleistungen während des Asylverfahrens.....	54
h. Gesundheitsversorgung	57
i. Kindergeld, Elterngeld, Betreuungsgeld	60
j. Kindergarten.....	61
k. Schulbesuch	62
l. Weiterführende Informationen.....	64
III. Aufenthaltserlaubnis nach positivem Asylbescheid.....	66
1. Arten des positiven Asylbescheids	66
2. Anerkennung als Flüchtling oder Asylberechtigter.....	67
a. Voraussetzungen der Anerkennung.....	67

b. Rechte nach der Anerkennung	67
aa. Aufenthaltsrechtliche Situation	68
bb. Wohnen, Umziehen und Reisen.....	69
cc. Arbeit und Ausbildung	70
dd. Sozialleistungen	70
ee. Gesundheitsversorgung.....	71
ff. Familienleistungen.....	71
gg. Deutschkurs, Kindergarten, Schule, Studium.....	71
4. Gewährung von subsidiärem Schutz (Voraussetzungen und Folgen).....	72
5. Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten (Voraussetzungen und Folgen)	73
IV. Negativer Asylbescheid	74
1. Unzulässiger Antrag nach europäischer Dublin-Verordnung.....	74
2. Vollständige Ablehnung.....	76
V. Menschen mit Duldung.....	78
1. Arten der Duldung.....	79
a. Duldung wegen rechtlicher oder tatsächlicher Abschiebungshindernisse	79
b. Ermessensduldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	79
2. Rechte von Menschen mit einer Duldung.....	79
a. Aufenthaltsrechtliche Situation.....	79
b. Wohnen, Umziehen und Residenzpflicht	80
c. Arbeit und Ausbildung.....	80
d. Soziale Sicherung.....	81
e. Medizinische Versorgung	81
f. Familienleistungen	82
g. Deutschkurs, Kindergarten, Schule, Studium.....	82
VI. Menschen mit anderen Aufenthaltspapieren	84
1. Allgemein	84
2. Kontingentflüchtlinge	85
a. Aufnahmeprogramm des Bundes.....	85
b. Aufnahmeprogramm des Landes Berlin	86
VII. Menschen ohne deutsche Aufenthaltspapiere.....	88
VIII. Rechtliche Beratungsstellen sowie spezialisierte Anwälte	89
IX. Überblick: Rechtliche Rahmenbedingungen für geflüchtete Menschen.....	95
X. Quellen und allgemeine Links.....	97

Glossar und Abkürzungsverzeichnis

Anerkannter Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)

- Bezeichnung für einen Flüchtling, dessen Asylantrag gem. § 3 AsylG anerkannt wurde und dem Flüchtlingsschutz gewährt wird
- erhält nach der Anerkennung eine Aufenthaltserlaubnis für zunächst drei Jahre und kann somit weiter in Deutschland bleiben

ABH

- Siehe „Ausländerbehörde“

Abschiebungsverbot / Abschiebungshindernis

- besteht, wenn ein Gesetz die Abschiebung eines Menschen aufgrund von Abschiebungshindernissen verbietet
- führt dazu, dass der Aufenthalt in Deutschland zunächst weiter möglich ist
- Es gibt verschiedene Arten von Abschiebungsverboten.

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder § 60 Abs. 7 AufenthG

- verbieten der Ausländerbehörde eine Abschiebung einzuleiten
- werden vom BAMF bei jedem Asylantrag automatisch mitgeprüft
- beziehen sich auf Abschiebungshindernisse im Zielstaat der Abschiebung z.B. wenn eine medizinische Versorgung nicht gewährleistet

ist und sich der Gesundheitszustand des Betroffenen erheblich verschlechtern würde, kann ein Abschiebungshindernis festgestellt werden

- Bei Feststellung muss eine Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr erteilt werden

ALG-I (Arbeitslosengeld)

- Leistung, die bei Arbeitslosigkeit gewährt wird, wenn vorher in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt wurde (sozialversicherungspflichtige Beschäftigung) und weitere Voraussetzungen vorliegen

ALG-II („Hartz IV“ o. Arbeitslosengeld II)

- Grundsicherung für Hilfebedürftige, die erwerbsfähig sind
- im Sozialgesetzbuch II geregelt
- wird in Berlin von Jobcentern ausgezahlt
- wird nicht an Personen ausgezahlt, die Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben (z.B. Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung)

Amt für Soziales

- Siehe „Sozialamt“

Anhörung beim BAMF

- Persönliche Befragung über die Fluchtgründe des Asylantragstellers

vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

- Maßgebliche Grundlage für die Entscheidung über den Asylantrag

Arbeitserlaubnis

- ist häufig Voraussetzung für Erwerbstätigkeit von Menschen mit laufendem Asylverfahren (Aufenthaltsgestattung) oder Duldung
- wird von der Ausländerbehörde in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit hinsichtlich eines bestimmten Arbeitsplatzes erteilt
- Voraussetzungen für Erlaubnis unterschiedlich

Asylantrag

- wird beim BAMF gestellt nachdem der Betroffene durch das zuständige Sozialamt (in Berlin LAGeSo) registriert wurde
- führt dazu, dass ein Asylverfahren eingeleitet wird
- während des Asylverfahrens besteht Anspruch auf menschenwürdige Versorgung (Unterkunft, Nahrung, Gesundheitsversorgung,...) durch den Staat (das Mittel für diese Versorgung sind die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz - AsylbLG)
- wird der Antrag angenommen, wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt
- wird der Antrag abgelehnt, wird in der Regel die Aufenthaltsbeendigung eingeleitet
- das BAMF entscheidet über den Antrag nach Anhörung oder im Wege des schriftlichen Verfahrens

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

- regelt die Versorgung (Unterbringung, Ernährung, Geldleistungen, Gesundheitsversorgung, ...) von Menschen mit laufendem Asylverfahren und weiteren Personengruppen je nach Länge des Aufenthalts in Deutschland (z.B. Menschen mit einer Duldung)

Asylgesetz (AsylIG)

- regelt das Asylverfahren, insbesondere:
 - Voraussetzungen für Flüchtlingsschutz
 - Entscheidungsmöglichkeiten über Asylantrag
 - Rechte und Pflichten während des Asylverfahrens

Aufenthaltserlaubnis

- ist ein Aufenthaltstitel und damit eine der möglichen Grundlagen für den legalen Aufenthalt in Deutschland
- wird von der Ausländerbehörde erteilt
- regelt die Rechte und Pflichten des Inhabers in Deutschland
- wird im Zusammenhang mit Flüchtlingen meist aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilt
- es gibt unterschiedliche Arten, die unterschiedliche Voraussetzungen und Laufzeiten haben und dem Inhaber unterschiedliche Rechte verleihen.

Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

- regelt für Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit
 - die Einreise,
 - den Aufenthalt,

- die Niederlassung,
- die Erwerbstätigkeit und
- die Aufenthaltsbeendigung
- für EU-Bürger und türkische Staatsangehörige gelten andere Regelungen vorrangig
- regelt nicht das Asylverfahren (siehe Asylgesetz)

Aufenthaltsgestattung

- dient als Nachweis über den legalen Aufenthalt in Deutschland
- wird an Personen nach der Asylantragstellung in der Außenstelle des BAMF ausgestellt
- gilt grundsätzlich nur solange das Asylverfahren noch läuft, also solange noch keine Entscheidung über den Asylantrag vorliegt
- ist kein Aufenthaltstitel, begründet aber auch Rechte gegenüber deutschen Behörden (z.B. Schutz vor Abschiebung, Leistungsansprüche nach Asylbewerberleistungsgesetz)

Aufenthaltstitel

- für die Einreise nach und den Aufenthalt in Deutschland bedürfen nichtdeutsche Staatsangehörige grundsätzlich eines Aufenthaltstitels
- Es gibt insgesamt fünf verschiedene Aufenthaltstitel:
 - Aufenthaltserlaubnis,
 - die Blaue Karte EU,
 - die Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU,
 - die Niederlassungserlaubnis und
 - das Visum
- Alle Aufenthaltstitel haben unterschiedliche Voraussetzungen, Laufzeiten und verleihen dem Inhaber unterschiedliche Rechte.

Ausländerbehörde (ABH)

Grundsätzlich zuständig für:

- den Aufenthalt und Passfragen aller Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit in Berlin (z.B. auch Verlängerung von Touristenvisa; Aufenthalt zum Studieren oder Arbeiten, ohne dass Asyl begehrt wird)
- Im Rahmen des Asylverfahrens:
 - entscheidet **nicht** über den Asylantrag (vgl. hierzu → BAMF)
 - während des Asylverfahrens für Verlängerung der *Aufenthaltsgestattung* zuständig
 - führt nach Abschluss des Asylverfahrens die Entscheidung des BAMF aus, indem es einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung erteilt oder die Aufenthaltsbeendigung einleitet (Abschiebung)
 - Familiennachzug

BAMF

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- führt die Anhörung über die Fluchtgründe durch und entscheidet über den Asylantrag

Bezirksamt

- gibt es in jedem der 12 Berliner Bezirke
- bezeichnet die allgemeine Verwaltung des Bezirks
- wichtige Unterabteilungen:
 - Sozialamt,
 - Jugendamt,
 - Amt für Bürgerdienste (Bürgeramt, Wohnungsamt,...)

BÜMA

- Bescheinigung über Meldung als Asylsuchender
- Nachweis als Asylsuchender registriert zu sein
- gilt nur solange, bis eine Aufenthaltsgestattung unmittelbar nach Stellung des Asylantrags beim -> BAMF erteilt wird
- kein Aufenthaltstitel

EJF

- Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk
- u.a. Träger der Beratungsstelle „Wohnungen für Flüchtlinge – Beratung und Vermittlung“
- erster Ansprechpartner für Flüchtlinge mit laufendem Asylverfahren (Aufenthaltsgestattung), die in eine eigene Wohnung ziehen wollen
- Nicht zuständig für Menschen, die bereits als Flüchtling anerkannt wurden

Erstaufnahmeeinrichtung /

Erstaufnahmewohnheim

- Heim, in dem Asylbewerber zunächst leben müssen (Dauer richtet sich nach verschiedenen Umständen - z.B. Herkunftsstaat)
- wird vom LAGeSo zugewiesen
- bieten Unterkunft und Versorgung in der ersten Zeit des Asylverfahrens
- in diesen 6 Monaten soll das jeweilige Asylverfahren abgeschlossen werden. Danach erfolgt eine Weiterverteilung auf eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine eigene Wohnung
- derzeit sind viele Menschen aufgrund von Kapazitätsengpässen statt in Erstaufnahmeeinrichtungen in Notunterkünften untergebracht

Duldung

- dient als Nachweis, dass jemand zur Ausreise verpflichtet ist, aber vorerst nicht abgeschoben werden kann
- ist kein Aufenthaltstitel
- wird immer nur für wenige Monate erteilt

Gemeinschaftsunterkunft (GU)

- Heim, in das Flüchtlinge von der Erstaufnahmeeinrichtung/ Notunterkunft weiterverteilt werden. Entweder wenn ihr Asylverfahren abgeschlossen ist, spätestens sechs Monate nach Stellung des Asylantrags.
- Zuweisung erfolgt durch LAGeSo
- Menschen aus den sogenannten sicheren Herkunftsländern werden nach dem im Oktober 2015 in Kraft getretenen Asylgesetz nicht mehr auf GU weiterverteilt

GFK-Flüchtling

- andere Bezeichnung für einen Menschen, der als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt worden ist
- siehe „Anerkannter Flüchtling“

Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB)

- kein Aufenthaltstitel
- wird Personen ausgestellt, die zur Ausreise verpflichtet sind
- bestimmt teilweise Ausreisefrist (z.B. 30 Tage)
- soll als Nachweis der Ausreise aus dem Bundesgebiet dienen und daher nach der Ausreise bei einer zu-

ständigen Stelle im Ausland abgegeben werden

- wenn ausgestellt, besteht erhöhte Abschiebungsgefahr
- Seit November 2015 gilt: Eine Abschiebung muss nicht mehr vorher angekündigt werden

Jobcenter

- gemeinsame Einrichtung der Bundesagentur für Arbeit und einem Berliner Bezirk
- für Empfänger von ALG-II („Hartz-IV“) zuständig, also Personen die Leistungen auf Grundlage des Sozialgesetzbuch II (SGB-II) erhalten
- Nur Flüchtlinge mit Aufenthaltstitel erhalten Leistungen auf Grundlage des SGB II. Dies sind:
 - Flüchtlinge, deren Asylantrag angenommen wurde und denen eine Form des Flüchtlings-schutzes gewährt wurde (GFK-Anerkennung, subsidiärer Schutz oder Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7).
 - sog. -> *Kontingentflüchtlinge*.
 - Für Personen im laufenden Asylverfahren gilt das Asylbewerberleistungsgesetz. Für die Auszahlung dieser Leistung ist das LAGeSo zuständig, nicht das Jobcenter.

Kontingentflüchtlinge

- werden aus Krisenregionen im Rahmen eines humanitären Aufnahmeprogramms vom Bund oder einem Bundesland aufgenommen
- diese Menschen reisen direkt aus den Krisenregionen (z.B. ein Flücht-

lingslager im Libanon) nach Deutschland mit einem Visum ein und erhalten eine Aufenthaltserlaubnis

- durchlaufen grundsätzlich kein Asylverfahren
- konkrete Rechte (z.B. Dauer der Aufenthaltserlaubnis, Möglichkeiten für Familiennachzug,...) hängen vom jeweiligen Aufnahmeprogramm ab, welches Grundlage für die Einreise ist
- bis auf wenige Landesprogramme (z.B. Berlin bis Ende 2015) sind die Programme beendet und wurden bereits durchgeführt. Ob und wann ein neues Programm aufgelegt wird, liegt allein in der Entscheidung der Bundes- bzw. Landesregierung.

Krankenschein

- berechtigt Menschen ohne Krankenversicherung und Krankenversicherungskarte zur Behandlung beim Arzt
- wird von den zuständigen Sozialbehörden (LAGeSo oder bezirkliches Sozialamt) an Menschen ohne Krankenversicherung auf Antrag hin gewährt
- gilt in der Regel für ein Quartal
- muss beim Arzt vor der Behandlung vorgelegt werden
- ermöglicht lediglich eine eingeschränkte Gesundheitsversorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- ab Januar 2016 ist die Einführung einer Gesundheitskarte in Berlin geplant, die anstelle von Krankenscheinen ausgegeben werden soll

KuB

- Kontakt- und Beratungsstelle für Flüchtlinge und Migrant_innen e.V
- bietet Geflüchteten und Migrant_innen kostenlos Beratung und Hilfestellung in sozial- und aufenthaltsrechtlichen, psychosozialen und anderen existentiellen Fragen

Landesamt für Gesundheit und Soziales - LAGeSo

- Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (Turmstraße 21, 10559 Berlin)
- u.a. für Registrierung und Versorgung von Geflüchteten mit laufendem Asylverfahren in Berlin zuständig
- Unterabteilungen, die sich mit Asylsuchenden beschäftigen: ZAA, ZAL, BUL
- derzeit Inbetriebnahme weiterer Zweigstellen (u.a. in der Bundesallee) für die Registrierung von Asylsuchenden
- **Leistungen nach dem SGB II**
- meint Leistungen, die auf Grundlage des Sozialgesetzbuch II gewährt werden, insbesondere ALG-II („Hartz IV“, Arbeitslosengeld II)

Leistungen nach dem SGB XII

- meint Leistungen, die auf Grundlage des Sozialgesetzbuch XII gewährt werden, insbesondere Sozialhilfe

Notunterkünfte

- sind häufig Turnhallen oder andere Provisorien
- werden nur eingerichtet, wenn keine anderen Unterkünfte zur Verfügung stehen
- fungieren öfter als eine Art -> *Erstaufnahmeeinrichtung*

- sollen Flüchtlinge grundsätzlich nur kurz beherbergen und Obdachlosigkeit verhindern

Residenzpflicht

- Pflicht, sich nur in einem bestimmten Gebiet aufzuhalten
- Besteht z.B. Residenzpflicht in Berlin ist eine Fahrt mit der Bahn nach Potsdam) untersagt (Länge des Aufenthalts ist egal - auch 1 min in Potsdam ist untersagt)
- gilt, solange wie die Verpflichtung besteht in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen (nur für Menschen mit laufendem Asylverfahren)
- wird in die Aufenthaltsgestattung eingetragen (z.B.: "Aufenthalt auf Berlin beschränkt")
- Wenn Residenzpflicht wegfällt, kann man sich bundesweit frei bewegen
- Es gilt jedoch im Regelfall für die Dauer des gesamten Asylverfahrens die Verpflichtung an einem bestimmten Ort zu wohnen (siehe "Wohnsitzauflage")

SGB II

- siehe „Leistungen nach dem SGB II“

SGB XII

- siehe „Leistungen nach dem SGB XII“

Sozialamt (Amt für Soziales)

- ist Unterabteilung des Bezirksamts
- gibt es in jedem der 12 Berliner Bezirksämter
- erbringt soziale Leistungen an Einwohner des Bezirkes, z.B.:
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, vor allem an Menschen mit Duldung (beachte: für Menschen mit

- Aufenthaltsgestattung sind -> ZAA oder ZAL zuständig
- Leistungen der Grundsicherung für nicht erwerbsfähige Menschen (Sozialhilfe)
- verfügt über einen allgemeinen Sozialdienst

Sozialhilfe

- Grundsicherung für Menschen, die nicht erwerbsfähig sind (z.B. infolge Krankheit oder Alter)
- im Sozialgesetzbuch XII geregelt
- wird in Berlin von den Sozialämtern der Bezirke gewährt

Subsidiärer Schutz

- mögliche Form der positiven Entscheidung über einen Asylantrag
- wird gewährt, wenn Anerkennung als Flüchtling versagt wird, aber Rückkehr in das Heimatland aufgrund einer Gefährdung von Leib und Leben zu gefährlich erscheint
- klassischer Anwendungsfall ist eine Person, die aus einem Land kommt, in dem ein Bürgerkrieg herrscht und die Person keine individuelle Verfolgung nachweisen kann
- führt dazu, dass Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr erteilt wird (Verlängerung möglich)

Visum

- ist ein Aufenthaltstitel, der für einen bestimmten Zweck ausgestellt wird z.B. zu Studienzwecken
- wird von deutschen Auslandsvertretungen (Botschaft oder Generalkonsulat) erteilt und ermöglicht die legale Einreise und den rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet für eine begrenzte Zeit

- die genauen Rechtsfolgen (z.B. Dauer des Aufenthalts, Erwerbstätigkeit,...) richten sich nach der Art des Visums

Wohnsitzauflage

- begründet die Pflicht, an einem bestimmten Ort zu wohnen (z.B. Berlin)
- wird in das Papier eingetragen, das den Aufenthalt nachweist (z.B. Aufenthaltsgestattung, Duldung)
- besteht grundsätzlich immer, solange das Asylverfahren noch läuft
- häufig auch bei Duldung

ZAA

- Zentrale Aufnahmeeinrichtung des Landes Berlin für Asylbewerber
- Unterabteilung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGeSo)
- registriert Geflüchtete mit Asylwunsch
- zuständig für Sozialleistungen an Geflüchtete mit Asylantrag in Berlin, solange sie in einer Erstaufnahmeeinrichtung leben (bis zu max. 6 Monate nach Stellung des Asylantrags)

ZAL

- Zentrale Leistungsstelle für Asylbewerber
- gehört zum Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo)
- für Sozialleistungen an Geflüchtete mit Asylantrag in Berlin zuständig, sobald sie nicht mehr in Erstaufnahmeeinrichtung leben

ZAV

- Zentrale Auslands- und Fachvermittlung

- Unterabteilung der Bundesagentur für Arbeit
- wird von der Ausländerbehörde miteinbezogen, wenn eine Arbeitserlaubnis beantragt wird

I. Einfluss des Aufenthaltsstatus auf die Lebensumstände eines geflüchteten Menschen

1. Die Ausgangsfrage

Der Aufenthaltsstatus bestimmt, was ein geflüchteter Mensch in Deutschland in rechtlicher Hinsicht tun darf. Bei einem nicht EU-Bürger können die Fragen des Alltags nur beantwortet werden, wenn der Aufenthaltsstatus bekannt ist. Diese Fragen sind z.B.:

- Wo erhalte ich eine Unterkunft? Wie kann ich eine Wohnung finden?
- Darf ich arbeiten? Wie kann ich eine Stelle suchen?
- Wie kann ich Deutsch lernen?
- Erhalte ich Sozialleistungen?
- Was passiert, wenn ich krank bin?
- Welche Behördentermine muss ich wahrnehmen?

Bevor diese und ähnliche Fragen beantwortet werden können, muss zuerst der Aufenthaltsstatus in Erfahrung gebracht werden.

Daher steht am Anfang jeder Unterstützung eines geflüchteten Menschen die Frage:

Welcher Aufenthaltsstatus liegt vor?

2. Einteilung des Aufenthaltsstatus

a. Aufenthaltsgestattung

Menschen, die einen Asylantrag beim BAMF gestellt haben und noch keine

Entscheidung über diesen Antrag erhalten haben, besitzen eine Aufenthaltsgestattung. Die Aufenthaltsgestattung weist seinen Inhaber demnach als Asylsuchenden aus.

Der Staat muss für die Dauer des Asylverfahrens sicherstellen, dass die Asylsuchenden menschenwürdig leben können und nicht abgeschoben werden. Darauf haben die Asylsuchenden einen Anspruch, welcher durch die Aufenthaltsgestattung verbrieft ist. Da es derzeit zu langen Wartezeiten kommt um einen Asylantrag stellen zu können, erhalten viele Menschen im Moment lediglich eine BÜMA (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender) vom LA-GeSO. Diese BÜMA wird bei der Registrierung ausgestellt. Welche Rechte damit einhergehen ist gesetzlich nicht genau geregelt. Sie legalisiert derzeit zumindest den Aufenthalt bis ein Antrag gestellt werden kann.

b. Aufenthaltserlaubnis nach positivem Asylbescheid

Es gibt verschiedene Arten, wie ein Asylantrag angenommen werden kann. In all diesen Fällen ergeht ein positiver Asylbescheid und der Asylsuchende erhält eine Aufenthaltserlaubnis.

Die Länge der Aufenthaltserlaubnis (1-3 Jahre) und die exakten Rechte richten sich nach der rechtlichen Grundlage, nach welcher der Aufenthalt gewährt wurde.

c. Duldung

Eine Duldung erhält, wer zur Ausreise verpflichtet ist, aber vorerst nicht abgeschoben werden kann z.B. aus gesundheitlichen Gründen oder weil kein gültiges Personaldokument vorliegt.

Da eine Abschiebung nicht möglich ist, erhalten die betroffenen Menschen eine Duldung. Sie werden weitestgehend genauso behandelt wie Asylsuchende mit laufendem Asylverfahren, also wie Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung.

d. Weitere Aufenthaltspapiere

Es gibt noch weitere Aufenthaltspapiere, welche ihren Inhabern unterschiedliche Rechte gewähren.

In diesem Leitfaden werden z.B. die Rechte von Menschen vorgestellt, die mithilfe eines Aufnahmeprogramms über ein Visum nach Deutschland gekommen sind (sog. Kontingentflüchtlinge).

e. Menschen ohne deutsche Aufenthaltspapiere

Es gibt Menschen, die keine deutschen Aufenthaltspapiere besitzen. Sie sind in der Regel nicht bei deutschen Behörden registriert und dürfen sich nur vorübergehend (z.B. drei Monate) in Deutschland aufhalten.

Fragen:
Arbeit? Ausbildung? Sprachkurs? Unterkunft?
Gesundheitsversorgung? Zuständige Behörden? Sozialleistungen?

Schule? Kindergarten?



Aufenthaltsstatus?



Aufenthalts- gestattung	Aufenthalts- erlaubnis nach positivem Asylbescheid	Duldung	weitere Aufenthalts- papiere	ohne Aufenthalts- papiere
----------------------------	---	---------	------------------------------------	---------------------------------

Siehe bitte: Kapitel II	Siehe bitte: Kapitel III	Siehe bitte: Kapitel V	Siehe bitte: Kapitel VI	Siehe bitte: Kapitel VII
----------------------------	-----------------------------	---------------------------	----------------------------	-----------------------------

3. Wichtige Behörden für geflüchtete Menschen in Berlin

Der Aufenthaltsstatus ist ebenfalls ausschlaggebend für die Frage, welche Behörden für einen geflüchteten Menschen in Berlin zuständig sind.

Da die Behörden meist nur in Deutsch kommunizieren, ist die Unterstützung bei Behördenangelegenheiten oft sinnvoll. Zugleich ist die Zuständigkeit der verschiedenen Behörden verwirrend und unübersichtlich. Daher sollen die wichtigsten Behörden, mit denen geflüchtete Menschen und ihre Unterstützer sich in Berlin auseinandersetzen müssen, hier dargestellt werden.



Alle aufgeführten Behörden setzen sich nicht nur mit geflüchteten Menschen auseinander. Sie haben noch weitere Aufgaben, die mit Fragen von Flucht und Migration teilweise gar nichts zu tun haben. Hier werden nur die Aufgaben und Zuständigkeiten der Behörden dargestellt, die in der Regel für geflüchtete Menschen relevant sind.

a. Behörden, die über den Aufenthalt und dessen Beendigung entscheiden

Die Ausländerbehörde und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entscheiden über den Aufenthaltsstatus von allen Nicht-EU-Bürgern. Sie sind daher für die Frage zuständig, ob jemand in Deutschland leben darf oder das Land verlassen muss.

aa. Ausländerbehörde Berlin (ABH)

Die Ausländerbehörde ist zuständig für:

- den Aufenthalt und Passfragen aller Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit in Berlin (z.B. auch Verlängerung von Touristenvisa; Aufenthalt zum Studieren oder Arbeiten, ohne dass ein Asylantrag gestellt wurde)
- die Ausstellung von Aufenthaltstiteln und Duldungen
- für Fragen zum Familiennachzug
- die Durchführung von Abschiebungen und Ausweisungen (aufenthaltsbeendende Maßnahmen).

bb. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Wenn ein Mensch einen Asylantrag stellt, wird ein Asylverfahren durchgeführt. Die Entscheidung über den Asylantrag trifft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

cc. Abgrenzung der Zuständigkeit



Im Rahmen des Asylverfahrens ist die Ausländerbehörde nur eingeschränkt zu Entscheidungen befugt:

Die Entscheidung über den Asylantrag trifft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Wird der Asylantrag angenommen, wird von der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Wird der Asylantrag abgelehnt, wird in der Regel die Aufenthaltsbeendigung eingeleitet. Sowohl für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis als auch für die Aufenthaltsbeendigung ist die Ausländerbehörde zuständig. Sie führt also die Entscheidung des BAMF aus.

Während der Dauer des Asylverfahrens ist die Ausländerbehörde für die Verlängerung der Aufenthaltsgestattung zuständig. Die Aufenthaltsgestattung ist das Aufenthaltspapier, welches jemanden als Asylsuchenden ausweist. Auch die Entscheidung der Verlängerung (zumeist um 3 bis 12 Monate) trifft die Ausländerbehörde in Absprache mit dem BAMF.

Im Rahmen des Asylverfahrens ist die Ausländerbehörde daher umfassend dem BAMF untergeordnet und führt nur dessen Entscheidungen aus.

b. Behörden, die Sozialleistungen gewähren

Wichtige Behörden, die nicht über den Aufenthalt eines geflüchteten Menschen und dessen Beendigung entscheiden sind:

aa. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo)

bb. Die Jobcenter

cc. Die Sozialämter der Bezirke



Diese Behörden entscheiden nicht über den Aufenthalt, sondern gewähren Sozialleistungen (Unterkunft, Geld, Krankenhilfe,...) in Abhängigkeit vom jeweiligen Aufenthaltsstatus (z.B. Aufenthaltsgestattung, Duldung, ...).

Die Ausländerbehörde und das BAMF entscheiden somit über den Aufenthaltsstatus eines Menschen. Für dessen Versorgung durch Sozialleistungen sind aber das LAGeSo, die Jobcenter oder die Sozialämter zuständig.

aa. Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo)

Das LAGeSo hat vielfältige Aufgaben und versorgt ca. jeden sechsten Berliner mit Leistungen aus dem sozialen oder gesundheitlichen Bereich.

Im Bereich Asyl ist das LAGeSo zuständig für:

- die Registrierung von Menschen, die einen Asylantrag in Berlin stellen wollen
- die Versorgung von geflüchteten Menschen mit laufendem Asylverfahren in Berlin.

Zu diesen Leistungen gehören Unterkunft (Unterbringung in Wohnhei-

men oder Privatwohnungen), Ernährung, Krankenhilfe und Bekleidung. Diese Aufgaben werden durch drei verschiedene Unterabteilungen (ZAA, ZAL, BUL) ausgeführt. Die genaue Abgrenzung und Beschreibung folgt in Kapitel II.

bb. Die Jobcenter

Die Jobcenter sind eine gemeinsame Einrichtung der Bundesagentur für Arbeit und einem Berliner Bezirk.

Die Jobcenter sind für Empfänger von ALG-II („Hartz-IV“) zuständig, also Personen die Leistungen auf Grundlage des Sozialgesetzbuch II (SGB-II) erhalten.

Nur Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis erhalten Leistungen auf Grundlage des SGB II. Dies sind:

- Flüchtlinge, deren Asylantrag angenommen wurde und denen eine Form des Flüchtlingsschutzes gewährt wurde (Kapitel III)
- sog. Kontingentflüchtlinge (Kapitel VI).

cc. Die Sozialämter der Bezirke

Jeder der 12 Berliner Bezirke verfügt über ein Sozialamt. Dieses ist eine Unterabteilung des Bezirksamtes.

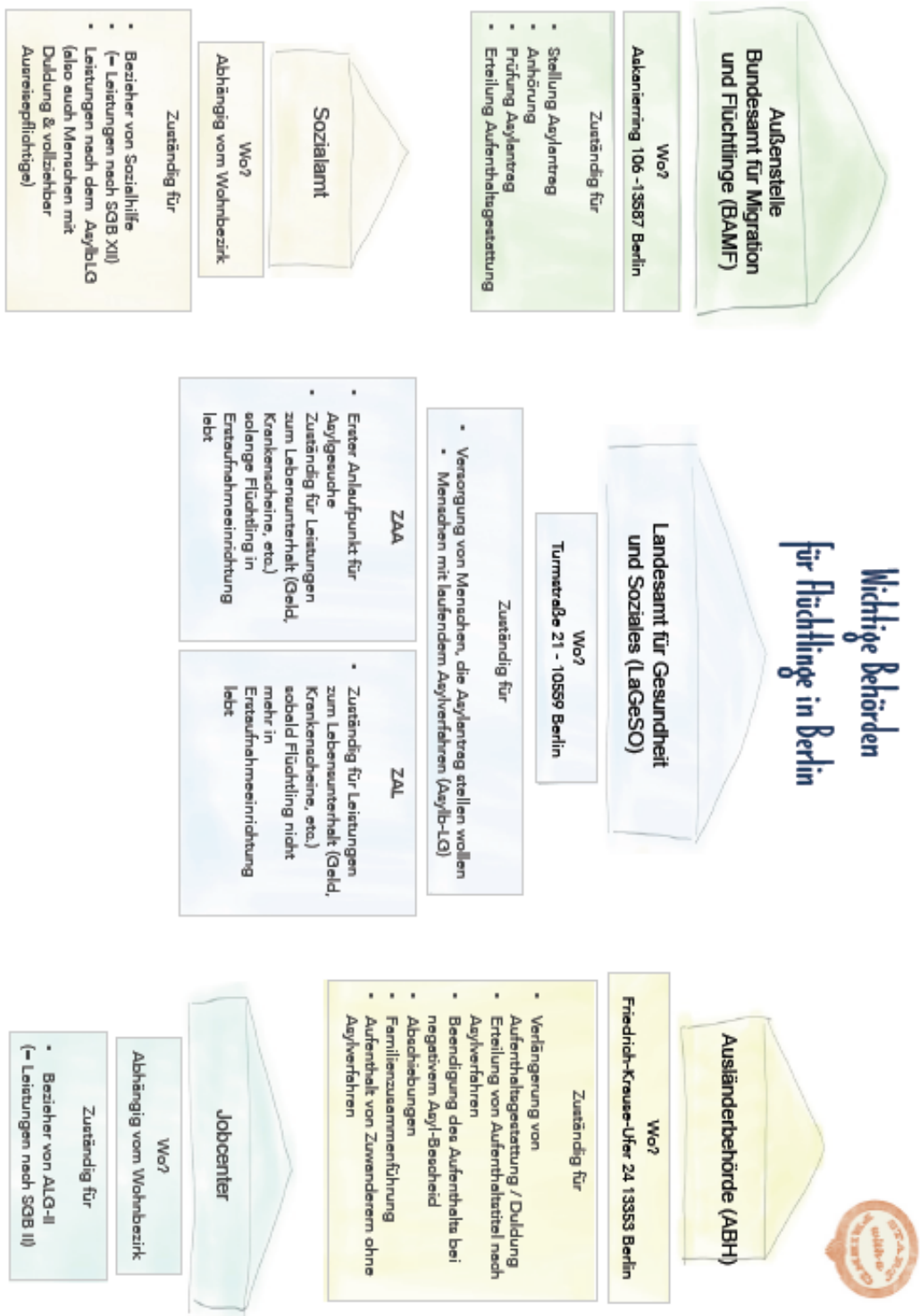
Das Sozialamt erbringt Sozialleistungen (Unterkunft, Geld, Krankenscheine,...) an die Menschen, für die es zuständig ist, z.B.:

- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, vor allem an Menschen mit Duldung (beachte: Für Menschen mit Aufenthaltsgestattung ist das LAGeSo zuständig. Auch Menschen mit Aufenthaltsgestattung erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.)

Leistungen der Grundsicherung für nicht erwerbsfähige Menschen (Sozialhilfe), z.B. nicht mehr erwerbsfähige Menschen mit Aufenthaltserlaubnis

c. Behördenübersicht für geflüchtete Menschen in Berlin

Diese Übersicht könnt ihr auch unter www.start-with-a-friend.de/material/ herunterladen.



d. Allgemeine Tipps zum Umgang mit Behörden

Hier noch einige allgemeine Tipps im Umgang mit Behörden.

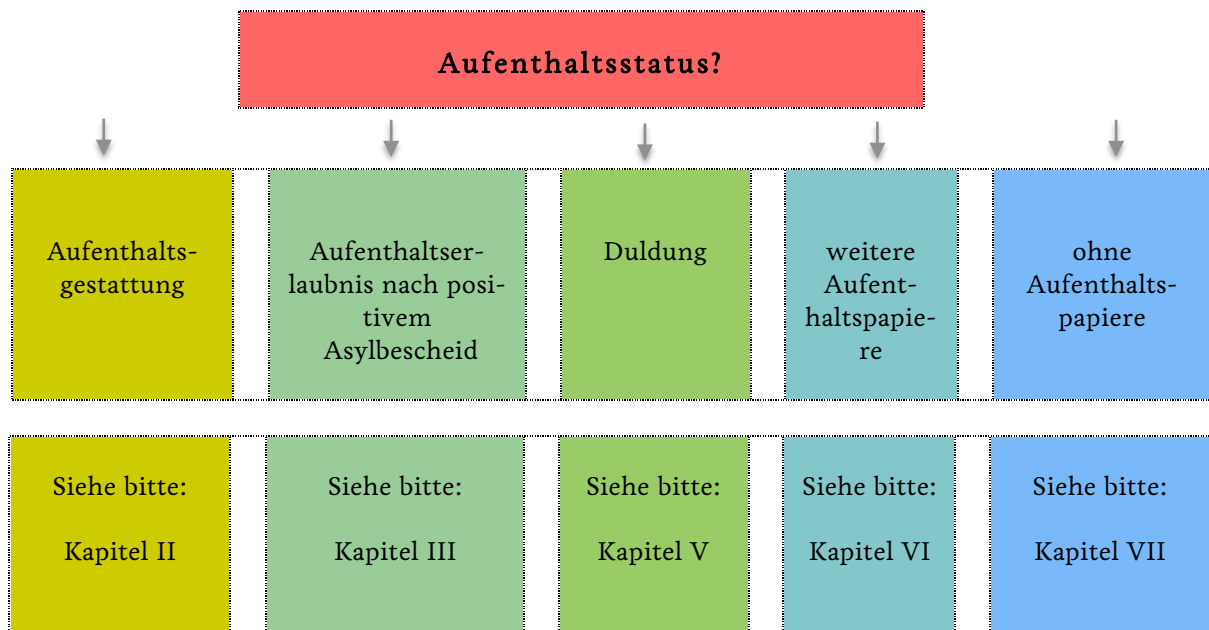
- Immer eine Kopie von Anträgen, Bescheinigungen oder dem Schriftverkehr machen bzw. verlangen.
- Jede Behörde ist verpflichtet, jeden Antrag anzunehmen (Weiterleitungspflicht).
- Alle Absprachen (z.B. telefonische Auskünfte eines Sachbearbeiters) sollten schriftlich festgehalten und persönlich eingereicht werden. Anträge und Schriftstücke verschwinden oft, so dass dringend geraten wird, sich immer eine Empfangsbescheinigung aushändigen und unterschreiben zu lassen. Eine Alternative zur persönlichen Einreichung ist das Fax. Den Faxbericht dann immer als „Beweis“ aufheben!
- Wenn eine Behörde länger als 6 Monate über einen Antrag oder 3 Monate über einen Widerspruch nicht entscheidet, kann eine Untätigkeitsklage bei Gericht erhoben bzw. gestellt werden. Daraufhin wird das Gericht ggf. die Behörde dazu verpflichten, eine Entscheidung in einem gewissen Zeitrahmen zu fällen. (Allein die schriftliche Androhung an die Behörde Untätigkeitsklage einzureichen, kann eine umgehende Bearbeitung bewirken!). Bei der derzeitigen Ausnahmesituation helfen jedoch auch Untätigkeitsklagen nicht unbedingt weiter und stellen eine zusätzliche Be-

lastung der Gerichte dar. Es sollte daher mit Blick auf die Bearbeitungszeit von Anträgen von einer Untätigkeitsklage abgesehen werden. Sollten Leistungen nicht gewährt werden, da Personen nicht registriert werden, muss ein Eilantrag beim Gericht gestellt werden. Der Flüchtlingsrat hat hierfür ein Musterantrag auf seiner Website veröffentlicht.

- Die Verfahren bei Verwaltungs- und Sozialgerichten sind kostenlos.

4. Übersicht Kapitel I: Aufenthaltsstatus und zuständige Behörden

Fragen:
 Arbeit? Ausbildung? Sprachkurs? Unterkunft?
 Gesundheitsversorgung? Zuständige Behörden? Sozialleistungen?
 Schule? Kindergarten?



Zuständige Behörde, die über den Aufenthalt und dessen Beendigung entscheidet

BAMF (Ausländerbe- hörde führt Entscheidung aus)	BAMF (Ausländerbehörde führt Entschei- dung aus)	Ausländer- behörde	Ausländer- behörde	oft nicht regis- triert; falls registriert → Ausländer- behörde
--	---	-----------------------	-----------------------	---

Zuständige Behörde, die Sozialleistungen gewährt

LAGeSo	Jobcenter	bezirkliches Sozialamt (teilweise LAGeSo)	je nach Aufent- haltspapier unter- schiedlich (oft Sozial- amt)	es werden kei- ne Soziallei- stungen gewährt
--------	-----------	--	--	--

II. Menschen mit Aufenthaltsgestattung (laufendes Asylverfahren)

Fragen dieses Abschnitts:

1. Was passiert vor der Stellung eines Asylantrags? Wann wird ein Asylverfahren in Berlin durchgeführt?
2. Wie und wo wird ein Asylantrag in Berlin gestellt? Wann werden die Fluchtgründe vorgebracht? Wann erhält jemand eine Aufenthaltsgestattung?
3. Was passiert in den Wochen nach der Stellung des Asylantrags?
4. Welche Rechte hat ein Mensch während des laufenden Asylverfahrens?

1. Vor der Antragstellung

a. Der erste Kontakt mit deutschen Behörden

Betrifft ein Flüchtling¹ Berlin ohne einen gültigen Aufenthaltstitel, läuft er Gefahr verhaftet zu werden, da der Aufenthalt in Deutschland ohne Erlaubnis des Staates für Nicht-EU-Bürger grundsätzlich

¹ Soweit in diesem Leitfaden von Flüchtlingen die Rede ist, wird dies als politische Sammelbezeichnung verstanden. Sind Personen gemeint, die als Flüchtlinge im rechtlichen Sinne anerkannt sind, wird dies ausdrücklich erwähnt.

nicht gestattet ist. Der Flüchtling² sollte daher so schnell wie möglich nach seiner Einreise seinen Wunsch einen Asylantrag zu stellen bei einer Behörde oder der Polizei vorbringen. Durch das Äußern des Asylwunsches ist noch kein rechtswirksamer Asylantrag gestellt, aber der Flüchtling wird nun von der Polizei oder Behörde zu einer Aufnahmestelle für Flüchtlinge geschickt.

b. Schlafplatz & Papiere

In Berlin gibt es verschiedene Erstaufnahmeeinrichtungen. Bei diesen Einrichtungen erhalten geflüchtete Menschen einen Schlafplatz und werden darüber informiert, an welche Behörde sie sich wenden müssen. Aufgrund von Kapazitätsengpässen werden die meisten Flüchtlinge jedoch nicht mehr in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht, sondern in einer der vielen dezentralen Notunterkünfte. Auch diese geben zunächst einen Schlafplatz und Informationen zum weiteren Ablauf des Asylverfahrens.



Der erste Schritt zur Registrierung als Asylsuchender erfolgte in Berlin über die *Zentrale Aufnahmeeinrichtung des Landes Berlin für Asylbewerber (ZAA)*. Die ZAA befindet sich in der Turmstraße 21, Haus

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beide Geschlechter.

A, 10559 Berlin in Moabit und gehört zum Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo). Hier werden die Personalien des Flüchtlings aufgenommen. Eine Prüfung der Fluchtgründe findet nicht statt. Die ZAA ist für alle Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft, die sich in Berlin aufhalten und einen Asylantrag stellen möchten, zuständig.

c. Verteilung auf das Bundesgebiet

Mithilfe eines Software-Verfahrens bestimmt die ZAA, welches Bundesland für die Durchführung des Asylverfahrens des jeweiligen Flüchtlings zuständig ist. Denn nur weil der Flüchtling in Berlin angekommen ist oder erstmals seinen Asylwunsch geäußert hat, wird das Asylverfahren nicht automatisch in Berlin durchgeführt.

Die Zuständigkeit für das Asylverfahren richtet sich nach dem sogenannten Königsteiner Schlüssel. Dieser legt für jedes Bundesland eine Quote fest, wie viele der Asylverfahren durchgeführt werden müssen. Berlin muss ca. 5% der Asylverfahren bundesweit durchführen, Brandenburg ca. 3% (NRW: 21%, Bayern:15%, ...).

Ist für das Asylverfahren ein anderes Bundesland zuständig, so teilt die ZAA dem Flüchtling seinen Zielort mit und händigt ihm die dafür benötigten Fahr-scheine (Bus oder Bahn) und ggf. ein Lunchpaket aus. Zielort ist eine Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die sich in dem zuständigen Bundesland befindet. Sollte der Flüchtling den Zielort am gleichen Tag nicht erreichen können, teilt ihm


das ZAA für eine Nacht einen Platz in einer Gemeinschaftsunterkunft zu.

Von der ZAA erhält der Flüchtling zudem eine „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“ (BÜMA). Die BÜMA beinhaltet lediglich die Personal-daten und ein Foto des Flüchtlings. Damit hat er einen Nachweis, sich als Asyl-suchender registriert zu haben.

i **Weiterführende Information:** Grundsätzlich können Gründe angeführt werden, um die Verteilung in ein anderes Bundesland zu vermeiden. Neben familiären Gründen (Wahrung der Familieneinheit) kommen humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht in Betracht. Darunter wird z.B. eine bereits begonnene ärztliche Behandlung gezählt.

d. Erstaufnahmewohnheim/ Notunterkunft/ Hostelgutschein

Ist Berlin für das Asylverfahren zuständig, bekamen geflüchtete Menschen früher von der ZAA eine Heimeinweisung in ein *Erstaufnahmewohnheim* (Erstauf-nahmееinrichtung) sowie eine monatliche Barleistung (Taschengeld) in Höhe von 140,00 € für den Haushaltsvorstand. Für die Angehörigen und Kinder gibt es ein geringeres Taschengeld. Grundsätzlich soll zudem Krankenhilfe gewährt und bei Bedarf der Anspruch auf Bekleidung gedeckt werden.

 In der Praxis funktioniert diese Versorgung allerdings nur sehr unzu-reichend, so dass immer wieder Personen z.B. ohne Schlafplatz, ohne Taschengeld und ohne Krankenschein fortgeschickt

und auf einen späteren Termin verwiesen werden.

In Berlin gibt es mehrere Erstaufnahmeeinrichtungen im gesamten Stadtgebiet, die zum Teil von Wohltätigkeitsverbänden wie der AWO betrieben werden (z.B. Lichtenberg und Spandau).

Der Flüchtling ist verpflichtet in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, bis ihm ein anderer Heimplatz zugeteilt wird. Solange die Flüchtlinge verpflichtet sind in einer Aufnahmeeinrichtung zu leben, sind sie einem äußerst restriktiven Regime der räumlichen Aufenthaltsbeschränkung unterworfen. Ihr Aufenthalt ist auf Berlin beschränkt und sie dürfen Berlin ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde nicht verlassen.



Da die Aufnahmekapazitäten der Berliner Erstaufnahmeeinrichtungen erschöpft sind, werden viele Flüchtlinge von der ZAA auch in *Notunterkünften* untergebracht. Dies sind in der Regel Turnhallen, Traglufthallen oder andere provisorisch umgebaute Einrichtungen. Die Notunterkunft soll nach den Plänen der ZAA nur für einige Tage bewohnt werden, bis ein Platz in einer Erstaufnahmeeinrichtung frei wird. In der Realität leben Flüchtlinge aber oftmals mehrere Wochen in den Notunterkünften, so dass diese als „faktische Erstaufnahmeeinrichtung“ fungieren.

Zudem hat die ZAA an viele geflüchtete Menschen seit dem Frühjahr 2015 *Hostelgutscheine* ausgegeben. Mit diesen Gutscheinen sollten sich die Flüchtlinge selbst ein Hostel suchen. Das LAGeSo versprach auf diesem Gutschein, dass es die Kosten für den Schlafplatz übernehmen werde. Leider zahlte das LAGeSO jedoch häufig erst nach Monaten, so dass

ab Herbst 2015 praktisch kein Hostel in Berlin mehr die *Hostelgutscheine* annahm. Die Ausgabe von *Hostelgutscheinen* kam somit in sehr vielen Fällen der Entlassung in die *Obdachlosigkeit* gleich.

e. Termin beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Ist Berlin für das Asylverfahren zuständig, bekommt der Flüchtling von der ZAA neben einem *Hostelgutschein* oder der Zuweisung einer Unterkunft (*Notunterkunft* oder *Erstaufnahmeeinrichtung*) sowie *Taschengeld* und *Krankenhilfe* auch einen Termin zur *Vorsprache* bei der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Berlin.



Jeder *Asylantrag* muss beim *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge* (BAMF) gestellt werden. Das BAMF prüft,

1. ob Deutschland oder ein anderer EU-Mitgliedstaat für das Asylverfahren zuständig ist (sogenannte *Dublin-Regelung*),
2. wenn Deutschland zuständig ist, ob der *Asylantrag* abgelehnt oder angenommen wird.

Die Außenstelle des BAMF in Berlin befindet sich in Spandau (Askaniering 106, 13587 Berlin).

Derzeit wird eine weitere Außenstelle in der Bundesallee aufgebaut. Diese soll als *Modellprojekt* alle notwendigen Institutionen unter einem Dach vereinen (LAGeSO, BAMF, ABH, Jobcenter). Derzeit können Flüchtlinge jedoch nicht direkt dorthin gehen, sondern müssen vom

LAGeSo dorthin verwiesen werden. Dort ist es teilweise möglich innerhalb eines Tages das gesamte Asylverfahren zu durchlaufen, inklusive Entscheidung über den Asylantrag (sowohl positive und negative Entscheidung).

2. Die Stellung des Asylantrags

a. Antragstellung bei der Außenstelle des BAMF

Während der Flüchtling in der Erstaufnahmeeinrichtung, der Notunterkunft oder einem Hostel wohnt, muss er seinen Termin bei der für ihn zuständigen Außenstelle des BAMF in Berlin wahrnehmen (s.o.). **Erst bei diesem Termin stellt der Flüchtling rechtswirksam einen Antrag auf Asyl.** Davor hat er lediglich seinen Wunsch geäußert, einen Antrag zu stellen.

Bei dem Termin wird der Flüchtling erkennungsdienstlich behandelt (Foto, Fingerabdrücke) und muss einen Asylantrag ausfüllen. Hierbei steht ihm ein Dolmetscher zur Verfügung.

Nach der Asylantragstellung wird den Flüchtlingen eine Aufenthaltsgestattung ausgestellt. Der Aufenthalt in Deutschland ist dann für die Dauer des Asylverfahrens erlaubt. Der Flüchtling hat somit einen Nachweis, dass er sich „legal“ in Deutschland aufhält.

Nach der Antragstellung kann der Flüchtling wieder zu seiner Unterkunft gehen. Ein Gespräch zu den Fluchtgründen, die sog. Anhörung, erfolgt erst später.

b. Die Anhörung - der Kern des Asylverfahrens

Nur das BAMF ist dafür zuständig zu entscheiden, ob einem Asylsuchenden Schutz gewährt wird. Die Fluchtgründe werden bei einer sogenannten Anhörung vorgetragen. *Sie ist das Kernstück des Asylverfahrens.*



Grundsätzlich soll die Anhörung in unmittelbar zeitlichem Zusammenhang mit der Asylantragstellung stattfinden. Bei dem derzeitigen Arbeitsaufkommen finden Anhörungen jedoch häufig erst Monate, teilweise auch Jahre später statt.

Der Flüchtling wird in dem gesamten weiteren Verfahren - auch vor dem Gericht - immer wieder mit dem konfrontiert, was er in der Anhörung vorgetragen hat. Aus diesem Grund ist es von großer Wichtigkeit, dass alle Gründe, warum der Flüchtling sein Land verlassen hat, hier mitgeteilt werden. Eine Verfolgung wird nur angenommen, wenn der Flüchtling glaubhaft machen kann, in seinem Heimatland verfolgt worden zu sein.

Die Anhörung erfolgt nach einem vorgegebenen Fragenkatalog. Begonnen wird mit allgemeinen Fragen zu Identität, Familienverhältnissen und dem Fluchtweg. Erst in der vorletzten Frage (das ist die Wichtigste!) wird auf die persönlichen Fluchtgründe eingegangen. Die letzte Frage ist, ob Hindernisse für eine Rückkehr vorliegen. Diese Frage zielt auf eventuelle Abschiebungshindernisse.

Hinweise zur Anhörung



Alleine einem Dolmetscher und einem Mitarbeiter des BAMF gegenüber zu sitzen, ist für viele Flüchtlinge ungewohnt und einschüchternd. Deshalb sollte der Flüchtling möglichst vor seiner Anhörung eine Beratung aufsuchen oder gemeinsam mit einer Vertrauensperson seinen Vortrag durchgehen. Nach den vielen Ereignissen, die ein Flüchtling auf der Flucht erlebt hat, gehen viele Erinnerungen und Zeitangaben durcheinander. Dann besteht die Gefahr während der Anhörung unglaublich zu wirken. Alles, was erst nach der Anhörung vorgetragen wird, kann unter Umständen nicht mehr bei der Entscheidung berücksichtigt werden.



Wir empfehlen vor der Anhörung einen Rechtsanwalt oder eine Beratungsstelle aufzusuchen, um die Anhörung ausführlich zu besprechen. Wie gesagt: Die Anhörung ist das Kernstück des Asylverfahrens. Sie sollte so sorgfältig und fachkundig wie möglich vorbereitet werden!

- **Zur Anhörung gibt es eine gesonderte Broschüre, die in 8 Sprachen übersetzt wurde. Wir empfehlen diese an Flüchtlinge weiterzugeben!**
 - Sie kann abgerufen werden unter: <http://www.asyl.net/index.php?id=337>
 - Sprachen: Englisch, Französisch, Türkisch, Russisch, Arabisch, Chinesisch, Persisch, Kurdisch (Kumandschi)
- Für die Anhörung über die Fluchtgründe und für das persönliche Gespräch im Dublin-Verfahren gibt es zwei sehr gute Merkblätter (nur auf Deutsch), die heruntergeladen werden können unter: <http://dav-auslaender-und-asylrecht.de/allgemeine-infos/Asylrecht>
 - Merkblatt zum persönlichen Gespräch in Asylverfahren von Rolf Stahmann
 - Merkblatt zur Anhörung im Asylverfahren von Rainer M. Hofman
- Zum gesamten vorgerichtlichen Verfahren ist der Leitfaden vom Deutschen Roten Kreuz empfehlenswert:
 - "Erläuterungen zum Asylverfahrensgesetz - Vorgerichtliches Verfahren" (Stand 2014) - abzurufen unter: http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/redaktion/Dokumente/Arbeitshilfen/2014-04-DRK_Asylverfahrensgesetz_dritte_Fassung.pdf

3. Die Wochen nach der Stellung des Asylantrags

a. Wartezeit bis zur Entscheidung

Wurde die Anhörung bei der zuständigen Außenstelle des BAMF durchgeführt, muss der Flüchtling nun warten, bis ihm die Entscheidung per Post zugestellt wird. Dies kann unter Umständen einige Monate dauern (Bearbeitungszeit), im schlimmsten Fall auch mehrere Jahre

Es ist von großer Wichtigkeit, dass der Flüchtling dem BAMF stets die korrekte Anschrift mitteilt. Sollte das BAMF Briefe nicht zustellen können, geht das zu Lasten des Antragstellers. Die Kontaktdaten, um die Adresse zu ändern (Anschrift, Telefonnummer), sind auf den Papieren vermerkt, die der Flüchtling bei Antragstellung ausgehändigt bekommt.

Weiterführende Information zu den Bearbeitungszeiten:

Die Bearbeitungszeit für Asylanträge variiert stark zwischen den verschiedenen Herkunftsländern. Die Anträge von Menschen aus den sogenannten sicheren Herkunftsländern (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien) werden oftmals sehr schnell bearbeitet. Asylanträge von Staatsangehörigen dieser Länder werden nur zu einem sehr geringen Teil angenommen.

Ebenfalls kurz ist die Bearbeitungszeit für Syrer, auch wenn diese sich im letzten Halbjahr 2015 ebenfalls verlängert hat. Die Anerkennungsquote liegt allerdings bei über 99%. Nachdem die Anträge von syrischen Flüchtlingen im Jahr 2015 vornehmlich im Wege des schriftlichen Verfahrens ohne Anhörung beschieden wurden (geringe Bearbeitungszeit),

zeichnet sich nun eine Rückkehr zur individuellen Prüfung durch Anhörung ab. Dies wird eine längere Bearbeitungszeit nach sich ziehen. Die Bearbeitung der Anträge von Menschen aus dem Irak, dem Iran, Afghanistan, Eritrea, Somalia, Pakistan und Mali beträgt zwischen 10 - 36 Monate. Die Anerkennungsquote bei diesen Ländern liegt zwischen 15 - 75%.

Genauere Angaben zu den Anerkennungsquoten sind aus unserer Sicht nicht hilfreich:

Die Orientierung an den Quoten verschleiert, dass die Entscheidung immer individuell anhand des Vortrags der Fluchtgeschichte in der Anhörung getroffen wird. So kann es sein, dass Menschen mit sehr ähnlichen Fluchtgründen ganz unterschiedliche Entscheidungen mitgeteilt bekommen, je nachdem wie ihr Vortrag in der Anhörung aufgenommen wurde. Daher lassen die Quoten keine Rückschlüsse auf den konkreten Einzelfall zu.

b. Die Zeit in der Erstaufnahmeeinrichtung endet

Nach seiner Anhörung ist der Flüchtling zunächst verpflichtet, weiter in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Diese Verpflichtung endet, wenn

1. der Antragsteller als Asylberechtigter anerkannt ist
2. nach maximal sechs Monaten in der Erstaufnahmeeinrichtung, wenn nicht über den Antrag entschieden wurde.

Menschen aus den sogenannten sicheren Herkunftsländern sind stets verpflichtet in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Sie werden nicht auf Gemeinschaftsunterkünfte weiterverteilt. Sie sollen umgehend nach der negativen Entscheidung über ihren Asylantrag

freiwillig ausreisen, ansonsten droht ihnen die Abschiebung.

Nach Mitteilung des Bundesamtes, dass einer der genannten Gründe zur Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung vorliegt, geht die Zuständigkeit von der ZAA auf die *Zentrale Leistungsstelle für Asylbewerber* (ZAL) über.



Die weitere Betreuung des Flüchtlings wird von der ZAL wahrgenommen, indem sie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts während der Dauer des Asylverfahrens gewährt. Zu diesen Leistungen gehören Unterkunft (Unterbringung in Wohnheimen oder Privatwohnungen), Ernährung, Krankenhilfe und Bekleidung.

Die ZAL befindet sich ebenfalls in der Turmstraße 21 in Moabit und gehört zum Landesamt für Gesundheit und Soziales (LaGeSo). Sie befindet sich im gleichen Gebäude wie die ZAA (Haus A).

c. Wechsel in eine Gemeinschaftsunterkunft/ Wohnung

Nach Mitteilung des Bundesamtes, dass der Flüchtling nicht mehr in der Erstaufnahmeeinrichtung leben muss (spätestens nach 6 Monaten), erfolgt in der Regel ein Wohnheimwechsel in eine Gemeinschaftsunterkunft oder in eine Wohnung. Erklärtes Ziel des Berliner Senats ist es, möglichst viele Flüchtlinge in Wohnungen unterzubringen. Dies ist jedoch angesichts des Berliner Wohnungsmarktes kaum möglich, weshalb eine weit überwiegende Zahl der Flücht-

linge in Berlin in einer Gemeinschaftsunterkunft lebt.

In Berlin gibt es aktuell (Stand November 2015) sechs Erstaufnahmeeinrichtungen, 37 Notunterkünfte und 38 Gemeinschaftsunterkünfte. Daneben sind rund 1400 Personen in Hostels und Pensionen untergebracht. Die Zahlen sind jedoch derzeit fast täglich nach oben zu korrigieren, da jeden Tag neue Unterkunftsmöglichkeiten geschaffen werden müssen. Die Sammelunterkünfte werden von Wohlfahrtsverbänden wie der AWO, dem Internationalen Bund oder von privaten Trägern wie PRISOD oder PEWOBE betrieben. Standards für die Unterkünfte werden individuell zwischen Land und Betreiber geregelt. In der Regel gibt es 3- bis 4-Bettzimmer und Gemeinschaftsküchen, Gemeinschaftssanitäranlagen sowie Gemeinschaftsräume zum Aufenthalt. Es besteht ein 24-Stunden-Wachschutz, welcher die Ein- und Ausgänge kontrolliert.

Im Unterschied zur Erstaufnahmeeinrichtung versorgen sich die Flüchtlinge selbst aus den ihnen gewährten Geldleistungen der ZAL. Seit November 2015 sollen in allen Unterkünften vermehrt Sachleistungen anstelle von Geldleistungen ausgegeben werden. Inwieweit die Länder diese Regelung umsetzen, bleibt abzuwarten.

d. Rechte im Heim/ in der Unterkunft

Häufig entstehen bei Flüchtlingen Missverständnisse darüber, wer etwas in ihrem Asylverfahren „zu sagen hat“.

- Die Entscheidung über den Asylantrag liegt ausschließlich beim BAMF. Sollte der Flüchtling diese Entschei-

dung mit Rechtsmitteln angreifen wollen, entscheidet das Verwaltungsgericht.

- Die Ausländerbehörde, das Sozialamt, das LAGeSo oder die Heimleitung haben keinen Einfluss auf den Ausgang des Asylverfahrens.
- Über die Auszahlung der Sozialleistungen entscheidet während des Asylverfahrens allein das LAGeSo (ZAA oder ZAL).

Die Aufgabe der Heimleitung ist das Wohnen im Heim zu organisieren. Oftmals sind die Heimleiter Sozialarbeiter. Sie werden dafür bezahlt, den Flüchtlingen zu helfen, wenn zusätzlich zu den Sozialleistungen etwas benötigt wird, z.B. Kleidung.

Die Heimleitung darf nicht:

- ohne Erlaubnis die Post des Flüchtlings öffnen. Das ist eine Straftat und kann bei der Polizei angezeigt werden.
- das Zimmer ohne Einwilligung betreten.
- private Sachen durchsuchen. Das darf nur die Polizei mit einem Durchsuchungsbefehl.

Entstehen diesbezüglich Probleme, sollte der Flüchtling nach der Hausordnung fragen und diese gegebenenfalls von einer Beratungsstelle überprüfen lassen.

Die Heimleitung darf entscheiden, wer mit wem im Zimmer wohnt. Die Entscheidung muss an „nationale, ethnische, kulturelle und religiöse Eigenheiten“ angepasst sein. Wenn es möglich ist, sollen nicht mehr als vier Personen in einem Wohnraum wohnen. Wenn mehrere Personen zusammen in einem Zimmer wohnen müssen, aber ein anderes Zimmer leer ist, kann man sich beschweren. Jede Person soll 6 qm Wohnfläche haben und über ein Bett, einen eigenen Platz im Schrank, einen Platz an einem Tisch und einen Stuhl verfügen. Zudem müssen die Zimmer abschließbar sein. Es muss für Frauen und Männer getrennte abschließbare Duschen und Toiletten geben.

Diese Regelungen werden derzeit insbesondere in Notunterkünften nicht eingehalten. Oftmals werden lediglich Feldbetten und Trennwände in großen Hallen aufgestellt.

Ein **mehrsprachiges Info-Blatt über die Rechte der Heimleitung** kann beim Flüchtlingsrat Brandenburg abgerufen werden unter::



<http://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/tipps-fur-den-fluechtlingsalltag/was-darf-die-heimleitung>

4. Rechte während des laufenden Asylverfahrens

Fragen dieses Abschnitts (Teil 1.):

- a. *Kann ich mich frei bewegen und meinen Wohnort frei wählen?*
- b. *Ab wann darf ich eine Wohnung suchen? Wie finde ich eine Wohnung? Unter welchen Voraussetzungen werden die Mietkosten, Kaution, usw. übernommen?*
- c. *Wie kann ich einen Sprachkurs finden?*
- d. *Darf ich arbeiten? Wie funktioniert die Suche nach einer Stelle?*
- e. *Ist eine Ausbildung möglich? Wie kann ich meine Abschlüsse anerkennen lassen? Sind Praktika und Freiwilligendienste möglich?*
- f. *Ist ein Studium möglich?*

Wie bereits dargestellt ändert sich die Wohnsituation und die für den Asylsuchenden zuständige Abteilung im LAGeSo nach spätestens 6 Monaten, also mit dem Auszug aus der Erstaufnahmeeinrichtung. Zeitgleich damit verändern sich aber auch andere Rechte (z.B. Bewegungsfreiheit, Arbeitsaufnahme, Sozialleistungen, Gesundheitsversorgung etc.). **Deshalb ist es immer wichtig, zuerst die Aufenthaltsdauer zu erfahren, wenn man die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Lebensumstände eines Asylsuchenden in Erfahrung bringen möchte.**

a. Bewegungsfreiheit

- Beschränkungen für Flüchtlinge in der Erstaufnahmeeinrichtung

Für Flüchtlinge in der Erstaufnahmeeinrichtung ist der gesamte Aufenthalt umfassend beschränkt, es gilt eine sogenannte Residenzpflicht. Der Aufenthalt ist auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde - in dem Fall Berlin - beschränkt. Ohne Erlaubnis können die Flüchtlinge den Aufenthaltsbereich nicht verlassen. Hierbei ist es unerheblich, ob der Aufenthaltsbereich für einen Tag oder nur eine Stunde verlassen werden soll.

Als Ausnahme von dieser umfassenden Aufenthaltsbeschränkung gibt es das restriktive Regime der Ausnahmetatbestände der sogenannten „zwingenden Gründe“. Bei Vorliegen dieser zwingenden Gründe kann die Ausländerbehörde das Verlassen des zugewiesenen Bereichs erlauben. Dies können z.B.

- dringende familiäre Angelegenheiten (z.B. Besuch todkranker Angehörigen),
- gesundheitliche Schwierigkeiten (eilige Untersuchung oder Operation), oder
- besondere religiöse Handlungen (Teilnahme an wichtigen kirchlichen Feiern) sein.

Ausnahme/ Besonderheit: Erlaubnisfrei ist das Verlassen des Aufenthaltsbereiches zum Zwecke der Wahrnehmung von Terminen bei Behörden und Gerichten, wenn die persönliche Anwesenheit erforderlich ist. Zur Wahrnehmung von Terminen bei Rechtsanwälten, beim Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und bei Organisationen, die sich mit der Betreuung von Flüchtlingen befassen,

soll die Erlaubnis unverzüglich erteilt werden.

Auch wenn der Flüchtling die Erstaufnahmeeinrichtung verlässt, ist er grundsätzlich nicht frei darin, seine Wohnung oder Gemeinschaftsunterkunft sowie generell seinen Aufenthalt zu wählen. Es bestehen auch in dieser Phase des Asylverfahrens sog. räumliche Aufenthaltsbeschränkungen. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen der Pflicht, sich nur in einem bestimmten Gebiet (z.B. Landkreis) **aufzuhalten** und der Pflicht, an einem bestimmten Ort **zu wohnen**.

Wer sich nicht an die Regelungen hält, kann mit einem Bußgeld belegt werden. Im Wiederholungsfall droht eine Geldstrafe oder sogar eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr.

- Residenzpflicht


Die Pflicht, sich nur in einem bestimmten Gebiet aufzuhalten wird Residenzpflicht genannt. **Seit November 2015 gilt:** Für Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung „erlischt“ die räumliche Aufenthaltsbeschränkung (Residenzpflicht) **nach sechs Monaten Aufenthalt** in Deutschland. Zieht ein Flüchtling also erst nach 6 Monaten aus der Erstaufnahmeeinrichtung aus, erlischt genau zu diesem Zeitpunkt auch die Residenzpflicht. Der Flüchtling darf sich nun frei in Deutschland bewegen und zum Beispiel Freunde und Verwandte in anderen Bundesländern besuchen.

- Wohnsitzauflage

Die Pflicht, an einem bestimmten Ort zu wohnen, bezeichnet das Gesetz als Pflicht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt an einem bestimmten Ort zu nehmen. Sie wird mittels einer Wohnsitzauflage durchgesetzt,

die in die Aufenthaltsgestattung des Flüchtlings eingetragen wird. Es besteht grundsätzlich immer eine Wohnsitzauflage. Flüchtlinge können, solange ihr Asylverfahren noch läuft, demnach nicht frei ihren Wohnort wählen. In Berlin bezieht sich die Wohnsitzauflage auf das gesamte Landesgebiet.

Ausnahme: Nur für Flüchtlinge, die selbst ihren Lebensunterhalt bestreiten (Unterkunft, Verpflegung,...) gibt es keine Wohnsitzauflagen.

 **Weiterführende Information:** Für Personen mit einer Duldung gelten hinsichtlich der Aufenthaltsbeschränkungen die gleichen Regelungen.


b. Wohnungssuche

(1.) Grundsätzliches

Bei vielen geflüchteten Menschen besteht nach jahrelangen Fluchtwegen und traumatischen Kriegserfahrungen, ein dringendes Bedürfnis nach Privatsphäre und Ruhe. Das ist in Gemeinschaftsunterkünften regelmäßig nicht möglich. Deswegen ist eine eigene Wohnung ein großer Schritt in Richtung Ankommen in Deutschland.

Sobald ein Flüchtling nicht mehr verpflichtet ist in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen (also in der Regel spätestens nach 6 Monaten Aufenthalt in Deutschland), darf er in eine eigene Wohnung ziehen. Dies gilt nicht für Menschen aus sog. sicheren Herkunftsstaaten. Diese Menschen sind bis zum Abschluss ihres Asylverfahrens verpflichtet in einer Gemeinschaftsunterkunft zu leben und dürfen sich daher keine eigene Wohnung suchen.

Die Wohnungssuche stellt eine große Herausforderung für alle Beteiligten dar. Sie wird von vielen Menschen als kompliziert, frustrierend und zeitintensiv empfunden.

 Wir empfehlen euch die bereitgestellten Hilfen zu nutzen und in das gesamte Prozedere einzulesen, bevor ihr mit der Suche beginnt. Dies erhöht die Chancen auf einen Erfolg erheblich. Zugleich verringert ihr das Risiko viel Energie aufzuwenden und am Ende zu scheitern, da der Sozialleistungsträger die Mietkostenübernahme verweigert.

Aus unserer Erfahrung ist der folgende Punkt entscheidend für die erfolgreiche Wohnungssuche:

Wer bezahlt, gibt die Regeln vor.

Daher ist es wichtig die Regeln zu kennen. Dies erfahrt ihr am besten im Gespräch mit dem zuständigen Sachbearbeiter.

Geflüchtete Menschen können in der Regel ihre Miete nicht selbst bezahlen. Das Amt, welches Sozialleistungen gewährt (LAGeSo, Jobcenter oder bezirkliches Sozialamt), bezahlt stattdessen die Miete. Die Bedingungen für die Zahlung der Miete legt ebenfalls das zuständige Amt fest., d.h. das Amt bestimmt die Regeln, nach denen eine Wohnung gesucht werden kann.

In Berlin sind diese Regeln für alle Empfänger von Sozialleistungen in der "AV Wohnen" festgelegt:

<https://www.berlin.de/sen/soziales/themen/soziale-sicherung/grundsicherung-fuer-arbeitssuchende-hartz-iv/av-wohnen/>

"AV" steht für Ausführungsvorschrift. Die AV Wohnen ist kompliziert geschrieben und nur mithilfe weiterer Materialien verständlich.

Die AV Wohnen legt fest, wann das LAGeSo, das Jobcenter und das Sozialamt die Miete für eine Wohnung übernehmen dürfen.

Die wichtigsten Kriterien für die Ämter sind:

1. Höhe der Miete
2. Größe der Wohnung

Diese Kriterien sind in der AV Wohnen genau festgelegt.

Allerdings gibt es für die einzelnen Sachbearbeiter einen gewissen Spielraum. Denn Politik und Verwaltung haben erkannt, dass die Wohnungssuche für geflüchtete Menschen sehr schwierig ist, wenn man an den starren Regeln der AV Wohnen festhält.

Inzwischen gibt es deshalb Sonderregelungen für geflüchtete Menschen:

Für geflüchtete Menschen, die in Gemeinschaftsunterkünften, Notunterkünften oder Hostels/Hotels untergebracht sind, ist:

1. eine höhere Miete (10%) möglich,
2. eine Überbelegung möglich,
3. die Fachstelle für Obdachlosenhilfe im Sozialamt zuständig.

Wir empfehlen euch daher:

1.

Geht zu eurem zuständigen Sachbearbeiter im zuständigen Amt und fragt genau nach, in welchen Grenzen die Miete übernommen wird (insbesondere Miethöhe und Größe der Wohnung) und welche Sonderregelungen gelten.

Der zuständige Sachbearbeiter kann euch genau sagen:

Wie teuer darf die Wohnung maximal sein?

Wie groß muss die Wohnung mindestens sein?

Die Angaben können bei der Wohnungsgröße (Zimmeranzahl und qm²) leicht ab-

weichen. Diese Abweichung kann aber entscheidend sein.

Zudem haben die Sachbearbeiter in der Regel die neuesten Informationen. Dieser Leitfaden kann nie so aktuell, wie die Praxis sein.

2.

Sucht das für euch zuständige bezirkliche Sozialamt auf und geht dort zur "Fachstelle für Obdachlosenhilfe / Soziale Wohnhilfen".

Da Menschen, die in die in Gemeinschaftsunterkünften, Notunterkünften oder Hostels/Hotels untergebracht sind, als obdachlos gelten, könnt ihr die dortigen Hilfen in Anspruch nehmen.

Die zuständigen Mitarbeiter sind Experten im Finden von Unterbringungsmöglichkeiten für Menschen. Sie haben daher möglicherweise gute Tipps für das weitere Vorgehen.

(2.) Sonderregeln für geflüchtete Menschen:

(2.1) 10% Aufschlag auf die Brutto-Kaltmiete für alle Menschen, die in Wohnheimen, Notunterkünften oder Hostels/Hotels leben

Das dürfte eigentlich alle Menschen mit Aufenthaltsgestattung betreffen, die eine Wohnung oder eine WG suchen. Auch viele Menschen mit Duldung und Aufenthaltserlaubnis leben noch in den genannten Unterkünften.

Alle diese Menschen können also eine um 10% höhere Brutto-Kaltmiete haben, als in der AV Wohnen Berlin angegeben ist.

Bei der nachfolgenden Tabelle sind die 10% Zuschläge bereits eingerechnet (es sind die fettgedruckten Beträge)!

Nach unserer Ansicht gelten diese Regeln für alle Menschen in den genannten Unterküften. Der Aufenthaltsstatus ist also irrelevant.

Falls das Jobcenter Probleme macht, sollte auf den Beschluss zur AV Wohnen hingewiesen werden, wonach Menschen, die in Gemeinschafts- oder Notunterkünften bzw. Hostels untergebracht sind, als wohnungslos gelten und damit eine Überschreitung der Richtwerte für die monatliche Bruttokaltmiete um 10% möglich ist. Ihr solltet darauf hinweisen, dass der Sachbearbeiter sich über den Beschluss informiert und dann begründet darlegt, warum der 10% Zuschlag in eurem Fall nicht gelten soll.

Das Sozialamt Mitte beispielsweise erkennt den Zuschlag um 10% auch für Menschen mit Aufenthaltserlaubnis an.

(2.2) Wichtige Neuerung zum Thema „Beengte Wohnverhältnisse“

Bisher konnte zum Beispiel eine 5-köpfige Familie nicht in eine 2,5 Zimmer Wohnung ziehen. Dies wurde vom LAGeSo abgelehnt, da dies aus seiner Sicht eine Überbelegung ist / beengte Wohnverhältnisse vorliegen. Mangels Mietkostenübernahme durch das LAGeSo konnte diese Wohnung dann nicht angemietet werden.

Nun gibt es einen Ausweg aus dieser misslichen Lage:

Die Wohnungssuchenden können eine sogenannte „Erklärung zu beengten Wohnverhältnissen“ abgeben und damit erklären, dass sie in beengten Wohnverhältnissen leben möchte. Das LAGeSo akzeptiert diese Erklärung und wird dann den Ablehnungsgrund „Überbelegung oder beengte Wohnverhältnisse“ nicht mehr vorbringen.

Diese Erklärung sollte bei jeder Abgabe eines Wohnungsangebots beim EJF hinzugefügt werden.

Ein Muster für eine Erklärung zu beengten Wohnverhältnissen findet ihr unten:





















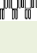


















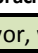
Bei der Auflistung der Räume soll angegeben werden, wie die Zimmer genutzt werden sollen. Also z.B.

1 Wohnzimmer
1 Schafzimmer
1 Kinderzimmer

Bitte beachtet:

Bis jetzt lässt nur das LAGeSo eine solche Erklärung zu. Wir empfehlen euch aber auch beim Jobcenter oder bezirklichen Sozialamt eine Erklärung über beengte Wohnverhältnisse abgegeben werden, falls das Jobcenter oder Sozialamt diesbezüglich ein Wohnungsangebot ablehnt. Ihr solltet darauf bestehen, dass die Sachbearbeiter

sich dann beim LAGeSo/EJF informieren und schriftlich darlegen, warum eine Ungleichbehandlung zu Menschen mit Aufenthaltsgestattung stattfindet.

Gesamtangemessenheitsgrenzen						
Größe der BG nach Anzahl der Personen	monatliche Brutto- kaltmiete*	Gebäudefläche in m ²	Heizarten (Betrag für de- zentrale Warmwasservers.)			Monatlicher Zuschlag für zentr. Warmwasser- vers.
			Heizöl €	Erdgas €	Fernwärme €	
 1 Person	364,50 400,95	 100-250	87,50	76,50	90,00	8 €
		 251-500	84,00	72,50	86,00	
		 501-1000	81,00	69,00	83,00	
		 >1000	76,00	65,00	77,00	
 2 Personen	437,40 481,14	 100-250	104,60	91,40	107,60	10 €
		 251-500	100,40	86,60	102,80	
		 501-1000	96,80	82,40	99,20	
		 >1000	90,80	77,60	92,00	
 3 Personen	518,25 570,08	 100-250	130,25	113,75	134,00	13 €
		 251-500	125,00	107,75	128,00	
		 501-1000	120,50	102,50	123,50	
		 >1000	113,00	96,50	114,50	
 4 Personen	587,35 646,09	 100-250	148,35	129,65	152,60	14 €
		 251-500	142,40	122,85	145,80	
		 501-1000	137,30	116,90	140,70	
		 >1000	128,80	110,10	130,50	
 5 Personen	679,97 747,97	 100-250	169,27	147,93	174,12	16 €
		 251-500	162,48	140,17	166,36	
		 501-1000	156,66	133,38	160,54	
		 >1000	146,96	125,62	148,90	
 6 Personen	764,09 840,50	 100-250	190,19	166,21	195,64	18 €
		 251-500	182,56	157,49	186,92	
		 501-1000	176,02	149,86	180,38	
		 >1000	165,12	141,14	167,30	
 7 Personen	848,21 933,03	 100-250	211,11	184,49	217,16	20 €
		 251-500	202,64	174,81	207,48	
		 501-1000	195,38	166,34	200,22	
		 >1000	183,28	156,66	185,70	
 jede weitere Person	84,12 92,53	 100-250	20,92	18,28	21,52	2 €
		 251-500	20,08	17,32	20,56	
		 501-1000	19,36	16,48	19,84	
		 >1000	18,16	15,52	18,40	

*der höhere Betrag inkl. 10% Zuschlag wird für Asylbewerber gewährt, die in Gemeinschafts-unterkünften, Notunterkünften oder Hostels untergebracht sind.

Beengte Wohnverhältnisse liegen vor, wenn nicht mindestens folgender Wohnraum	
für 2 Personen:	1 Wohnraum und insgesamt 30 m ² der Wohnung
für 3 Personen:	2 Wohnräume und insgesamt 50 m ² der Wohnung
für 4 oder 5 Personen:	3 Wohnräume und insgesamt 65 m ² der Wohnung
ab 6 Personen:	4 Wohnräume und insgesamt 80 m ² Wohnfläche der Wohnung

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Turmstraße 21
10559 Berlin

Berlin, den

Erklärung zu beengten Wohnverhältnissen

Name: _____ . **geb. am** _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erklären wir, dass wir die ____ -Zimmerwohnung in der _____
in _____ Berlin besichtigt haben und diese gern beziehen würden.

Wir wurden darüber belehrt, dass gemäß der AV-Wohnen jeder Person ein Zimmer zu-
steht und diese ____ Zimmerwohnung für uns daher als beengtes Wohnverhältnis anzu-
sehen ist. Trotzdem möchten wir diese Wohnung beziehen und beabsichtigen keinen
Wohnungswechsel in nächster Zeit.

____ Schlafzimmer

____ Kinderzimmer

____ Wohnzimmer

Mit freundlichen Grüßen

Namen aller Familienmitglieder sowie Unterschriften aller volljährigen Familienmitglieder

(3.) Die Rolle des EJF bei der Wohnungssuche (nur für Menschen mit Aufenthaltsgestattung)

Bislang lag in Berlin Beratung und Vermittlung in Wohnungsangelegenheiten für Flüchtlinge und Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung in der Zuständigkeit des LAGeSo, Abteilung ZAL.

Mit der wachsenden Anzahl von Flüchtlingen und Asylbewerbern wurde die Beratung und Vermittlung von Wohnungen an das *Evangelische Jugend- und Fürsorgewerk (EJF)* ausgelagert.



Das EJF befindet sich auf dem gleichen Gelände der Turmstraße 21, Moabit, wie das LAGeSo.

Das EJF berät in so gut wie allen Sprachen (vgl.

<http://www.ejf.de/fluechtlingshilfe/fluechtlingsberatung/fluechtlingsberatung-berlin.html>) und kümmert sich um die Kostenübernahme durch das LAGeSo.

Die Kosten für die eigene Wohnung übernimmt das LAGeSo im Rahmen der Bedingungen, die auch für Hartz-IV-Empfänger gelten, was vor allem Angaben zu Mietpreis und Wohnungsgröße betrifft. Das EJF übernimmt somit die Vermittlerrolle zwischen dem Wohnungssuchenden

und dem LAGeSo, welches die Mietkosten übernehmen soll und daher der Anmietung zustimmen muss.



Das EJF ist nur für Flüchtlinge zuständig, über deren Asylantrag noch nicht entschieden wurde.

Da das EJF nur zwischen Flüchtling und LAGeSo vermittelt, ist es nicht zuständig, wenn die Sozialleistungen vom Jobcenter oder dem bezirklichen Sozialamt gezahlt werden. Die geflüchteten Menschen können in diesen Fällen bei der Wohnungssuche nicht mehr vom EJF unterstützt werden. Dies trifft z.B. anerkannte Flüchtlinge, da sie ihre Sozialleistungen vom Jobcenter erhalten.

Leitfaden zur Wohnungssuche für Flüchtlinge und Unterstützer

Die Britzer Willkommensinitiative hat eine sehr gute Anleitung in verschiedenen Sprachen (Englisch, Französisch, Arabisch) erarbeitet, welche bei der Wohnungssuche hilft und an die Flüchtlinge weitergegeben werden kann!

Ihr könnt die Broschüre auf unserer Internetseite (www.start-with-a-friend.de) herunterladen.

Teilweise ist die Broschüre nicht mehr ganz aktuell, aber sie erklärt gut den generellen Ablauf der Wohnungssuche.

(4.) Checkliste zur Wohnungssuche



Die folgende **Wohnungs-Checkliste** kann sowohl für Flüchtlinge mit laufendem Asylverfahren als auch für bereits anerkannte Flüchtlinge und für Menschen mit Duldung verwendet werden.

- Bei Menschen mit Aufenthaltsgestattung muss die Mietkostenübernahme beim EJF beantragt werden.
- Bei anerkannten Flüchtlingen muss die Mietkostenübernahme beim Jobcenter beantragt werden.
- Bei Menschen mit Duldung kommt es darauf an, von welchem Träger die Sozialleistungen kommen.:
 - Zahlt das LAGeSo, muss beim EJF die Mietkostenübernahme beantragt werden
 - Zahlt das bezirkliche Sozialamt, muss die Mietkostenübernahme bei diesem beantragt werden (Regelfall).

Wohnungs-Checkliste

(1.) Vorbereitung der Wohnungssuche:

- bei anerkannten Flüchtlingen: Mietübernahmeschein zur Wohnungssuche vorab beim Jobcenter beantragen
- bei laufendem Asylverfahren oder Duldung mit Leistungsbezug vom LAGeSO: Antrag auf Registrierung beim EJF in der Turmstraße stellen

- Informieren über jeweilige Mietobergrenzen. Die richten sich nach der AV-Wohnen: <https://www.berlin.de/sen/soziales/themen/sozialesicherung/grundsicherung-fuer-arbeitssuchende-hartz-iv/av-wohnen/>
- **Bitte beachtet: Für geflüchtete Menschen gelten Sonderregeln zur Höhe der Miete und teilweise auch zur Wohnungsgröße. Seht euch dazu bitte unsere vorherigen Ausführungen an.**

- Schufa-Datenauskunft beantragen: (!) Es gibt verschiedene kostenpflichtige Anbieter, um eine Schufa-Auskunft zu beantragen. Davon darf man sich nicht verwirren lassen: Auf der Website der Schufa (www.meineschufa.de) kann man eine kostenfreie Datenübersicht nach § 34 Bundesdatenschutzgesetz beantragen.

- Falls noch kein Bankkonto vorhanden ist, empfehlen wir die Eröffnung eines Bankkontos zu beantragen. Achtung: Die Banken haben unterschiedliche Kontoführungsgebühren.

- ggf. Attest/Nachweis fürs Jobcenter besorgen über besonderen Wohnbedarf wegen Schwangerschaft/ Krankheit/Behinderung, ggf. Schwerbehindertenausweis beantragen
- Wohnberechtigungsschein (WBS) beantragen: Der Antrag ist auf der Seite der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung herunterzuladen. Er muss dann an das Bürgeramt geschickt werden, in dessen Bezirk der Flüchtling derzeit gemeldet ist:
http://www.stadtentwicklung.berlin.de/wohnen/mieterfibel/de/mf_wbs.shtml
- WBS für Menschen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung? -> siehe dazu am Ende der Checkliste

(2.) Argumente gegenüber einem potentiellen Vermieter:


- Erkläre dem Vermieter, dass du den Flüchtling im Rahmen der Initiative Start with a Friend betreust und was der Inhalt des Projekts ist.
- Du kannst betonen, dass du als Ansprechpartner bereit stehst
- Die Mietkosten werden pünktlich und zuverlässig vom LAGeSo, vom Sozialamt oder bei Flüchtlingen mit Aufenthaltserlaubnis vom Jobcenter übernommen
- Oftmals äußern Vermieter Bedenken, da das Aufenthaltspapier des Flüchtlings nur befristet gültig ist. Im laufenden Asylverfahren wird die Aufenthaltsgestattung lediglich auf 6 Monate befristet ausgestellt, teilweise aber auch für 1 Jahr. So lange das Asylverfahren läuft – teilweise über mehrere Jahre! – verlängert die Ausländerbehörde diese ohne Probleme für jeweils 6 Monate. Erst wenn nach Jahren eine Anerkennung oder eine Ablehnung des Asylantrags erfolgt, ändert sich der Aufenthalt bei positiver Entscheidung zu einer Aufenthaltserlaubnis, einem längerfristigen Aufenthalt, oder bei negativem Ausgang zu einer Duldung. Aber selbst eine Duldung hat nicht zur Folge, dass der Flüchtling sofort abgeschoben wird. Danach gibt es oft andere Gründe – z.B. humanitäre Gründe oder auch ggf. den Grund des fehlenden Reisepasses – weshalb Flüchtlinge weiter in Deutschland bleiben. Man kann versuchen dies dem Vermieter zu erklären.
- Wenn der Vermieter ein Interesse daran hat, kannst du ihm die Kontaktdaten der zuständigen Sachbearbeiterin beim LAGeSo, Sozialamt oder beim Jobcenter geben.

(3.) Voraussetzungen für Mietübernahme durch das Amt:

- Beantragung der Mietübernahme beim zuständigen Sozialleistungsträger: EJF (handelt für das LAGeSo), Jobcenter oder bezirkliches Sozialamt

- Mietobergrenzen laut AV Wohnen + Sonderregeln (in der Regel 10% Aufschlag auf Brutto-Kaltmiete) müssen eingehalten werden
- Abweichungen wegen dezentralem Warmwasser (Durchlauferhitzer), Gasetaugenheizung, Ofenheizung etc. prüfen
- weitere Ausnahmen für höhere Mietobergrenzen laut AV Wohnen prüfen, z.B. Krankheit, Behinderung, Schwangerschaft, Alleinerziehung - in der Regel ist werden keine Mieten akzeptiert, die mehr als 10% über den "normalen" Mietkosten liegen. Man sollte aber trotzdem mit dem zuständigen Sachbearbeiter sprechen und alle besonderen Gründe vortragen.
- Übernahme von Kauttionen, Genossenschaftsanteilen, usw. können ebenfalls übernommen werden und sind gesondert zu beantragen, z.B. bei Kauttionen 3 Nettokaltmieten
- Liegt ein Untermietvertrag vor, muss dieser beim zuständigen Sozialleistungsträger vorgelegt werden.


(4.) Wie setzt man die Mietübernahme beim Amt durch?:

- Aus unserer Erfahrung empfiehlt es sich persönlich mit dem Wohnungsangebot zum zuständigen Sozialleistungsträger zu gehen und dort die Kostenübernahme zu beantragen.
-  Das Wohnungsangebot muss den folgenden Anforderungen genügen, da nur bei vorliegenden dieser Mindestinformationen die Kostenübernahme erklärt werden wird: http://www.jobcenter-ge.de/lang_de/nn_581144/Argen/ArgeTeltow-Flaeming/DE/Service-fuer-Buergerinnen-und-Buerger/finanzielle-Hilfen/Publikationen/WohnungsangebotDurchVermieter,templateId=raw,property=publicationFile.pdf
- Sollte das Wohnungsangebot unter nicht überzeugenden Argumenten abgelehnt werden, solltet ihr telefonisch oder persönlich Druck machen und den Vorgesetzten verlangen, da bei der Wohnungssuche häufig Eile geboten ist: Sachbearbeiter > Gruppenleiter > Abteilungsleiter > Amtsleiter
- ggf. Flüchtlingsberatungsstelle (z.B. KuB, Oase) einschalten
- ggf. bei unberechtigter Ablehnung Info an Flüchtlingsrat (nur per Email, keine Einzelberatung, Anträge und Bescheide einscannen und per Email schicken, genaue Angaben zu Aufenthaltsstatus etc.)

- ggf. bei unberechtigter Ablehnung: Widerspruch und Eilantrag beim Sozialgericht auf Kostenübernahme

(5.) Welche Kosten können beim Amt beantragt werden?:

- Kautions-, Genossenschaftsanteile
- Umzugskosten: in der Regel kein Bedarf, da bisher möblierte Unterbringung im Wohnheim
- laufende Bruttokaltmiete (= Nettokaltmiete und Betriebskosten)
- laufende Heizkosten inklusive Warmwasser (auch Strom- oder Gasheizung)
- Einzugs- und Auszugsrenovierung
- Hausrat und Möbel:
 - komplette Erstausrüstung, einschl. Matratzen, Bettsachen, Handtücher, Töpfe und Geschirr, Kühlschrank und Waschmaschine, da bisher unmöblierte Unterbringung
- Betriebskostennachzahlungen und Heizkostennachzahlungen
- Warmwasserzuschlag vom Amt, wenn Warmwasser nicht in Miete enthalten (z.B. Warmwasser über Strom)
- Übernahme von Miet- oder Stromschulden wenn Räumung/Stromsperre droht: nur besonders begründete Fälle zur Vermeidung von Obdachlosigkeit etc.

-  Laufende Strom- und Gaskosten für Licht und Kochen sind im Regelsatz enthalten, werden also nicht gesondert gezahlt. Stattdessen müssen sie von dem Geld gezahlt werden, was auch für Nahrung, Kleidung, usw. reichen muss (also dem Regelsatz = Geld, das zur freien Verfügung monatlich ausgezahlt wird).

(6.) Hilfreiche Kontakte zur Wohnungsvermittlung

- Vermittlung von WG-Zimmern für Flüchtlinge: www.fluechtlinge-willkommen.de
- Allgemein für WG-Zimmer: www.wgcompany.de sowie die bekannten WG-Portale

- Wohnungsbaugesellschaften, die schon an Flüchtlinge vermietet haben sind:
 - Hilfswerksiedlung
 - GSW
 - Deutsche Wohnen
 - Vegis
 - Strabag Residential
 - GEVERKA
 - RB Eins GmbH & Co Wohnbau KG

- Berlinovo
- Renttel Immobilien und Hausverwaltung

Empfehlung: Meldet euch auf der Wohnungs-Mailliste von <http://www.reflect-online.org/> an. Hier werden viele Wohnungen und Zimmer von netten und offenen Menschen angeboten.



- Weitere Möglichkeiten sind:
 - Berolina, GEWOBA, DEWEGO, GAGFAH, GEHAG, GESOBAU, Gilde Heimbau, GSW, Köwo, , Stadt & Land, GmbH, UNIVERSA, WBF, WBG (gibt es in allen Stadtteilen), WBM, WiP, WIR, WoGeHe Hellersdorf
 - www.howoge.de
 - Evangelische Hilfswerksiedlung (www.esw-deutschland.de, www.hws-berlin.de)
 - www.fortera-hausverwaltung.de
 - www.immobilienscout24.de, www.immonet.de, usw.

(7.) Auswahl an Einrichtungen, die bei der Wohnungssuche helfen können

Es handelt sich um soziale Wohnhilfe-Projekte. Diese wenden sich in erster Linie an mittellose Menschen und an Menschen mit Suchtproblemen. Allerdings kann man auch versuchen hier Hilfe zu finden, da sich viele Flüchtlinge aufgrund der Umstände auf dem Wohnungsmarkt ebenfalls in schwierigen Situationen befinden. Unsere Empfehlung: Versucht es und teilt uns eure Erfahrungen mit!

- www.a-z-hilfen.de: U.a. auch auf Arabisch u. Türkisch
- www.bsd-nordwest.de: Auf Türkisch, Dänisch, Spanisch, Englisch
- www.buergerhilfe-berlin.de: U.a. auch auf Türkisch
- www.casanostra.de: Auf Englisch, Französisch, Spanisch, Rumänisch
- www.internationaler-bund.de: Auf Spanisch, Englisch, ggf. Polnisch
- www.mithilfe.org: Auf Kasachisch, Russisch, Türkisch
- www.navitas-ggmbh.de: Auf Englisch, Polnisch, Russisch, Türkisch, Spanisch
- www.neue-wege-e-v.de: Auf Englisch, Griechisch
- www.interkulturellewohnhilfen.de: Auf Türkisch, Englisch, Französisch
- Beratungsprojekt Lichtenberg, einer Beratungsstelle für Menschen in Wohnungsnot (Schottstr. 6, 10365 Berlin, Tel.: 55 00 91 18).

(8.) Kostenlose oder günstige Einrichtungsgegenstände

- Liste von diversen Einrichtungen, die Sachspenden annehmen und verteilen: www.infos-fuer-alle.de/helfen/sachen.html
- Umsonstläden: www.systemfehler-berlin.de.vu, www.ula.blogspot.de, www.moebelspenden.de

- www.bsr.de: Projekte „Spenden statt wegwerfen“ und „Tausch- und Verschenkmarkt“
- Second-Hand-Kaufhaus Fundgrube
 - Am Oberhafen 16-20, 13597 Berlin
 - Tel.: 030 33096-1622
 - Öffnungszeiten: Di, Do, Fr von 10:00-16:00 Uhr und Mo, Mi von 12:00-18:00 Uhr
- Sozialkaufhäuser: siehe die Liste der Britzer Willkommensinitiative auf unserer Website unter Materialien (www.start-with-a-friend.de), www.fairkaufhaus.de, www.trias-sozial.com, Sozialladen Kienitzerstr. 8, 12053 Berlin
- Adressen zu Einrichtungen und Läden, in denen es preiswerte gebrauchte Möbel gibt: www.tacheles-sozialhilfe.de
- Ebay-Kleinanzeigen

9.) Sonderproblem: WBS für Menschen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung

a) Rechtslage

- Die Berliner Bezirksämter verlangen von Nicht-EU-Bürgern eine Aufenthaltserlaubnis von mindestens 1 Jahr. Dies gilt als Mindestvoraussetzung zur Erteilung eines WBS.
- Demnach sind Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung demnach grundsätzlich nicht in der Lage einen WBS zu erlangen.

b) Ausnahme: Langjähriger Aufenthalt oder Aufenthaltsgestattung für 1 Jahr

- Die restriktive Sicht der Berliner Bezirksämter sollte nach unserer Ansicht allerdings nicht immer hingenommen werden.
- Befindet sich ein Antragsteller schon über mehrere Jahre hinweg in Deutschland, z.B. mit einer Duldung, kann man zu seinen WBS-Antragsunterlagen folgenden Text beilegen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu meinem Antrag auf Erteilung eines WBS möchte ich Folgendes hinzufügen:

Wie aus § 5 WoBindG und § 27 Abs. 2 WoFG hervorgeht, bin ich antragsberechtigt, da ich mich nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalte und rechtlich und tatsächlich in der Lage bin, für mich und meine Haushaltsangehörigen auf längere Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen und dabei einen selbstständigen Haushalt zu führen.

Dies geht aus meinem langjährigen Aufenthalt in Deutschland seit (Aufenthaltszeitraum mit Nachwei-

sen einfügen) hervor. Mit einem Ende meines Aufenthalts ist nicht zu rechnen, so dass eine Versagung des WBS aufgrund von § 27 Abs. 2 WoFG gegen die Rechtsprechung

- des VGH Baden-Württemberg – 3 S 1514/12 – Urteil vom 17.07.2013,
- des VG Freiburg - 4 K 1983/11 - , Urteil vom 20.06.2012,
- des OVG Bremen - 1 S 243/04 - , Beschluss vom 23.08.2004 sowie
- des Bundesverwaltungsgerichts - G 5 C 49.01, Urteil vom 13.08.2003

verstoßen würde und von mir nicht hingenommen werden wird.

Ich bitte Sie höflich mein Vorbringen zu berücksichtigen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

- Besitzt ein Antragsteller eine Aufenthaltsgestattung mit einer Gültigkeit von einem Jahr (oder länger), kann man zu seinen WBS-Antragsunterlagen folgenden Text beilegen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu meinem Antrag auf Erteilung eines WBS möchte ich Folgendes hinzufügen:

Wie aus § 5 WoBindG und § 27 Abs. 2 WoFG hervorgeht, bin ich antragsberechtigt, da ich mich nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalte und rechtlich und tatsächlich in der Lage bin, für mich und meine Haushaltsangehörigen auf längere Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen und dabei einen selbstständigen Haushalt zu führen.

Wie sie aus der Länge meiner Aufenthaltsgestattung ersehen können, ist diese noch bis zum ... gültig. Es würde daher gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Art 3 Abs. 1 GG verstoßen, wenn ich als nicht anspruchsberechtigt behandelt werden würde. Zwischen der Aufenthaltsgestattung und der Aufenthaltsberechtigung bestehen insoweit keine Unterschiede. Zudem sind die extrem langen Bearbeitungszeiten von Asylanträgen aus meinem Heimatland beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu berücksichtigen. Demnach ist damit zu rechnen, dass meine Aufenthaltsgestattung verlängert wird und mein Aufenthalt daher noch länger als 1 Jahr andauern wird. Mit einem Ende meines Aufenthalts in dem von Ihnen zu beachtenden Prognosezeitraum von einem Jahr ist somit nicht zu rechnen. Eine Versagung des WBS aufgrund von § 27 Abs. 2 WoFG würde daher gegen die Rechtsprechung

- des VGH Baden-Württemberg – 3 S 1514/12 – Urteil vom 17.07.2013,
- des VG Freiburg - 4 K 1983/11 - , Urteil vom 20.06.2012,
- des OVG Bremen - 1 S 243/04 - , Beschluss vom 23.08.2004 sowie
- des Bundesverwaltungsgerichts - G 5 C 49.01, Urteil vom 13.08.2003

verstoßen und von mir nicht hingenommen werden.

Ich bitte Sie höflich mein Vorbringen zu berücksichtigen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

c. Sprachkurse

Seit November 2015 können auch Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung oder einer Ermessensduldung einen Sprachkurs absolvieren. Diese waren vorab lediglich Menschen mit Aufenthaltserlaubnis zugänglich. Zu beachten ist jedoch, dass die Kurse nur denjenigen Menschen zugänglich sind, die eine sogenannte „positive Bleibeperspektive“ haben. Das bedeutet, dass insbesondere Menschen aus sicheren Herkunftsländern keinen Zugang zu Sprachkursen haben. Ein weiteres Problem ist, dass ein Kurs nur dann besucht werden kann, wenn noch Kapazitäten bestehen. Es besteht also kein Anrecht auf einen Platz.

Öffentlich geförderte Sprachkurse

Es gibt allerdings einige Sprachkurse für Flüchtlinge, die kostenfrei sind und vom Land Berlin gefördert bzw. angeboten werden. Diese Kurse könnt ihr versuchen über das Internet zu finden oder die Sozialarbeiter in der Flüchtlingsunterkunft fragen. Auch eine Anfrage bei der Integrationsbeauftragten Berlin kann hilfreich sein.

Zur Zeit (Stand Juni 2015) gibt es durch öffentliche Mittel geförderte Sprachkurse für Menschen mit Aufenthaltsgestattung bei zwei Stellen:

1. Berliner Volkshochschulen (VHS)

Ihr könnt die Kurse online finden, indem ihr die Kurssuche der VHS aufruft und dort nach „Deutschkurs für Flüchtlinge“ in allen Bezirken sucht. Es gibt

nur wenige Kurse. Bevor ein Kurs gebucht werden kann, muss ein Beratungsgespräch bei der VHS durchgeführt werden.

2. Das Projekt UBIF

Das Projekt UBIF – „Unterstützung der beruflichen Integration von jungen bleibeberechtigten asylsuchenden und geduldeten Flüchtlingen“ richtet sich an junge Flüchtlinge, die von sonstigen Förderangeboten ausgeschlossen sind. Das Projekt ist als Vorstufe/Vorschaltkurs konzipiert und dient als Vorbereitung für eine weiterführende Qualifizierung bzw. auf eine Ausbildung oder Tätigkeit.

Website:

<http://gfbm.de/angebote/sprache/projekt-ubif/>

Ehrenamtliche Angebote

Zudem gibt es ehrenamtliche Angebote. Sie könnt ihr mithilfe der Sozialarbeiter in der Unterkunft finden oder eine der folgenden Seiten besuchen:

- <http://www.netzwerk-deutschkurse-fuer-alle.de/>
- www.migrationsdienste.org
- <http://multitude-berlin.de/>

d. Arbeit

In den ersten sechs Monaten Aufenthalt dürfen Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung nicht arbeiten.

Danach besteht ein *nachrangiger Arbeitsmarktzugang*, d.h. es wird eine Arbeitserlaubnis benötigt, wenn eine Arbeitsplatz- oder Ausbildungsplatzzusage durch einen Arbeitgeber vorliegt. Diese Arbeitserlaubnis stellt die Ausländerbehörde aus, wenn sie dafür von der Bundesagentur für Arbeit (ZAV) die Zustimmung erhält. Die Zustimmung der ZAV erfolgt, wenn für diesen Arbeitsplatz kein bevorrechtigter Arbeitnehmer (das sind zum Beispiel Deutsche, EU-Bürger/innen oder anerkannte Flüchtlinge) zur Verfügung steht und der Flüchtling nicht zu schlechteren Arbeitsbedingungen (Entgelt, Arbeitszeit, etc.) als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden soll. Das Verfahren in dem die ZAV diese Voraussetzungen prüft, nennt man Vorrangprüfung.

Zusammenfassung: Grundsätze zum Arbeitsmarktzugang

- Für Menschen aus sog. "sicheren Herkunftsstaaten" besteht für das gesamte Asylverfahren ein umfassendes Arbeitsverbot. Bitte fragt uns gesondert in diesen Fällen an.
- Für alle anderen Menschen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung ist das Arbeiten in den ersten sechs Monaten ihres Aufenthaltes in Deutschland verboten.
- Die Aufenthaltsgestattung oder Duldung ist mit dem Stempel „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ versehen.
- Nach sechs Monaten besteht ein nachrangiger Arbeitsmarktzugang. In der Aufenthaltsgestattung oder Duldung sollte dann vermerkt werden „Aufnahme einer Beschäftigung zustimmungspflichtig“ oder „Arbeitsaufnahme mit Genehmigung der Ausländerbehörde erlaubt“.
- Besteht der nachrangige Arbeitsmarktzugang, kann bei der Ausländerbehörde für einen bestimmten Arbeitsplatz eine Arbeitserlaubnis beantragt werden. Die

Arbeitserlaubnis wird grundsätzlich nur erteilt, wenn die Bundesagentur für Arbeit (Abteilung ZAV) ihre Zustimmung gegenüber der Ausländerbehörde erklärt.

- Wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt wird, gilt Folgendes:



Die erteilte Arbeitserlaubnis gilt nur für eine ganz bestimmte Tätigkeit in einem bestimmten Betrieb (z.B. Verkauf bei Steinecke in der Filiale Sonnenallee 67, Berlin). Der Flüchtling muss sich also **vorher** darum bemühen, einen Arbeitsplatz zu finden. Anschließend kann er nur für diesen konkreten Arbeitsplatz einen Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis stellen.

- In bestimmten Fällen muss die Bundesagentur für Arbeit einer beantragten Arbeitserlaubnis nicht zustimmen. In diesen Fällen ist aber trotzdem eine Arbeitserlaubnis bei der Ausländerbehörde zu beantragen!



Ausnahmen/Besonderheiten: Die Prüfung durch die ZAV ist in einigen Fällen eingeschränkt (Vorrangprüfung entfällt). Die Chancen eine Arbeitserlaubnis zu erhalten, sind dann höher:

- Der Flüchtling hält sich bereits 15 Monate in Deutschland auf. Dann prüft die ZAV nur noch, ob der Flüchtling nicht zu schlechteren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden soll.
- Der Flüchtling besitzt einen anerkannten oder vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss und findet eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung, in der er mindestens 37.128 € brutto im Jahr verdient **und** diese Beschäftigung ist ein "Mangelberuf" (Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte).
- Der Flüchtling besitzt einen deutschen qualifizierten (mindestens zweijährigen) Ausbildungsabschluss und findet für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung.
- Der Flüchtling besitzt einen ausländischen, als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung und es handelt sich um einen Mangelberuf aus der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit.
- Der Flüchtling möchte eine befristete praktische Tätigkeit aufnehmen (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o. ä.), die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist.
- Der Flüchtling besitzt einen anerkannten oder vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss, findet eine seinem Abschluss entsprechende Beschäftigung und verdient mindestens 47.600 Euro brutto im Jahr. Dann erfüllt er die Voraussetzungen für die Blaue Karte-EU (diese ist ein besonderer Aufenthaltstitel für Hochqualifizierte).
- Der Flüchtling besitzt einen deutschen Hochschulabschluss (unabhängig vom Einkommen).

Eine Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde ist in all diesen Fällen dennoch erforderlich und muss daher vorab beantragt werden!




Ob jemand erlaubnisfrei oder nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde arbeiten darf, wird grundsätzlich in der


Aufenthaltsgestattung vermerkt. Dieser Vermerk kann jedoch falsch, missverständlich oder durch Zeitablauf nicht

mehr gültig sein. Deshalb ist es wichtig, sich zu informieren und bei der Ausländerbehörde gegebenenfalls die Richtigstellung zu verlangen.

gleichen Regelungen, wie hier dargestellt. Sie gelten ab dem Tag der Ausstellung der Duldung. Menschen mit einer Duldung haben in der Regel bereits ihr Asylverfahren abgeschlossen oder haben nie einen Asylantrag gestellt.

 **Weiterführende Information:** Menschen mit **Duldung** unterliegen inhaltlich den

Hilfe für die Arbeitssuche

- Die wichtigste Plattform des Berliner Senats in Bezug auf Arbeit und Ausbildung ist das *Berliner Netzwerk für Bleiberecht* „bridge“: <http://www.bridge-bleiberecht.de/>
- Dort kann eine umfassende Erstberatung erfolgen (Terminvorlaufzeit ca. 4 Wochen):
 - Frau Monika Dittrich, Tel.: 030-261 16 28 oder 030- 259 30 95-0
 - Adresse: bridge bei Arbeit und Bildung e.V., Kurfürstenstraße 131, 10785 Berlin
 - Website: <http://www.aub-berlin.de/fuer-erwachsene/bridge/>
- Weitere Adressen findet ihr auf www.start-with-a-friend.de unter „Hilfsangebote für Flüchtlinge in Berlin_Übersicht und Adressen“
- Habt ihr alle Informationen und wollt nun mit der Arbeitsplatzsuche beginnen, könnt ihr entsprechend der folgenden Empfehlungen vorgehen. Dies gilt für Arbeitsplätze, bei denen die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich ist:
 - Ladet euch bei der Ausländerbehörde die Formulare “Beschäftigung, Erlaubnis einer“ sowie “ Beschäftigung, Stellenbeschreibung für die Bundesagentur für Arbeit“ herunter:
http://www.berlin.de/labo/formulare//formularserver.php?path=/zuwanderung_und_aufenthalt_auslaenderbehoerde
 - Sucht nach einer Arbeitsstelle. Der/die Arbeitgeber/in muss die “Stellenbeschreibung” ausfüllen und unterschreiben. Er sollte sich damit einverstanden erklären, dass sein Stellenangebot von der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht wird. Berücksichtigt bei dem Termin für den Arbeitsbeginn, dass das Antragsverfahren einige Wochen dauert.
 -  **Wichtig:** Der potentielle Arbeitgeber muss zulassen, dass sich auch andere Interessenten bewerben. Der Arbeitgeber wird im Zuge der

Antragsbearbeitung dazu befragt und sollte der Prüfung von Bewerbungen von Deutschen und EU-Bürgern zustimmen, auch wenn er/sie sich letztlich doch für den Flüchtling entscheidet (Wenn der Arbeitgeber von vornherein sagen würde, dass er nur den Flüchtling einstellen will, wird die Arbeitsagentur der Erlaubnis für diese Arbeitsstelle nicht zustimmen.).

- Macht euch Kopien (Stellenbeschreibung, Antrag auf Erteilung der Arbeitserlaubnis, etc.) für eure Unterlagen und gebt die Formulare bei der Ausländerbehörde ab. (Die Kopien können später *sehr wichtig* sein, um das Bemühen um Arbeit nachzuweisen und z.B. für eine Verlängerung des Aufenthaltspapiers sprechen.)
- Die Ausländerbehörde und Arbeitsagentur prüfen nun den Antrag.

e. Ausbildung, Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Praktikum/FSJ/ ehrenamtliche und gemeinnützige Tätigkeit

Ausbildung

Eine betriebliche Ausbildung ist seit November 2015 auch erst nach 6 Monaten Aufenthalt möglich.

Anschließend wird für eine betriebliche Ausbildung zwar auch die Erlaubnis der Ausländerbehörde benötigt, aber es braucht keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV).

In der Regel wird daher die Erlaubnis für eine betriebliche Ausbildung erteilt.

Bei der Beantragung der Erlaubnis für eine betriebliche Ausbildung ist genauso vorzugehen, wie bei der Beantragung einer Erlaubnis für einen Arbeitsplatz (s.o).

Eine berufliche Ausbildung mit schulischem Schwerpunkt bieten die Oberstufenzentren (OSZ) an. Hierzu ist keine Arbeits- oder Ausbildungserlaubnis notwendig.

Förderungsmöglichkeiten wie BAföG oder BAB (Berufsausbildungsbeihilfe) können zwar mit einer Aufenthaltserlaubnis i.d.R. beantragt werden. Mit einer Aufenthaltsgestattung besteht dagegen nur ausnahmsweise ein Anspruch auf BAföG oder BAB.

Anerkennung ausländischer Abschlüsse

Seit dem 1. April 2012 besteht die Möglichkeit, im Ausland erworbene Berufsabschlüsse mit den Anforderungen an diesen Beruf in Deutschland vergleichen zu lassen. Dies ist für vor allem dann

wichtig, wenn ein reglementierter Beruf in Deutschland ausgeübt werden soll.

„Reglementiert“ bedeutet, dass der Beruf ohne ein staatliches Zulassungsverfahren und ohne eine Anerkennung der Berufsqualifikation nicht ausgeübt werden darf. In Deutschland sind unter anderem Berufe im Gesundheits- und Bildungssektor (beispielsweise Ärztin, Krankenpfleger oder Erzieher) reglementiert. Außerdem gelten in einigen Berufen spezielle Regelungen, wenn eine Selbstständigkeit angestrebt wird (beispielsweise als Bäcker oder Friseur).



Welche Berufe reglementiert sind, könnt ihr mithilfe einer Datenbank herausfinden. Den Link dazu findet ihr auf:

<https://www.bq-portal.de/de/seiten/reglementierte-berufe>

In nicht-reglementierten Berufen braucht man dagegen keine formelle Anerkennung des Abschlusses, um arbeiten zu dürfen (beispielsweise als Angestellter im Einzelhandel oder als Informatiker). Man kann sich also ohne Bewertung der Qualifikationen auf dem Arbeitsmarkt bewerben.



Eine zentrale Erstanlaufstelle zur Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen in Berlin ist das *IQ Netzwerk Berlin*. Dort können sich alle hinwenden, die sich informieren oder konkret beraten lassen möchten. Das IQ Netzwerk Berlin bietet unter anderem verschiedene „Coachingprojekte“ an, d.h. zielgerechte Beratung und Begleitung für die Antragsteller/innen, die eine Gleichwertigkeitsprüfung ihrer Berufsqualifikationen be-

antragen möchten. Zum Beispiel wird auch festgestellt, ob noch einige Kurse oder fehlende Qualifikationen nachgeholt werden können, damit ein im Ausland erworbener Abschluss in Deutschland anerkannt werden kann.



Alle Informationen zu Fragen der Anerkennung von Abschlüssen sind zu finden auf:

- <http://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/> (Die Seite ist in mehreren Sprachen abrufbar.)
- <http://www.berlin.de/sen/bjw/erkennung/>

Praktika/ Freiwilligendienste

Nach den ersten drei Monaten des Asylverfahrens kann ein Praktikum im Rahmen einer Schul- oder Berufsausbildung oder eines EU-geförderten Programms (z.B. ESF/EFF/AMIF) aufgenommen werden. Ebenso kann eine Beschäftigung im Bundesfreiwilligendienst oder im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres aufgenommen werden.

Für die genannten Beschäftigungen ist eine Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich. Allerdings muss die Bundesagentur für Arbeit (Abteilung ZAV) der Beschäftigung nicht zustimmen. Daher dürfte die Erlaubnis in der Regel erteilt werden.

Weiterführende detaillierte Informationen findet ihr unter dem folgenden Link:

http://ggu.de/fileadmin/downloads/tabelle_und_uebersichten/Erfordernis_einer_Arbeitserlaubnis_bzw.pdf

Ehrenamtliche und gemeinnützige Tätigkeit

Ehrenamtliche Tätigkeiten können stets ohne Genehmigung der Ausländerbehörde aufgenommen werden.

Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz können Geflüchtete verpflichtet werden, „gemeinnützige Arbeit“ zu leisten. Oft sind dies Putz- oder Aufräumarbeiten im Wohnheim, aber auch andere Arbeiten sind möglich. Für diese Arbeit erhalten Geflüchtete zusätzlich zu den sonstigen Sozialleistungen 1,05 € pro Stunde. Es handelt sich nicht um reguläre Anstellungen und die angebotene Arbeit kann nur aus wichtigen Gründen verweigert werden (z.B. Krankheit, keine Betreuungsmöglichkeiten für die Kinder o.ä.). Anderenfalls können die Sozialleistungen gekürzt werden.

f. Studium

Ein Studium ist grundsätzlich zu jeder Zeit des Asylverfahrens möglich. Formal gibt es für die Aufnahme eines Studiums keine aufenthaltsrechtlichen Einschränkungen, studieren ist also grundsätzlich auch mit Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung möglich.

Jedoch kann es zu verschiedenen rechtlichen und faktischen Studierhindernissen kommen, z.B.:

Eine Zugangsvoraussetzung für den Besuch einer Universität oder Fachhochschule ist die allgemeine Hochschulreife / Abitur (bei Universität) oder die Fachhochschulreife / Fachabitur (bei Fachhochschule) oder eine als gleichwertig anerkannte Schulausbildung im Herkunftsland (Hochschulzugangsberechtigung).

Zweite Studienvoraussetzung ist in der Regel der Nachweis von deutschen Sprachkenntnissen: Dazu muss die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienberechtigter (DSH)" abgelegt werden.

Das größte Problem dürfte die Finanzierung eines Studiums sein. Als Student/in muss man in eine gesetzliche Krankenversicherung eintreten. Die Übernahme von Krankheitskosten durch das Sozialamt reicht als Nachweis einer Krankenversicherung nicht aus. Zu diesen Kosten (ca. 80 € monatlich) kommen noch Semestergebühren hinzu.

Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung haben in der Regel keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Denn nach § 8 Abs. 3 BAföG hat ein Asylsuchender nur dann einen BAföG-Anspruch, wenn er sich fünf Jahre im Inland aufgehalten hat und fünf Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist oder wenn zumindest ein Elternteil sich während der letzten sechs Jahre insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und drei Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist. Haben Asylsuchende keinen Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG, kann eine Finanzierung nur über Stiftungen erfolgen. Asylsuchende können etwa vom Flüchtlings-Stipendienprogramm der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband gefördert werden.

Fragen dieses Abschnitts – Rechte während des laufenden Asylverfahrens (Teil 2):

- g. Wie viel Geld erhalte ich zum leben? Welche Sozialleistungen gibt es?*
- b. Wie ist die Gesundheitsversorgung geregelt? Wo finde ich spezialisierte Hilfe?*
- i. Werden Kinder-, Eltern- oder Betreuungsgeld gezahlt?*
- j. Kann mein Kind einen Kindergarten besuchen? Wie finde ich einen Platz?*
- k. Kann ich eine Schule besuchen? Wie ist der Schulbesuch von Volljährigen geregelt?*

g. Sozialleistungen während des Asylverfahrens

Grundleistungen nach dem Asylb-LG

Die Sozialleistungen für Menschen mit laufendem Asylverfahren (Aufenthaltsge-stattung) richten sich nach dem Asylbe-werberleistungsgesetz (Asylb-LG). Das Asylb-LG gilt darüber hinaus auch noch

Rund 20 Jahre lang lagen die Leistungen nach diesem Gesetz 30 Prozent niedriger als das Arbeitslosengeld II. Erst im Juli 2012 hat das Bundesverfassungsgericht die Leistungen als "evident unzu-reichend" kritisiert und die Verfas-sungswidrigkeit festgestellt. Seitdem wurden die Leistungen angehoben. Die Leistungen setzen sich aus einem Grundbetrag und einem Taschengeld zusammen. In Berlin wird der jeweilige Gesamtbetrag in Geld ausbezahlt (zwi-schen 362 € und 215 € monatlich). Dier- ser liegt unter den ALG-II bzw. Hartz-IV-Regelsätzen. Von den max. 362 € (ca. 12 € pro Tag) müssen sich die Leistungs-bezieher alles kaufen, was sie zum Leben brauchen (Verpflegung, Kleidung, Hygi-eneartikel, Fahrscheine etc.).

Die Kosten für die Unterkunft (entweder Gemeinschaftsunterkunft oder Woh-nung) werden zusätzlich übernommen und in der Regel direkt an den Vermieter gezahlt.

2015 gelten folgende Sätze für Sozialleis-tungen nach dem AsylbLG:

	Grundbetrag	Taschengeld	insgesamt (Barbetrag)
Alleinstehende	216,00 €	143,00 €	359,00 €
Ehe- bzw. Lebenspartner mit gemeinsamen Haushalt	je 194,00 €	je 129,00 €	je 323,00 €
Weitere Erwachsene ohne eigene Haushalt	je 174,00 €	je 113,00 €	je 287,00 €
14- bis 18-jährige Haushalts-angehörige	198,00 €	85,00 €	283,00 €
7- bis 13-ährige Haushaltsan-gehörige	157,00 €	92,00 €	249,00 €
0- bis 6-jährige Haushaltsan-gehörige	133,00 €	84,00 €	217,00 €

für weitere Personengruppen, z.B. für Menschen mit einer Duldung.

Höhere Leistungen nach dem AsylbLG

Ab dem 01.03.2015 können Asylsuchende oder Geduldete nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland höhere Leistungen erhalten (vorher mussten sie vier Jahre darauf warten).

Diese Regelung gilt für Menschen, die länger als 15 Monate Leistungen nach dem AsylbLG bezogen haben und die ihren Mitwirkungspflichten während des Verfahrens immer nachgekommen sind. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, bekommen sie gemäß § 2 AsylbLG Leistungen in der Höhe, wie sie auch Bezahler von Sozialhilfe nach dem SGB XII erhalten.

Diese Leistungen liegen 2015 bei monatlich:

Alleinstehende 399,00 €,
zwei volljährige Partner jeweils 360,00 €,
18- bis 24-jährige Haushaltsangehörige 320,00 €,
14- bis 17-jährige Haushaltsangehörige 302,00 €,
6- bis 13-jährige Haushaltsangehörige 267,00 €,
0- bis 6-jährige Haushaltsangehörige 234,00 €.

Zusätzliche Leistungen für Jugendliche und Kinder

Für Kinder und Jugendliche können zusätzlich Leistungen auf Bildung und Teilhabe beantragt werden.

Dies beinhaltet Leistungen für:

- Teilnahme an Klassenfahrten und Schulausflügen

- Schulmittagessen (bis auf einen Eigenanteil von einem Euro pro Tag)
- Fahrtkosten zur Schule (BVG-Ticket)
- Schulmaterialien in Höhe von 70 Euro im ersten Schulhalbjahr und 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr
- Nachhilfeunterricht, falls dieser erforderlich ist, um versetzt zu werden
- kulturelle Teilhabe (z. B. Musikunterricht oder Sportverein) von bis zu 10 Euro pro Monat.

Alle Sozialleistungsempfänger können für ihre Kinder Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beantragen.

Wichtige Informationen sind auf der Seite der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu finden: <https://service.berlin.de/dienstleistung/324466/>

Die Vorlage des Berlinpasses ist bei der Beantragung von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket notwendig.



Vergünstigungen

Der Berlinpass bietet für alle Sozialleistungsempfänger Vergünstigungen für Kultur-, Bildungs-, Freizeitangebote sowie in verschiedenen Sporteinrichtungen und bei der BVG. Er kann beim zuständigen Bezirksamt/Bürgeramt beantragt werden.

Alle Informationen findet ihr unter: <http://www.berlin.de/sen/soziales/themen/soziale-sicherung/berlinpass/>

Anrechnung von Gehalt

Bei Erwerbseinkommen besteht die Pflicht, dem Sozialamt die Höhe des Einkommens mitzuteilen. Menschen mit Aufenthaltsgestattung können 25% ihres verfügbaren Nettoeinkommens als „Freibetrag“ behalten. Maximal aber 50% der Summe aus Grundbetrag und Taschengeld. Dies ist in § 7 Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz geregelt.

Für einen Alleinstehenden bedeutet dies, dass er maximal 179€ als Freibetrag behalten darf (dies entspricht 50% von 359€).

Alles Einkommen über diesen Betrag hinaus, wird auf die Sozialleistungen angerechnet und steht damit nicht zusätzlich zu den Leistungen des Sozialamtes oder des LAGeSo zur Verfügung.

Absicherung bei Verlust des Arbeitsplatzes (ALG-I)

Hat ein Mensch mit Aufenthaltsgestattung sozialversicherungspflichtig gearbeitet und wird dann arbeitslos, kann er unter bestimmten Bedingungen für eine kurze Zeit Arbeitslosengeld I beanspruchen (67% des Nettolohns).

Einen darauf folgenden Anspruch auf Arbeitslosengeld II (umgangssprachlich „Hartz IV“) haben Flüchtlinge im Asylverfahren nicht (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II). Sie erhalten stattdessen Leistungen nach dem AsylbLG.

Eröffnung eines Bankkontos

Jeder, der in Deutschland einen rechtmäßigen Wohnsitz hat, kann ein Konto eröffnen. Generell können bei allen Banken Konten eröffnet werden, allerdings

geht es bei manchen Banken reibungsloser. Bei einer Kontoeröffnung mit einem Pass, der nur auf eigenen Angaben beruht, wurden positive Erfahrungen mit der HypoVereinsbank und der Norisbank gemacht. Bei den Sparkassen gibt es von Filiale zu Filiale Unterschiede. Die Sparkasse im Ring-Center in der Landsberger Allee macht anscheinend keine Probleme. Wenn die Bank sich weigert, auch nach längerer Auseinandersetzung, bitte an das ADNB (Antidiskriminierungsnetzwerk Berlin - www.adnb.de) wenden.

h. Gesundheitsversorgung

Auch die medizinische Versorgung während des laufenden Asylverfahrens, richtet sich nach dem AsylbLG (§ 4 und § 6 des AsylbLG).

Krankenschein

Für einen Besuch beim Allgemeinmediziner, Zahnarzt oder Frauenarzt wird ein Kostenübernahmeschein oder „Krankenschein“ vom Sozialamt benötigt. Dieser Behandlungsschein ist in der Regel für ein Quartal gültig.

Für einen Facharztbesuch muss der Allgemeinarzt zunächst eine Überweisung ausstellen, die dann beim Sozialamt eingereicht werden muss. Häufig verlangt das Sozialamt zunächst die Untersuchung durch den Amtsarzt oder einen Gutachter beim Gesundheitsamt, um darüber zu entscheiden, ob ein Facharztbesuch notwendig ist. Erst dann stellt das Sozialamt einen Kostenübernahmeschein für den Facharzt aus.



Bei Notfällen können sich Geflüchtete immer in das nächste Krankenhaus in die Rettungsstelle begeben oder den Notarzt rufen. Denn Notfälle müssen immer behandelt werden, auch ohne Kostenübernahmeschein. Dieser muss dann später nachgefordert werden.

Welche Krankheiten werden behandelt?

In der Praxis gibt es immer wieder Probleme bei der Frage, wofür ein Krankenschein ausgestellt wird. Denn nach dem AsylbLG wird nicht jede Krankheit behandelt.

Ärztliche und zahnärztliche Hilfe muss Geflüchteten bei allen akuten und/oder mit Schmerzen verbundenen behand-

lungsbedürftigen Erkrankungen (§ 4 und 6 AsylbLG) gewährt werden. Auch chronische Erkrankungen müssen behandelt werden, wenn plötzlich eine Verschlechterung auftritt oder diese unbedingt behandlungsbedürftig sind (z.B. Diabetes). Außerdem müssen Hilfsmittel wie Brillen, Rollstühle, Hörgeräte etc. und Fahrtkosten zum nächsten Krankenhaus übernommen werden. Auch eine für die Wahrung der Gesundheit notwendige Psychotherapie muss übernommen werden. Eine Zuzahlung für Medikamente darf nicht erhoben werden.

Ist eine Frau im laufenden Asylverfahren schwanger, haben sowohl sie als auch ihr Baby Anspruch auf zusätzliche Leistungen.



Siehe ausführlich dazu: Leitfaden vom Flüchtlingsrat Brandenburg: "Wegweiser zur Unterstützung von Flüchtlingen und Geduldeten im Land Brandenburg", S. 31

Wie bekomme ich einen Krankenschein?

Der Flüchtlingsrat Berlin hat eine Arbeitshilfe für Fälle erstellt, in denen es Probleme bei der Ausstellung von Krankenscheinen gibt:

1. Zunächst solltet ihr die BetreuerInnen / SozialarbeiterInnen in der Unterkunft um entsprechende Hinweise bitten.

2. Sollte auf dem normalen Wege kein Krankenschein zu erreichen sein, sollte der Geflüchtete selbst diesen persönlich mit schriftlichem Antrag unter Hinweis auf die Erkrankung beim LAGeSo beantragen

Das Muster findet ihr unter: <http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Antragstellung.pdf>

Den Antrag solltet ihr abgeben und vorher eine Kopie des ausgefüllten Antrags machen. Den Antrag solltet ihr zusätzlich auch faxen, da beim LAGeSo eine Kundenbedienung derzeit leider auch für Leistungen bei Krankheit nicht sichergestellt ist. (Kontaktdaten LAGeSo siehe:

<http://www.berlin.de/lageso/soziales/asyl/>
/)

3. Sollte das LAGeSo sich weiter weigern, Leistungen, die keinen Aufschub erlauben zu erbringen, z.B.

- Krankenscheine auszustellen oder
- eine aus gesundheitlichen Gründen unabwendbare Verlegung in eine andere Unterkunft vorzunehmen,

kann ggf. ein **Eilantrag beim Sozialgericht** gestellt werden. Dafür wird kein Anwalt benötigt. Es sind auch keine Gerichtskosten zu zahlen. Ausführliche Hinweise sowie ein Muster für einen Eilantrag beim Sozialgericht findet ihr unter:

<http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Antragstellung.pdf>

Bessere medizinische Versorgung nach 15 Monaten

(gilt seit dem 01.03.2015)

Wenn jemand bereits 15 Monate Leistungen nach dem AsylbLG erhält, kann er Leistungen nach § 2 AsylbLG beanspruchen. Diese sind mit den Leistungen der Sozialhilfe vergleichbar (s.o.). Dies wirkt sich auch auf die Krankenversicherung aus. Nach § 2 AsylbLG erhalten die Berechtigten Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im gleichen Umfang wie Deutsche. Berechtigte gelten zwar streng genommen nicht als Krankenversicherte, erhalten aber eine Versicherungskarte und bekommen alle Leistungen, auf die auch deutsche Versicherte einen Anspruch haben, von der von Ihnen gewählten gesetzlichen Krankenkasse (§ 264 SGB V). Die Kasse holt sich das Geld anschließend vom Sozialamt zurück. Leistungen der Pflegeversicherung erhalten Berechtigte allerdings nicht über die Krankenkasse. Diese können gegebenenfalls beim Sozialamt beantragt werden.



Für Zuzahlungen gilt für die Flüchtlinge, die bei einer Krankenversicherung sind, eine Obergrenze von 84 €/Jahr/Haushalt (Quittungen sammeln!). Ist dieser Betrag erreicht, stellt die Krankenkasse eine Befreiung aus und erstattet bereits überzahlte Beträge.

Beratungsstellen für medizinische Versorgung

- **Büro für Medizinische Flüchtlingshilfe**

Gneisenaustraße 2a, 10961 Berlin-Kreuzberg, Tel. 030-694 67 46, Öffnungszeiten: Mo + Do 16.30 - 18.30 Uhr, Vermittlung von medizinischen Hilfen (Ärzte, Krankenhäuser) für Menschen **ohne Aufenthaltsstatus**. Dies sind Menschen, die weder eine Aufenthaltsgestattung, Duldung oder ein anderes Aufenthaltspapier besitzen.

info@medibuero.de, www.medibuero.de, U7/U6 „Mehringdamm“

- **Behandlungszentrum für Folteropfer Berlin e.V.**

Gesundheitszentrum Moabit Haus K, Eingang C, 3. Etage Turmstraße 21, 10559 Berlin-Tiergarten Tel. 030-303 906-0

Sprechzeiten: Mo - Do 9 - 17 Uhr (mit Termin),

Fr 9 - 15 Uhr und Do 14 - 15 Uhr telefonische Anmeldung und telefonische Beratung www.bfzo.de, mail@bzfo.de

- **Zentrum für Flüchtlingshilfen und Migrationsdienste (ZfM)**

Im Behandlungszentrum für Folteropfer Berlin BZFO Gesundheitszentrum Moabit Haus K, Eingang C, 3. Etage Turmstraße 21, 10559 Berlin-Tiergarten Tel. 030-303 906 - 54/44/57

Sprechzeiten:

Do 9-12 Uhr offene Sozial- und Verfahrensberatung

Di 10-13 Uhr offene psychologische Beratung

www.migrationsdienste.org, info@migrationsdienste.org

- **Xenion, Psychosoziale Hilfen für politische Verfolgte**

Paulsenstraße 55/56, 12163 Berlin-Steglitz Tel. 030-323 29 33, Fax 030-324 85 75 Sprechzeiten: Mo-Fr 10-12 und 14-16 Uhr

www.xenion.org, info@xenion.org , U9/S1 Rathaus Steglitz + Bus X 83 „Schmidt-Ott-Straße“

- **Auf der Website der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (www.kvberlin.de) findest du unter dem Stichwort „Ärzte-“ und „Psychotherapeutensuche“ und „Erweiterte Suche“ Ärzte mit unterschiedlichen Sprachkompetenzen.**

i. Kindergeld, Elterngeld, Betreuungsgeld

Kindergeld

Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung sind vom Kindergeld, Elterngeld und Betreuungsgeld in der Regel gesetzlich ausgeschlossen.

Ausnahmen: Aufgrund von internationalen Abkommen gelten Ausnahmen beim Kindergeld, wenn ein Elternteil

- aus der Türkei, Algerien, Tunesien oder Marokko kommt und eine sozialversicherungspflichtige Arbeit hat; dies ist auch bei einem 450-Euro-Job der Fall, bei dem in die gesetzliche Unfallversicherung eingezahlt wird oder
- aus der Türkei kommt, nicht arbeitet, aber seit mindestens sechs Monaten in Deutschland lebt oder
- aus Kosovo, Serbien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina oder Mazedonien kommt und eine arbeitslosenversicherungspflichtige Arbeit haben (mehr als 450-Euro-Job).

Das Kindergeld wird immer mit den Sozialleistungen des AsylbLG verrechnet. Das heißt, am Ende hat die Familie wahrscheinlich gar nicht mehr Geld. Trotzdem ist es in den obigen Fällen sinnvoll, den Kindergeldantrag zu stellen. Denn der Bezug von Kindergeld gilt nicht als Sozialleistung und somit kann die Familie leichter ihr Leben selbst finanzieren, und erfüllt damit unter Umständen eine wichtige Voraussetzung für eine Niederlassungserlaubnis (unbefristete Aufenthaltserlaubnis).

Elterngeld

Im Elterngeldgesetz ist festgelegt, dass Personen mit Aufenthaltsgestattung kein Elterngeld erhalten können (§ 1 Abs. 7 BEEG).

Ausnahmen gelten jedoch ebenfalls für erwerbstätige Menschen aus Algerien, Marokko, Tunesien und der Türkei: Für sie besteht auch mit einer Aufenthaltsgestattung ein Anspruch auf Elterngeld, wenn sie sozialversicherungspflichtig arbeiten oder wenn sie eine geringfügige Beschäftigung (450-Euro-Job) ausüben, über die sie unfallversichert sind.

Elterngeld gibt es für Kinder ab der Geburt. Dabei ersetzt der Staat einem Elternteil 67 Prozent des durch die Geburt und Kinderbetreuung wegfallenden Arbeitseinkommens, maximal 1.800 Euro im Monat, mindestens jedoch 300 €. Das Elterngeld wird nicht auf die Leistungen nach dem AsylbLG angerechnet.

Betreuungsgeld

Personen mit Aufenthaltsgestattung können im Regelfall kein Betreuungsgeld erhalten (§ 4a Abs. 1 Nr. 1; 1 Abs. 7 BEEG).

Ausnahmen gelten jedoch für erwerbstätige Menschen aus Algerien, Marokko, Tunesien und der Türkei: Für sie besteht auch mit einer Aufenthaltsgestattung ein Anspruch auf Elterngeld, wenn sie sozialversicherungspflichtig arbeiten oder wenn sie eine geringfügige Beschäftigung (450-Euro-Job) ausüben, über die sie unfallversichert sind.

Betreuungsgeld wird gezahlt, wenn das Kind zwischen (im Regelfall) 15 und 36 Monaten alt ist und es zu Hause betreut wird. Das Betreuungsgeld beträgt 150 € pro Monat und wird maximal 22 Monate lang gezahlt.



Weiterführende Informationen zum

Kindergeld, Betreuungsgeld und Elterngeld: Leitfaden des Flüchtlingsrat Niedersachsen (Punkt 9.6) - abzurufen unter <http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/>

j. Kindergarten

Sobald ein Kind drei Jahre alt ist, hat es in Deutschland einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (§ 24 SGB VIII).

Kinder, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend sind oder einen Sprachkurs belegen, können auch schon vor der Vollendung des 3. Lebensjahres einen Kita-Platz bekommen (gute Chancen für Unterstützung gibt es schon ab dem 2. Lebensjahr). Aber auch Familien, in denen ein besonderer pädagogischer, sozialer oder familiärer Bedarf vorliegt, haben Anspruch auf einen Halbtagsplatz (4- 5 Stunden täglich).

Bei geringem Einkommen sind die Kosten dafür ganz oder teilweise vom Jugendamt zu tragen (§ 90 Abs. 2 und 3 SGB VIII).



Dieser **Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz** gilt - nach Beendigung des Aufenthalts in der Erstaufnahmeeinrichtung - **auch für Kinder von Flüchtlingen mit Aufenthaltsgestattung und Menschen ohne festen Aufenthaltstitel**. Kinder in Not- und Sammelunterkünften haben, solange sie jünger als 6 Jahre sind und ohne weitere Bedarfsprüfung, mindestens einen Anspruch auf Teilzeitförderung in einer Kita.



Große Differenz zwischen Rechtsanspruch und Praxis

Obwohl demnach für fast alle Flüchtlingskinder ein Anspruch auf einen Kita-

Platz besteht, haben nur sehr wenige (2013: < 10%) tatsächlich einen Kita-Platz. Dies liegt vor allem an dem generellen Mangel an Kita-Plätzen sowie an der fehlenden Unterstützung zur Erlangung eines Kita-Platzes.

Wie erhalte ich einen Kita-Platz?

Die Eltern stellen einen Antrag beim Jugendamt. Sie können sich durch das Jugendamt auch beraten lassen. Das Jugendamt stellt dann einen sogenannten Kita-Gutschein aus. Der Kita-Gutschein kann innerhalb von 16 Wochen in einer Kita nach eigener Wahl eingelöst werden, wenn dort ein freier Platz verfügbar ist. Der Platz muss nicht im Wohnbezirk liegen, der Kita-Gutschein gilt für alle Berliner Kitas. Sofern es gewünscht ist und Eltern selbst keinen Platz in einer Kita oder der Kindertagespflege finden, wird das Jugendamt versuchen einen geeigneten freien Platz zu vermitteln.



Wir empfehlen für die Suche nach einem Kitaplatz, die Jugendämter der wohnortnahen Bezirke anzurufen, direkt bei Kitas vorbeizugehen und im Internet nach freien Plätzen zu suchen.

Informationen zur Kita in verschiedenen Sprachen

Für die Eltern gibt es ein Info-Blatt auf Arabisch, Bosnisch, Kroatisch, Serbisch, Russisch, Türkisch, Französisch und Englisch.

Wir empfehlen dieses an die Eltern weiterzugeben:

http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Kitaflyer_Fluechtlinge_SenBJW.pdf



Ausführliche Informationen gibt es

zudem auf Deutsch, Arabisch, Türkisch, Englisch, Russisch und Vietnamesisch auf der Seite des Berliner Senats zum Thema Kita-Gutschein:
<https://service.berlin.de/dienstleistung/324873/>



Weiterführende Informationen zum konkreten Vorgehen:

http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/SenBJW_Info_Kita_Schule_Hort_Fachpersonal.pdf

k. Schulbesuch

aa. Schulpflichtige Flüchtlinge

In Berlin unterliegen Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung ab dem ersten Tag des Aufenthalts der Schulpflicht.

Ebenso sind Menschen mit einer Aufenthaltserlaubnis schulpflichtig (§ 41 Schulgesetz Berlin).

Die allgemeine Schulpflicht beginnt für alle Kinder in der Regel im Jahr der Vollendung des sechsten Lebensjahres und beträgt in Berlin zehn Vollzeitschuljahre. Somit muss ein Kind in Berlin sechs Jahre auf die Grundschule und vier Jahre auf eine weiterführende Schule gehen (z.B. Hauptschule, Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule).

Die Wiederholung einer Jahrgangsstufe wird bei der Erfüllung der 10 Pflichtschuljahre als normales Schuljahr berechnet. Wer z.B. zweimal die 9. Klasse besucht, hat damit 2 Pflichtschuljahre absolviert.

Die Schulpflicht kann nur durch Besuch einer (inländischen) deutschen Schule erfüllt werden. Der Besuch einer Schule im Ausland zählt daher bei der Berechnung der zehn Schulbesuchsjahre bezüglich der Schulpflicht nicht mit.

Die schulische Integration erfolgt in Berlin unter anderem über Vorbereitungs- und Förderklassen und andere Hilfsangebote.

Keine Altersbegrenzung der Schulpflicht, z.B. durch Volljährigkeit

Das Schulgesetz für das Land Berlin sieht keine altersmäßige Begrenzung der Schulpflicht vor. Die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht knüpft vielmehr an die Anzahl der Schulbesuchsjahre an (10 Schulbesuchsjahre; vgl. § 42 Abs. 4 SchulG). Folglich gibt es nach dem Schulgesetz auch keinen Automatismus, wonach mit Eintritt der Volljährigkeit die allgemeine Schulpflicht endet.

Allein maßgeblich ist somit die Frage, ob der Jugendliche bereits 10 Jahre in Deutschland zur Schule gegangen ist. Ist dies nicht der Fall, ist er weiterhin schulpflichtig. Ein Zusammenhang zwischen Volljährigkeit und Ende der Schulpflicht lässt sich daher rechtlich nicht begründen.

Der Schulbesuch wird aber nicht nur aus rechtlicher Sicht beurteilt. Ebenso wichtig ist die pädagogische Beurteilung. Die hier dargestellte rechtliche Sicht sollte aber vorgebracht werden, wenn eine Schule pauschal die Beschulung eines Menschen über 18 Jahre ablehnt.

Für alle Probleme bezüglich des Schulbesuchs empfehlen wir die Beratung beim



BBZ - Beratung- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge und Migranten

- Turmstraße 72, 4. Etage, 10551 Berlin-Tiergarten
- Tel. 030-666 40 720, 030-666 40 721,
- offene Sprechzeiten: Mo: 12 – 16 Uhr (immer sehr voll) und nach Vereinbarung
- Beratung für junge Menschen von 14 – 27 Jahren: psychosoziale Beratung, Asyl- und Aufenthaltsfragen, Jugendhilfe, Schul- und Ausbildungsfragen
- <http://www.bbzberlin.de/>

Ersatz für zusätzliche Kosten

Wenn mit dem Schulbesuch besondere Kosten verbunden sind, zum Beispiel für den Schulbedarf, für Klassenfahrten, Nachhilfe oder Sonstiges kann das Geld dafür als "sonstige Leistung" nach § 6 AsylbLG beantragt werden. Ferner kann Geld aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche verlangt werden. Hierfür ist ein formloser Antrag bei der Zentralen Leistungsstelle für Asylbewerber (ZAL) zu stellen.

bb. Nicht mehr schulpflichtige Flüchtlinge

Bei nicht mehr schulpflichtigen Flüchtlingen kommen verschiedene Möglichkeiten in Betracht, die Situation zu verbessern. Dies richtet sich insbesondere nach den bisherigen schulischen Möglichkeiten:

(1) Ausländische Schulabschlüsse können anerkannt werden. Über die Anerkennung der Schulabschlüsse, die nicht un-

ter das Anerkennungsgesetz fallen, entscheiden die Zeugnisanerkennungsstellen der Länder.

Zur Anerkennung von schulischen Abschlüssen gibt es alle Informationen auf: <http://www.berlin.de/sen/bjw/erkennung/>

(2) Ferner können Schulabschlüsse nachgeholt werden. Nach Beendigung der Schulpflicht kann eine überwiegend kostenfreie Vorbereitung auf die Nachholung von Schulabschlüssen auch an Abendhaupt- und Abendrealschulen sowie Abendgymnasien bzw. an Kollegs erfolgen.

Bei der Volkshochschule Tempelhof - Schöneberg kann auf dem zweiten Bildungsweg der deutsche Hauptschulabschluss erzielt werden. Hier werden zusätzlich Deutschkurse angeboten, die jedoch sehr nachgefragt und damit schwierig zu bekommen sind.

(3) Für Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 16 und 25 Jahren bietet die Organisation „SPI – Flucht nach vorne“ (www.stiftung-spi.de) für junge Flüchtlinge die Möglichkeit der Vorbereitung auf den deutschen Hauptschulabschluss (Deutsch, Mathematik). Das Angebot ist anfänglich kostenpflichtig, die Kosten können später aber ggf. vom Jugendamt übernommen werden.

(4) Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen kommen ebenfalls in Betracht. Das sind von der Bundesagentur für Arbeit (BA) finanzierte Maßnahmen, in denen Bildungsträger vorrangig auf eine Berufsausbildung, aber auch auf die berufliche Eingliederung vorbereiten (§51 SGB III). Darunter versteht man schulische Ausbildungen an Fachschulen und

an Berufsfachschulen, die zu einem qualifizierten Abschluss führen, etwa die Erzieherausbildung, Kinderpflege, Alten- und Krankenpflege, Physiotherapie, Wirtschaftsinformatik und die Ausbildungen zum technischen Assistenten und technischen Zeichner.

Hierzu wird keine Arbeitserlaubnis der Ausländerbehörde benötigt.

Voraussetzung für eine Bewerbung in einer Fach- oder Berufsfachschule ist jedoch in der Regel mindestens die Berufsbildungsreife/Hauptschulabschluss, meistens sogar die erweiterte Berufsbildungsreife/erweiterter Hauptschulabschluss.

Vergünstigungen

Alle Sozialleistungsempfänger können für ihre Kinder Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beantragen. Kostenübernahmen und Zuschüsse gibt

es z.B. für Mittagessen in Schulen u. Kitas, Mitgliedsbeiträge für Sport- u. Kulturvereine (nur bis 18 Jahre), Schulbedarf, eintägige Schulausflüge und BVG-Tickets für den Schulweg.

Wichtige Informationen sind auf der Seite der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu finden. Die Vorlage des Berlinpasses ist bei der Beantragung von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket notwendig.

Der Berlinpass bietet für alle Sozialleistungsempfänger Vergünstigungen für Kultur-, Bildungs-, Freizeitangebote sowie in verschiedenen Sporteinrichtungen und bei der BVG. Er kann beim zuständigen Bezirksamt/Bürgeramt beantragt werden.

Alle Informationen findet ihr unter:
<http://www.berlin.de/sen/soziales/themen/soziale-sicherung/berlinpass/>

Weiterführende Hinweise zum Thema Bildung

Barbara Weiser - Recht auf Bildung für Flüchtlinge:
http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/redakt-on/Dokumente/Publikationen/Recht_Bildung_2104druck.pdf

1. Weiterführende Informationen

Weiterführende Informationen zu den sozialen Rechten von Flüchtlingen:



Unsere Empfehlung:

Versucht beim Jugendamt, der Schulverwaltung oder einer anderen spezialisierten Stelle anzurufen und mit jemandem persönlich zu sprechen. Häufig könnt ihr dabei hilfreiche Tipps erlangen

und seid zudem auf dem neuesten Informationsstand!

Ansonsten bieten diese Seiten gute Informationen an. Ihr müsst aber immer ihre Aktualität im Auge behalten:

- Leitfaden vom Flüchtlingsrat Brandenburg: "Wegweiser zur Unterstützung von Flüchtlingen und Geduldeten im Land Brandenburg", S. 24 ff.: <http://www.fluechtlingsrat->

brandenburg.de/tipps-fur-den-fluchtlingsalltag/neuerwegweiser-zur-unterstuetzung-von-fluechtlingen-und-geduldeten-im-land-brandenburg-erschienen

- Leitfaden vom Flüchtlingsrat Niedersachsen: "Leitfaden für Flüchtlinge in Niedersachsen". Dieser ist am besten in der Online-Version im Browser zu nutzen: <http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/> (also nicht herunterladen, da dann das Inhaltsverzeichnis fehlt)
- www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/arbeitshilfen/Antraege_AsybLG_SGBII_XII.pdf
- Zusammengestellt vom Flüchtlingsrat Berlin findet ihr auf dieser Seite Musteranträge für z.B. Anträge auf Kinderkleidung, Monatskarte, etc.

III. Aufenthaltserlaubnis nach positivem Asylbescheid

Fragen dieses Abschnitts:

1. Was ist ein positiver Asylbescheid?
2. Unter welchen Voraussetzungen wird jemand als Asylberechtigter oder Flüchtling anerkannt?
3. Welche Rechte haben Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge?
Was ist wichtig in Bezug auf
 - den Aufenthalt, Familiennachzug,
 - Wohnen, Umziehen, Reisen,
 - Arbeit und Ausbildung,
 - Sozialleistungen,
 - Gesundheitsversorgung
 - Familienleistungen
 - Deutsch- / Integrationskurs,
 - Kindergarten, Schule, Studium?
4. Welche Rechte hat ein Mensch dem subsidiärer Schutz gewährt wird?
5. Welche Rechte hat ein Mensch bei dem nationale Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG festgestellt werden?

1. Kategorie: Positiver Asylbescheid

Dem Asylantrag wird ganz oder teilweise entsprochen. Dem Antragsteller wird also eine Form des Schutzes gewährt. Er erhält eine Aufenthaltserlaubnis, die ihn für eine bestimmte Dauer zum Aufenthalt in Deutschland berechtigt. Dies passiert, wenn das BAMF

- o den Antragsteller als Flüchtling im Sinne der GFK oder Asylberechtigten gem. Art. 16 a GG anerkennt,
- o sog. subsidiären Schutz gewährt,
- o Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG feststellt.

In diesen 3 Fällen sprechen wir im Folgenden von einem positiven Asylbescheid.

2. Kategorie: Negativer Asylbescheid

Wird der Asylantrag vollkommen abgelehnt oder das Asylverfahren erst gar nicht eröffnet, liegt ein negativer Asylbescheid vor. In diesen Fällen erhält der Antragsteller keine Form des Schutzes und wird aufgefordert Deutschland innerhalb weniger Tage oder Wochen zu verlassen.

1. Arten des positiven Asylbescheids

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat verschiedene Möglichkeiten über den Asylantrag zu entscheiden.

Diese Entscheidungsmöglichkeiten werden im Folgenden in zwei Kategorien eingeteilt:

2. Anerkennung als Flüchtling oder Asylberechtigter

a. Voraussetzungen der Anerkennung

Eine Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16 a GG oder als Flüchtling gemäß § 3 Asylgesetz stellt die günstigste Entscheidung des BAMF dar. In beiden Fällen erhalten die Betroffenen den Status eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention (sog. GFK-Flüchtling) und eine Aufenthaltserlaubnis, die zunächst auf drei Jahre befristet ist.

Im allgemeinen Sprachgebrauch werden Menschen mit einem solchen Status als anerkannte Flüchtlinge oder GFK-Flüchtlinge bezeichnet.

Bei der Prüfung eines Asylantrags wird mit der höchsten Schutzstufe begonnen. Die Prüfungsreihenfolge ist:

- Asyl nach Art. 16a GG,
- Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG,
- Subsidiärer Schutz nach § 4 AsylG
- Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG.

Diese vollumfängliche Prüfung nimmt das BAMF automatisch vor, wenn jemand einen Antrag auf Asyl stellt. Wird ein Schutztatbestand bejaht, werden die darunter liegenden Schutzalternativen nicht mehr geprüft.

Grundlage für die Anerkennung nach Art. 16 a GG und § 3 Abs. 1 AsylVfG ist die Flüchtlingsdefinition der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK). Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Flüchtling eine Person, die sich

„aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ außerhalb des Herkunftslandes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie hat oder in dem sie als Staatenloser gelebt hat und dessen Schutz vor dieser Verfolgung sie nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen der Furcht vor Verfolgung nicht in Anspruch nehmen will.“

Auch wenn diese Formulierung sehr weitgefasst scheint, erhalten nur wenige Flüchtlinge nach dieser Definition Schutz.



Weiterführende Informationen:

Für die genauen Voraussetzungen, unter denen Flüchtlingsschutz gewährleistet wird, siehe:

Kirsten Eichler: Leitfaden zum Flüchtlingsrecht - Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Flüchtlings- oder anderweitigem Schutz, S. 21 – 60 sowie 76- 79, herausgegeben vom Deutschen Roten Kreuz und dem Informationsverbund Asyl und Migration e.V., <http://www.asyl.net/index.php?id=369>

b. Rechte nach der Anerkennung

Wer als Asylberechtigter nach Art. 16 a GG oder als Flüchtling anerkannt wird, erhält eine Aufenthaltserlaubnis, die zunächst auf drei Jahre befristet ist. Als Faustformel gilt: Wer als Asylberechtigter nach Art. 16 a GG oder als Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG anerkannt ist, wird während der Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis im Wesentlichen so behandelt wie deutsche Staatsbürger.

aa. Aufenthaltsrechtliche Situation

Wer nach Art. 16 a Grundgesetz als "Asylberechtigte/r" anerkannt sind, erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG.

Im Fall einer Anerkennung als Flüchtling nach § 3 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG (Anerkennung nach der Genfer Flüchtlingskonvention = "GFK-Flüchtling") erhält der Flüchtling eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1, Alt 1 AufenthG.

Beide Aufenthaltstitel haben die gleichen Rechtsfolgen. Mit der Aufenthaltserlaubnis wird ein internationaler Reiseausweis für Flüchtlinge, der "GFK-Pass" ausgestellt.

Die Aufenthaltserlaubnis wird für die nächsten drei Jahre erteilt. Diese stellt die Ausländerbehörde aus.

Spätestens nach drei Jahren überprüft das Bundesamt die Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung noch einmal. Wenn das BAMF davon überzeugt ist, dass im Herkunftsland immer noch eine Gefahr droht, wird kein Widerruf eingeleitet. Dann wird eine Niederlassungserlaubnis ausgestellt, die ein dauerhaftes und unbefristetes Bleiberecht in Deutschland ermöglicht.

Familienasyl und Familienflüchtlingsanerkennung

Wer als Flüchtling anerkannt ist, kann Ehegatten und minderjährige Kinder (Teile der sogenannten Kernfamilie) nach Deutschland über ein Visum nachholen. Das heißt, sie werden ebenfalls als Flüchtlinge anerkannt und erhalten einen GFK-Reiseausweis.

Familiennachzug und Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen

Ehepartner/in und minderjährige Kinder haben grundsätzlich einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (§§ 30 Abs. 1 Nr. 3c und 32 Abs. 1 und 2 S. 2 Nr. 1 AufenthG). Falls Ehepartner/in und minderjährige, unverheiratete Kinder noch nicht in Deutschland leben, dürfen sie mit einem Visum in die Bundesrepublik einreisen.

Die Erlaubnis zum Familiennachzug müssen die Angehörigen dann vor der Einreise im Herkunftsland bei der deutschen Botschaft oder einem Konsulat einholen.



Achtung: Der Antrag auf Familienzusammenführung muss unbedingt innerhalb der ersten drei Monate nach der Anerkennung als Flüchtling gestellt werden. Nur dann wird die Aufenthaltserlaubnis in einem privilegierten Verfahren erteilt. Das bedeutet, dass der Antragsteller in Deutschland nicht nachweisen muss, dass der Lebensunterhalt gesichert ist oder er über ausreichenden Wohnraum verfügt. Die Frist beginnt mit der Unanfechtbarkeit der Anerkennung und wird gewährt durch den rechtzeitigen Antrag auf Familiennachzug gemäß § 29 Abs. 2 AufenthG bei der zuständigen Ausländerbehörde

Einbürgerung

Einen Anspruch auf Einbürgerung besteht nach acht Jahren rechtmäßigen Aufenthalts (§§ 10 ff. StAG). Hierbei zählt nicht nur die Zeit der Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis, sondern auch die Dauer der Aufenthaltsgestattung während des Asylverfahrens mit.

Als anerkannter Flüchtling kann nach sechs Jahren ein Antrag auf "Ermessens-

einbürgerung“ gestellt werden. Hier hat die Behörde einen Entscheidungsspielraum. Auch hier zählen die Zeiten des Asylverfahrens mit.

Ehegatten und Kinder können miteingebürgert werden, auch wenn sie die Aufenthaltszeiten selbst noch nicht erfüllen. Für Ehepartner/innen sollen in der Regel vier Jahre Aufenthalt ausreichen, wenn die Ehe zwei Jahre in Deutschland bestanden hat. Für Kinder gelten meist drei Jahre Aufenthalt.

Achtung: Wenn der Ehegatte oder die Kinder Familienasyl oder Familienabschiebungsschutz genießen, besteht die große Gefahr, dass die Anerkennung widerrufen wird, wenn der andere Ehegatte eingebürgert wird. Dann endet unter Umständen auch das Aufenthaltsrecht für die Familienangehörigen.

bb. Wohnen, Umziehen und Reisen

Wohnen und Umziehen

Spätestens mit der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung besteht das Recht, eine eigene Wohnung zu beziehen.

Das Jobcenter bzw. das Sozialamt übernimmt dafür die Miete, solange kein eigenes Einkommen vorhanden ist. Allerdings gibt es eine Höchstgrenze für “angemessene” Mietkosten.

Hilfe bei der Wohnungssuche muss grundsätzlich auch das Job-Center bieten.



In der Praxis gestaltet sich die Wohnungssuche als sehr schwierig. Es sollte auf die Hilfen in diesem Leitfaden für Menschen mit Aufenthaltsgestattung zurückgegriffen werden. Einziger Unterschied ist, dass bei anerkannten Flüchtlingen das Jobcenter die Mietkostenübernahme erteilen muss. Wohnungsan-

gebote müssen daher beim Jobcenter abgegeben werden.

Arbeitslose junge Menschen unter 25 Jahren, die aus der Wohnung der Eltern ausziehen, erhalten unter Umständen keine soziale Unterstützung für die Wohnung und nur 80 Prozent des Arbeitslosengeldes II (§§ 22 Abs. 5; 20 Abs. 3 SGB II).

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG darf die Ausländerbehörde einen Umzug nicht mehr verbieten, weil Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts empfangen werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat am 15. Januar 2008 entschieden, dass eine Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge rechtswidrig ist. Deshalb dürfen Personen mit Aufenthaltserlaubnis frei umziehen.

Reisen

Reisen ist als anerkannter Flüchtling weitgehend unproblematisch. Ein anerkannter Flüchtling darf sich innerhalb Deutschlands grundsätzlich frei bewegen. Alle Staaten, die die Genfer Flüchtlingskonvention unterzeichnet haben, erkennen den GFK-Pass als Ausweis und Reisepass an. Dies sind weltweit über 100 Staaten.

Damit ist eine visumfreie Einreise in fast alle europäischen Länder (Schengen-Staaten) problemlos möglich. Ein Aufenthalt ist dort visumsfrei für drei Monate – jeweils innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten – möglich. Es darf dort jedoch keine Arbeit aufgenommen werden.

Eine Reise in das Herkunftsland sollten sich auch diejenigen, die in Deutschland als Flüchtling anerkannt wurden, gut überlegen - auch wenn eine Reise drin-

gend notwendig oder momentan wenig gefährlich erscheint. Erfahren die Behörden von einer Heimreise, wird mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Widerrufsverfahren eingeleitet, weil der Flüchtling offenbar selbst nicht mehr befürchtet, verfolgt zu werden. Dann verlieren die Person ihren Flüchtlingsstatus. Ob dann weiterhin ein Aufenthaltsrecht für Deutschland besteht, ist ungewiss. Auch darf der nationale Reisepass nicht verlängert oder neu erteilt werden lassen. Es droht dann die Gefahr, dass die Flüchtlingsanerkennung erlischt.

cc. Arbeit und Ausbildung

Anerkannte Flüchtlinge erhalten eine uneingeschränkte und unbefristete Arbeitserlaubnis.

Die Ausländerbehörde schreibt einen entsprechenden Vermerk „Erwerbstätigkeit gestattet“ in die Aufenthaltserlaubnis.

Auch eine selbstständige Erwerbstätigkeit ist erlaubt.

Mit dieser Arbeitserlaubnis kann eine Arbeit gesucht werden, sich arbeitslos gemeldet werden und die Förderangebote der Agentur für Arbeit oder - wenn ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II besteht- der JobCenter in Anspruch genommen werden.

Die Arbeitsagentur bzw. das JobCenter kann die Kosten für Bewerbungen (Bewerbungsmappen, Beglaubigungen, Fotos, Gesundheitszeugnis, Übersetzung von Zeugnissen) übernehmen.

Auch Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen können erstattet werden.

Die Arbeitsagentur kann außerdem finanzielle Unterstützung leisten, um die Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu fördern. Dazu zählt zum Beispiel die

Kostenübernahme für die Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse, für Lohnkostenzuschüsse für Arbeitgeber und die Finanzierung einer psychosozialen Beratung oder einer Suchtberatung. Außerdem werden Qualifizierungsangebote und die berufliche Weiterbildung gefördert.

Eine Ausbildung kann bereits während des Asylverfahrens mit Erlaubnis der Ausländerbehörde begonnen werden.

dd. Sozialleistungen

Wer arbeitslos ist, hat einen Anspruch auf soziale Leistungen.

Welche Sozialleistungen Sie erhalten können, hängt von der persönlichen Lage ab.

Wer bereits für längere Zeit sozialversicherungspflichtig gearbeitet hat, erhält unter Umständen das so genannte Arbeitslosengeld I (ALG I).

Wer keinen Anspruch nach ALG I innehat, aber zwischen 15 Jahren und dem Renteneintrittsalter und arbeitsfähig ist, erhält Leistungen der „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), das so genannte „Arbeitslosengeld II“ (ALG II).

Ältere Menschen und dauerhaft erwerbsunfähige Erwachsene erhalten die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII.

Wer grundsätzlich erwerbsfähig, aber längere Zeit krank ist, erhält Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII.

Die Leistungen nach SGB II und XII sind in der Höhe weitgehend identisch.

ee. Gesundheitsversorgung

Wer sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist, ist über das Arbeitsverhältnis selbst gesetzlich krankenversichert und hat Anspruch auf alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im gleichen Umfang wie Deutsche.

Wer vom JobCenter Arbeitslosengeld II oder vom Sozialamt Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bekommt, hat einen Anspruch auf alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Es wird eine Krankenversicherungskarte ausgestellt, die bei jedem Arztbesuch vorgezeigt werden muss.

ff. Familienleistungen

Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld und Betreuungsgeld werden gezahlt.

gg. Deutschkurs, Kindergarten, Schule, Studium

Deutschkurs / Integrationskurs

Seit 2005 gibt es in Deutschland ein einheitliches Konzept für einen so genannten "Integrationskurs" für Personen mit dauerhafter Aufenthaltsperspektive. Dazu gehören auch anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte.

Der Integrationskurs besteht hauptsächlich aus Deutschunterricht (in der Regel 600 Unterrichtsstunden), zusätzlich wird Alltagswissen und Wissen über die Rechtsordnung, Kultur und Geschichte Deutschlands vermittelt (60 Unterrichtsstunden).

Es gibt zudem spezielle Kurse für besondere Zielgruppen, die bis zu 900 Unterrichtsstunden im Sprachkurs und 60 Unterrichtsstunden im Orientierungs-

kurs beinhalten. Dabei handelt es sich nach § 13 Abs. 1 IntV insbesondere um

- Jugendintegrationskurse für junge Erwachsene unter 27, die nicht mehr schulpflichtig sind.
- Eltern- bzw. Frauenintegrationskurse für Personen, die „aus familiären oder kulturellen Gründen“ keinen allgemeinen Integrationskurs besuchen können
- Alphabetisierungskurse für Personen, die nicht oder nicht ausreichend lesen oder schreiben können
- Förderkurse für Personen, die einen besonderen sprachpädagogischen Förderbedarf haben.

Der Integrationskurs wird mit dem Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ des Bundesamtes abgeschlossen (dadurch kann man einen Nachweis für das Vorliegen der Sprachkompetenzen auf den Stufen A2 bis B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erhalten) sowie durch den Test „Leben in Deutschland“.

Kindergarten

Sobald ein Kind drei Jahre alt ist, hat es in Deutschland einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (§ 24 SGB VIII). Bei geringem Einkommen sind die Kosten dafür ganz oder teilweise vom Jugendamt zu tragen (§ 90 Abs. 2 und 3 SGB VIII).

Das gilt auch für anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge.

Zur Erlangung eines Kita-Platzes siehe bitte diesen Leitfaden: Punkt 4 f.

Schule

Die allgemeine Schulpflicht beginnt für alle Kinder in der Regel im Jahr der Vollendung des sechsten Lebensjahres und beträgt in Berlin und Brandenburg zehn Vollzeitschuljahre

Somit muss ein Kind in Berlin und Brandenburg sechs Jahre auf die Grundschule und vier Jahre auf eine weiterführende Schule (z.B. Hauptschule, Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule).

Die schulische Integration erfolgt in Berlin und Brandenburg unter anderem über Vorbereitungs- und Förderklassen und andere Hilfsangebote.

Zur Erlangung eines Kita-Platzes siehe bitte diesen Leitfaden: Punkt 4 g.

Studium

Mit einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis kann in Deutschland studiert werden. Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie für deutsche Staatsbürger.

(Quelle: Leitfaden vom Flüchtlingsrat Niedersachsen: "Leitfaden für Flüchtlinge in Niedersachsen", Punkt 10, <http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/>)

4. Gewährung von subsidiärem Schutz (Voraussetzungen und Folgen)

Bei subsidiärem Schutz handelt es sich um eine weitere Stufe des Schutzes für einen geflüchteten Menschen.

In § 4 AsylG sind die Gefahren benannt, die dazu führen, dass jemand subsidiären Schutz erhält - auch wenn eine Anerkennung als Asylberechtigter und Flüchtling vorher abgelehnt wurde.

- § 4 Abs. 1 Nr. 1: Drohen der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe

- § 4 Abs. 1 Nr. 2: Drohen von Folter oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung
- § 4 Abs. 1 Nr. 3: ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Subsidiärer Schutz nach § 4 AsylVfG ist in seiner Schutzweite eine Stufe unter der Anerkennung als Flüchtling.



Weiterführende Informationen:

Für die genauen Voraussetzungen unter denen subsidiärer Schutz gewährleistet wird, siehe: Kirsten Eichler: Leitfaden zum Flüchtlingsrecht - Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Flüchtlings- oder anderweitigem Schutz, S. 60-68, <http://www.asyl.net/index.php?id=369>

Rechte bei der Gewährung von subsidiärem Schutz

Subsidiär Geschützte erhalten zunächst nur eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeit von einem Jahr. Sollte sich die Situation anschließend nicht verändert haben, wird die Aufenthaltserlaubnis um zwei Jahre verlängert (§ 26 Abs. 1 S. 3 AufenthG). Im Fall der Gewährung subsidiären Schutzes darf ebenfalls keine Abschiebung erfolgen. In Bezug auf den Zugang zum Arbeitsmarkt, zu Sozial- und Familienleistungen und dem Integrationskurs besteht eine Gleichstellung mit Flüchtlingen. Ein Familiennachzug ist jedoch nur unter erschwerten Bedingungen möglich. Das Recht auf Familiennachzug wurde aufgrund eines Koali-

tionsbeschlusses vom Oktober 2015 für zwei Jahre ausgesetzt.

 **Weiterführende Informationen zu den einzelnen Rechten:**

<http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/10a-fluechtlinge-mit-aufenthaltserlaubnis-nach-25-abs-2-satz-1-alternative-2-aufenthg-subsidiaerschutzberechtigte/>

5. Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten (Voraus. und Folgen)

Wenn die Voraussetzung für die Gewährung von

- Asyl nach Art. 16a GG,
- Flüchtlingschutz nach § 3 Abs. 1 AsylVfG oder
- Subsidiären Schutz nach § 4 AsylVfG nicht vorliegen,


besteht trotzdem die Chance, dass der Asylantrag nicht in Gänze abgelehnt wird.

Als letzte Schutzstufe prüft das BAMF das Vorliegen von Abschiebungsverboten gem. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG.

Gem. § 60 Abs. 5 AufenthG besteht ein Verbot der Abschiebung aufgrund der Europäischen Menschenrechtskonvention, vor allem wenn die Gefahr der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung besteht. Diese Norm ist in der Praxis nur noch von geringerer Bedeutung und wurde quasi durch die Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylVfG abgelöst.

Nach § 60 Abs. 7 AufenthG ist ein Abschiebungsverbot wegen einer "erheblichen konkreten Gefahr für Leib, Leben und Freiheit" zu erteilen. In der Praxis werden hierunter schwerwiegende Erkrankungen des Antragstellers geprüft,


die einer Rückkehr in das Herkunftsland entgegenstehen.

 **Weiterführende Informationen:** Für die genauen Voraussetzungen unter denen Schutz durch Abschiebungsverbote erteilt werden, siehe:

Kirsten Eichler: Leitfaden zum Flüchtlingsrecht - Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Flüchtlings- oder anderweitigem Schutz, S.69-71, <http://www.asyl.net/index.php?id=369>

Rechte bei Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG

Bei Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG wird für ein Jahr eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Sofern danach immer noch ein Abschiebungshindernis besteht, wird die Aufenthaltserlaubnis jeweils für ein weiteres Jahr verlängert. Mit dieser Form der Aufenthaltserlaubnis sind zahlreiche Einschränkungen verbunden. Im Prinzip besteht uneingeschränkter Zugang zu Beschäftigung. Allerdings muss dies von der Ausländerbehörde in die Aufenthaltserlaubnis eingetragen werden. Der Flüchtling erhält ALG-II (Hartz-4). Die Aufenthaltserlaubnis wird in der Praxis regelmäßig mit Wohnsitzauflagen versehen, sofern die Betroffenen öffentliche Mittel in Anspruch nehmen.

 **Weiterführende Informationen zu den einzelnen Rechten:**

<http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/11-fluechtlinge-mit-aufenthaltserlaubnis-nach-25-abs-3-aufenthg-nationalschutzberechtigte/>

IV. Negativer Asylbescheid

Fragen dieses Abschnitts:

1. Was ist ein negativer Asylbescheid?
2. Was ist das sog. Dublin-Verfahren? Wie kann ich mich dagegen wehren?
3. Was ist bei einer Ablehnung des Asylantrags zu tun?

Wird das Asylverfahren erst gar nicht eröffnet oder der Asylantrag vollständig abgelehnt, liegt ein **negativer Asylbescheid** vor. In diesen Fällen erhält der Antragsteller keine Form des Schutzes und wird aufgefordert Deutschland innerhalb weniger Tage oder Wochen zu verlassen.

Das Asylverfahren wird u.a. nicht eröffnet, wenn Deutschland für das Asylverfahren nicht zuständig ist. Dies richtet sich nach der sog. Dublin-III-Verordnung. 2014 erklärte das BAMF bei ca. 30 % aller Asylanträge, dass Deutschland nach der Dublin-Verordnung nicht für das Asylverfahren zuständig ist.



Aufgrund massiver Probleme hat Deutschland im Jahr 2015 zeitweise keine Überstellungen mehr von syrischen Staatsbürgern vorgenommen. Immer wieder wurden zeitweise Überstellungen in bestimmte Länder wie Griechenland und Bulgarien ausgesetzt. Derzeit (Stand: November 2015) zeichnet sich jedoch wieder eine restriktivere Überstellungspraxis ab.

Bei einer Ablehnung des Asylantrags als unbegründet wird das Asylverfahren

eröffnet und die Fluchtgründe vom BAMF geprüft. Aus Sicht des BAMF sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Flüchtlingsschutz aber nicht gegeben.

1. Unzulässiger Antrag nach europäischer Dublin-Verordnung

Gemäß der europäischen Dublin-Verordnung (i.d.R. „Dublin-III“ genannt) ist der Mitgliedsstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig, in dem der Flüchtling das erste Mal „Fuß“ auf europäischen Boden „setzt“. Zu diesem sogenannten Dublin-System gehören neben den EU-Mitgliedsstaaten auch Island, Norwegen, Liechtenstein und die Schweiz. Der Asylantrag ist dann in Deutschland unzulässig. Das Verfahren wird gar nicht erst eröffnet. Die Abschiebung in den zuständigen Mitgliedsstaat wird angeordnet.



Die Ablehnung aufgrund von Dublin-III bedeutet nicht, dass der Flüchtling generell kein Asyl bekommt. Es sagt nur, dass ein anderes Land für das Verfahren und die Schutzgewährung zuständig ist. Für die Flüchtlinge ist eine Ablehnung natürlich trotzdem verheerend, da sie bedeutet, dass kein Asylantrag in Deutschland gestellt werden kann und Deutschland die Abschiebung in den anderen (zuständigen) Mitgliedsstaat wahrscheinlich versuchen wird.

Besondere Fälle: In besonderen Härtefällen kann das BAMF auch von einem Selbsteintrittsrecht Gebrauch machen, etwa aus gesundheitlichen Gründen des Antragstellers. Dann führt Deutschland das Asylverfahren selbst durch, obwohl

eigentlich ein anderer Mitgliedsstaat zuständig ist

Probleme der Behörden in der Praxis

Das Dublin- System hat in der Praxis jedoch große Umsetzungsschwierigkeiten. Das BAMF kann oft nicht beweisen, über welche Länder der Flüchtling nach Deutschland eingereist ist. Dann führt Deutschland das Asylverfahren selbst durch, auch wenn der Flüchtling aufgrund der geographischen Lage Deutschlands zwangsläufig über einen Mitgliedsstaat eingereist sein muss (Ausnahme: Flugzeug oder Schiff). Das gleiche gilt, wenn die Überstellung in den zuständigen Mitgliedsstaat nicht innerhalb von sechs Monaten durchgeführt wird. Die Zahl der tatsächlichen Überstellungen/Abschiebungen ist weitaus geringer als die Zahl der theoretisch zu überstellenden Flüchtlinge.



Rechtsschutz gegen Bescheid im Dublin-Verfahren

fahren

Es ist möglich, gegen die Ablehnung des Asylantrags als unzulässig, Klage zu erheben. Hierfür sollte in jedem Fall **schnellstmöglich** nach Erhalt des Bescheids ein Rechtsanwalt kontaktiert werden.

Die Klageeinreichung selbst verhindert die Abschiebung nicht. Deshalb muss **innerhalb einer Woche** nach der Bekanntgabe der Entscheidung ein Eilantrag an das Verwaltungsgericht gestellt, um die sofortige Abschiebung zu verhindern. **Aufgrund dieser kurzen Frist muss sofort ein Anwalt eingeschaltet werden!!**



Ausführliche Informationen

und Handlungsempfehlungen:


Pro Asyl: Erste Hilfe gegen Dublin-Abschiebungen (Beratungsbroschüre zur Dublin III:

http://www.proasyl.de/fileadmin/fmdam/NEWS/2014/Dublin_Ratgeber_A6.pdf

2. Vollständige Ablehnung

Bei einer vollständigen Ablehnung des Antrags wird keine Form des Schutzes gewährt. Anders als im Dublin-Verfahren würdigt das BAMF aber die Fluchtgründe. Aus seiner Sicht sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Flüchtlingsschutz aber nicht gegeben.

Im entsprechend lautenden Bescheid wird zumeist eine Ausreisefrist von vier Wochen festgelegt. Wird dieser nicht nachgekommen, droht die Abschiebung.

 Innerhalb von zwei Wochen kann bei einem Gericht gegen die Ablehnung Klage eingereicht werden. Innerhalb von weiteren zwei Wochen muss diese Klage begründet werden.

Für das Gerichtsverfahren ist unbedingt ein Anwalt hinzuziehen.

Für eine einfache Beratung kann beim Gericht ein Beratungshilfeschein beantragt werden. Die Beratung kostet dann nur 10 Euro. Den Rest kann sich der Anwalt vom Gericht erstatten lassen.


Ablehnung als offensichtlich unbegründet

Eine Ablehnung als offensichtlich unbegründet ist eine besondere Form der Ablehnung und die **ungünstigste Entscheidung** für den Betroffenen im Asylverfahren.

Es wird eine Ausreisefrist von nur einer Woche gesetzt. Danach droht die Abschiebung. Bei Flüchtlingen aus Südosteuropa wurden 2014 zwischen 48 % (Kosovo) und 84% (Serbien) der Asylanträge als offensichtlich unbegründet abgelehnt.

Das BAMF lehnt einen Asylantrag unter anderem dann als "offensichtlich unbegründet" ab:

- wenn es dem Flüchtling nicht glaubt, zum Beispiel wegen großer Widersprüche in seinem Vortrag oder gefälschter Beweismittel,
- wenn es davon ausgeht, dass der Flüchtling über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder hierzu keine Angaben macht,
- wenn ein Flüchtling seinen Asylantrag erst lange nach der Einreise stellt, um das Ende seines Aufenthalts zu verhindern,
- wenn das BAMF es für offensichtlich hält, dass wirtschaftliche Gründe oder eine allgemeine Not-situation der einzige Grund für den Asylantrag ist.
- wenn der Flüchtling ein minder-jähriges Kind von Eltern ist, deren Asylantrag bereits unanfechtbar abgelehnt wurde.

 **Gegen die Entscheidung der Ablehnung als offensichtlich unbegründet, bleibt nur eine Woche Zeit um zu klagen.** Zudem muss innerhalb der gleichen Frist ein Eilantrag gestellt werden. Wird kein Eilantrag gestellt oder lehnt das Gericht ihn ab, kann eine Abschiebung vorgenommen werden, obwohl über die Klage noch nicht entschieden ist. Wenn der Eilantrag erfolgreich ist, kann der Flüchtling zumindest für die Dauer des Gerichtsverfahrens in Deutschland bleiben.

Gerichtsverfahren

Wenn man gegen einen negativen Asylbescheid Klage erhebt, überprüft das zu-

ständige Verwaltungsgericht die Entscheidung des BAMF noch einmal.



Grundlage für die Entscheidung des Gerichts ist das Protokoll der Anhörung beim BAMF. Im Rahmen der Gerichtsverhandlung wird der Flüchtling in der Regel noch einmal befragt.

Es sollte ein spezieller Anwalt für Asyl- und Aufenthaltsrecht hinzugezogen werden. Diese vereinbaren mit ihren Mandanten häufig eine Ratenzahlung. Für die gerichtlichen Kosten kann ein Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt werden.



Weiterführende Informationen zu den Perspektiven nach endgültig negativem Abschluss des Asylverfahrens :

<http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/8-perspektiven-nach-negativem-abschluss-eines-asylverfahrens/>

Rechtsanwälte Fachrichtung Asyl- und Aufenthaltsrecht

- Rechtsanwälte Oda Jentsch, Dr. Matthias Lehnert, Berthe Obermanns - Kanzlei für Aufenthaltsrecht, Eichendorffstr. 13, 10115 Berlin-Mitte, Tel.:030-25298777, www.aufenthaltsrecht.net
- Rechtsanwältinnen Julia Kraft und Simone Rapp, Pannierstraße 8, 12047 Berlin, Tel. 03023919825, www.kraftundrapp.de
- Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Rosenthaler Str. 46/47, 10178 Berlin-Mitte, Tel. 28390963, Fax 28390991 E-Mai: kontakt@stahmann-anwalt.de, www.stahmann-anwalt.de
- Rechtsanwältin Berenice Böhlo, Tempelhofer Ufer 23-24, 10963 Berlin Telefon: +49 (0)30 25 93 57 70

V. Menschen mit Duldung

Fragen dieses Abschnitts:

1. Was ist eine Duldung? Welche Arten von Duldung gibt es?

2. Welche Rechte haben Menschen mit einer Duldung?

Was ist wichtig in Bezug auf

- den Aufenthalt,
- Wohnen, Umziehen, Reisen,
- Arbeit und Ausbildung,
- Sozialleistungen,
- Gesundheitsversorgung
- Familienleistungen
- Deutsch- / Integrationskurs,
- Kindergarten, Schule, Studium?

Die sog. Duldung ist ebenfalls ein Aufenthaltspapier.



Eine Duldung erhält, wer zur Ausreise verpflichtet ist, aber vorerst nicht abgeschoben werden kann (§ 60a Abs. 2 AufenthG).

Dieser Fall darf nicht verwechselt werden mit der Feststellung eines Abschiebungsverbot, dass sich auf das Herkunftsland des Antragstellers bezieht (siehe Ausführungen oben: positiver Asylbescheid).

Eine Duldung wird häufig dann erteilt, wenn das Asylverfahren negativ verlaufen ist, aber eine Abschiebung nicht möglich ist.

Auch Flüchtlinge, die ohne Visum nach Deutschland kommen oder nach Ablauf

des Visums in Deutschland bleiben und kein Asyl beantragen, erhalten eine Duldung, wenn eine Abschiebung nicht möglich ist. Dies ist zum Beispiel der Fall, solange kein Pass vorliegt oder es keine Flugverbindung gibt. Wenn jedoch das Abschiebungshindernis wegfällt, droht akute Abschiebungsgefahr.

Grundsätzlich gelten für Menschen mit einer Duldung die gleichen Regelungen wie für Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung (= Menschen mit laufendem Asylverfahren).



Eine Duldung gilt immer nur kurze Zeit, sie wird häufig für einen, drei oder sechs Monate ausgestellt. Es ist allerdings gesetzlich nicht festgelegt, für welchen Geltungszeitraum die Duldung jeweils maximal ausgestellt werden kann. Die Duldung wird verlängert, wenn eine Abschiebung weiterhin nicht möglich ist. Auf diese Weise kann es sein, dass ein geduldeter Aufenthalt viele Jahre andauert. Auch wenn man viele Jahre lang eine Duldung besitzt, leitet sich aus einer Duldung kein Recht ab, dauerhaft in Deutschland zu bleiben.



Achtung: Es ist große Vorsicht geboten, wenn ein Mensch mit Duldung aufgefordert wird, einen Pass bei der Botschaft zu beantragen. Denn der Besitz eines Passes ist Voraussetzung, um abgeschoben zu werden. Es besteht daher erhöhte Abschiebungsgefahr! (Andererseits ist es bei der Aufforderung, einen Pass zu beantragen, um eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten.)

1. Arten der Duldung

Es gibt zwei verschiedene Arten der Duldung.

a. Duldung wegen rechtlicher oder tatsächlicher Abschiebungshindernisse

Rechtliche Abschiebungshindernisse können sich aus dem Grundgesetz (z.B. Schutz der körperlichen Unversehrtheit) oder der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ergeben.

Tatsächliche Abschiebungshindernisse sind im Wesentlichen:

- Reiseunfähigkeit im Krankheitsfall,
- fortdauernde Passlosigkeit, wenn nach den Erfahrungen der Ausländerbehörde eine Abschiebung ohne Pass oder deutschen Passersatz nicht möglich ist oder ein Abschiebungsversuch gescheitert ist,
- die Verkehrswege für eine Abschiebung unterbrochen sind,
- sonstige erforderlichen Papiere (z.B. Visa) nicht vorliegen.

b. Ermessensduldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG

Eine Ermessensduldung kann erteilt werden, wenn – vorübergehend – dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder ein öffentliches Interesse den weiteren Aufenthalt erfordern.

Gründe hierfür könnten unter anderem sein:

- Durchführung einer Operation, die im Herkunftsland nicht möglich ist,

- Beendigung einer Therapie oder sonstigen Behandlung ohne dass Reiseunfähigkeit besteht, da ansonsten bereits ein Anspruch auf eine Duldung bestünde,
- die Beendigung einer Ausbildung,
- bevorstehender Schulabschluss,
- Beendigung des laufenden Schuljahres,
- vorübergehende Betreuung eines schwer kranken Familienangehörigen,
- eine unmittelbar bevorstehende Heirat mit einem Deutschen oder einem Bleibeberechtigten bis zum Hochzeitstermin.

Diese Liste ist nicht abschließend. Entscheidend ist, dass der Ausländerbehörde die Gründe, die einer Abschiebung entgegenstehen schlüssig vorgetragen werden. Hierbei kommen nur Gründe in Betracht, die in Bezug auf Deutschland vorliegen - sogenannte nationale Abschiebungsverbote.

2. Rechte von Menschen mit einer Duldung

Grundsätzlich gelten für Menschen mit einer Duldung die gleichen Regelungen wie für Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung (= Menschen mit laufendem Asylverfahren).

a. Aufenthaltsrechtliche Situation

Solange die Duldung gültig ist, kann ihr Inhaber nicht abgeschoben werden. Sie ist aber kein Aufenthaltstitel.

Eine Duldung wird meist nur für wenige Wochen oder Monate ausgestellt. Bei jeder Verlängerung wird erneut geprüft, ob die Abschiebung weiterhin nicht

möglich ist. Aus Sicht der Ausländerbehörde handelt es sich daher nur um ein vorübergehendes Aufenthaltspapier. Dementsprechend werden Geduldete auch hinsichtlich ihrer sozialen Rechte unzureichend behandelt (ebenso wie Menschen im Asylverfahren). Daher sollte versucht werden eine Aufenthaltserlaubnis und damit eine Aufenthaltsverfestigung zu erreichen.

b. Wohnen, Umziehen und Residenzpflicht

Wohnen

Es besteht keine freie Wahl des Wohnortes. Die Ausländerbehörde erteilt eine Wohnsitzauflage.

Die Ausländerbehörde weist zudem in der Regel eine konkrete Gemeinschaftsunterkunft zu, in der der Geduldete leben muss.

Ein Antrag auf den Umzug in eine Wohnung kann gestellt werden.

Einzelheiten sind von Art der Duldung und dem bisherigen Status in Berlin abhängig.

Umziehen

Grundsätzlich nur möglich, wenn ein Umverteilungsantrag gestellt wird.

Mögliche Gründe sind:

- Vorhandensein eines auf Ihre Krankheit spezialisierten Arztes,
- die Pflege kranker Familienangehöriger,
- das Vorhandensein einer Religionsgemeinde am Zielort,
- Linderung von Isolation und psychischer Erkrankung durch einen Umzug zu Angehörigen,
- Arbeitsaufnahme, durch die der Lebensunterhalt selbst gesichert werden kann.

Residenzpflicht

Es bestehen die gleichen Regelungen wie bei Menschen mit Aufenthaltsgestattung (= laufendes Asylverfahren).

Nach 6 Monaten Aufenthalt können sich Menschen mit einer Duldung grundsätzlich frei in der Bundesrepublik bewegen. Die Wohnsitzauflage bestimmt aber als Wohnort meist das Land Berlin. Eine freie Wahl des Wohnorts ist in der Regel nur möglich, wenn keine Sozialleistungen bezogen werden und daher keine Wohnsitzauflage in die Duldung eingetragen ist.

c. Arbeit und Ausbildung

- Es gelten die gleichen Regeln wie für Menschen mit Aufenthaltsgestattung.
- Siehe hierzu **Kapitel II** in diesem Leitfaden.

Wichtigste Grundsätze:

- In den ersten sechs Monaten Aufenthalt dürfen Geduldete weder arbeiten noch eine betriebliche Ausbildung beginnen. Danach besteht ein nachrangiger Arbeitsmarktzugang, d.h. es wird eine Arbeitserlaubnis benötigt, wenn eine Arbeitsplatz- oder Ausbildungsplatzzusage durch einen Arbeitgeber vorliegt.
- Die Arbeitserlaubnis stellt die Ausländerbehörde aus, wenn sie dafür von der Bundesagentur für Arbeit (ZAV) die Zustimmung erhält. Die Zustimmung der ZAV erfolgt, wenn für diesen Arbeitsplatz kein bevorzogter Arbeitnehmer (das sind zum Beispiel Deutsche, EU-Bürger/innen oder anerkannte Flüchtlinge) zur Verfügung steht und der Flüchtling nicht zu schlechteren

Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden soll.

- Unter bestimmten Voraussetzung ist das Prüfprogramm der ZAV beschränkt oder gar keine Zustimmung der ZAV nötig:
 - Nach 15 Monaten Aufenthalt prüft die ZAV beispielsweise nur noch, ob der Flüchtling nicht zu schlechteren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden soll.
 - **Personen mit Duldung dürfen sich öfter schon länger als 15 Monate in Deutschland aufhalten. Die ZAV prüft dann nur eingeschränkt und eine Arbeitserlaubnis ist leichter zu erlangen.**
 - Für eine betriebliche Ausbildung wird zwar auch die Erlaubnis der Ausländerbehörde benötigt, aber es braucht keine Zustimmung der ZAV. Da die Erlaubnis in der Regel erteilt wird, kann somit nach 3 Monaten Aufenthalt eine Ausbildung begonnen werden.

d. Soziale Sicherung

Betrifft die Frage nach Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Arbeitslosengeld, Sozialhilfe sowie nach Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche

Es gelten die gleichen Regeln wie für Menschen mit Aufenthaltsgestattung (siehe Kapitel II in diesem Leitfaden).

Überblick:

Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung und Menschen mit Duldung haben:

- Keinen Anspruch auf Sozialhilfe (SGB XII) oder ALG-II (SGB II)
- Nur nach längerer vorheriger Erwerbstätigkeit Anspruch auf ALG I
- Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- In Berlin wird der jeweilige Gesamtbetrag in Geld ausbezahlt (zwischen 362€ und 215€ monatlich).
- Von den max. 362 € (ca. 12 € pro Tag) müssen sich die Leistungsbezieher alles kaufen, was sie zum Leben brauchen (Verpflegung, Kleidung, Hygieneartikel, Fahrscheine,...)
- Die Kosten für die Unterkunft (entweder Gemeinschaftsunterkunft oder Wohnung) werden zusätzlich übernommen.
- Nach 15 Monaten Aufenthalt werden höhere Sätze (ca. mehr 30 € pro Monat) auf Sozialhilfeniveau gezahlt.
- Für Kinder und Jugendliche können Leistungen auf Bildung und Teilhabe beantragt werden (z.B. Schulausflüge, Sportverein, Schulbücher,..)

e. Medizinische Versorgung

Die medizinische Versorgung für Flüchtlinge im laufenden Asylverfahren (Aufenthaltsgestattung), Geduldete und andere Personen, die unter das AsylbLG fallen, richtet sich nach § 4 und § 6 des AsylbLG

Diese Menschen können frühestens nach 15 Monaten Aufenthalt eine Krankenversicherung abschließen

Vor Ablauf dieser 15- monatigen Frist wird für die Vorstellung beim allgemeinen Arzt, Zahnarzt oder Frauenarzt ein Kostenübernahmeschein oder „Krankenschein“ vom Sozialamt benötigt. Dieser Behandlungsschein ist in der Regel für ein Quartal gültig.

In der Praxis gibt es immer wieder Probleme bei der Frage, wofür ein Krankenschein ausgestellt wird. Denn nach dem AsylbLG wird nicht jede Krankheit behandelt:

- Ärztliche und zahnärztliche Hilfe muss bei allen akuten und/oder mit Schmerzen verbundenen behandlungsbedürftigen Erkrankungen (§4 und 6 AsylbLG) gewährt werden.
- Auch chronische Erkrankungen müssen behandelt werden, wenn plötzlich eine Verschlechterung auftritt oder diese unbedingt behandlungsbedürftig sind (z.B. Diabetes)
- Außerdem müssen Hilfsmittel wie Brillen, Rollstühle, Hörgeräte etc. und Fahrtkosten zum nächsten Krankenhaus übernommen werden.
- Auch eine für die Wahrung der Gesundheit notwendige Psychotherapie muss übernommen werden. Dies gilt ebenso für Impfungen und andere Vorsorgeuntersuchungen.
- Eine Zuzahlung für Medikamente darf nicht erhoben werden.
- Für einen Facharztbesuch muss der Allgemeinarzt zunächst eine Überweisung ausstellen, die dann beim Sozialamt eingereicht werden muss. Häufig verlangt das Sozialamt zunächst die Untersuchung durch den Amtsarzt oder einen Gutachter beim Gesundheitsamt, um darüber zu entscheiden, ob ein Facharztbesuch notwendig ist. Erst dann stellt das Sozialamt einen Kostenübernahmeschein für den Facharzt aus.
- Im Falle einer akuten Erkrankung oder Schmerzen, können sich Menschen mit einer Duldung immer in das nächste Krankenhaus in die Rettungsstelle begeben oder den Notarzt rufen. Denn **Notfälle müssen immer sofort behandelt werden**, auch ohne Kostenübernahmeschein. Dieser muss dann später nachgefordert werden.

Bessere medizinische Versorgung nach 15 Monaten Aufenthalt:

Nach 15 Monaten Gesamtaufenthalt in Deutschland erhalten Menschen mit einer Duldung eine bessere Krankenversorgung.

Nach § 2 AsylbLG erhalten Berechtigte Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im gleichen Umfang wie Deutsche. Berechtigte gelten zwar streng genommen nicht als Krankenversicherte, erhalten aber eine Versicherungskarte und bekommen alle Leistungen, auf die auch deutsche Versicherte einen Anspruch haben, von der von Ihnen gewählten gesetzlichen Krankenkasse (§ 264 SGB V). Die Kasse holt sich das Geld anschließend vom Sozialamt zurück. Leistungen der Pflegeversicherung erhalten Berechtigte allerdings nicht über die Krankenkasse. Diese können sie gegebenenfalls beim Sozialamt beantragen.

f. Familienleistungen

Menschen mit Duldung sind vom *Kinder-geld, Elterngeld und Betreuungsgeld* in der Regel gesetzlich ausgeschlossen

Bezüglich der Ausnahmen gelten die gleiche Regeln wie für Menschen mit **Aufenthaltsgestattung – siehe dazu bitte Kapitel II in diesem Leitfaden**

g. Deutschkurs, Kindergarten, Schule, Studium

Es gelten die gleichen Regeln wie für Menschen mit Aufenthaltsgestattung: siehe hierzu **Kapitel II**.

Überblick:

Einen Anspruch darauf, einen kostenfreien Deutschkurs oder Integrationskurs

zu besuchen, haben Menschen mit einer Duldung bislang nicht.

Für die Frage, wie man das kleine Angebot an kostenfreien Kursen für Menschen mit Duldung findet, gelten die Ausführungen zur Aufenthaltsgestattung entsprechend. Sprachkurse können zudem über ehrenamtliche Initiativen wahrgenommen werden.

Es besteht das Recht auf einen Kindergartenplatz sowie Schulpflicht.

Auch ein Studium ist grundsätzlich möglich, aber aus tatsächlichen Gründen (Finanzierung) oftmals schwierig zu realisieren.

VI. Menschen mit anderen Aufenthaltspapieren

Aufsuchen von den in diesem Leitfaden aufgeführten spezialisierten Beratungsstellen.

Fragen dieses Abschnitts:

- 1. Wo können sich Menschen mit anderen Aufenthaltspapieren informieren?*
- 2. Welche Rechte haben Menschen, die als sog. Kontingentflüchtlinge nach Deutschland gekommen sind?*
- 3. Was sind wichtige Informationen, wenn ich Kontingentflüchtlinge unterstützen möchte?*

1. Allgemein

Besitzt ein Mensch ein anderes als die bisher genannten Aufenthaltspapiere, können teilweise trotzdem die Ausführungen in diesem Leitfaden hilfreich sein.

So werden vom AsylbLG nicht nur Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung erfasst. Auch Menschen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG (deren Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt) erhalten ihre Sozialleistungen und Gesundheitsversorgung auf der Grundlage des AsylbLG. Die entsprechenden Ausführungen in diesem Leitfaden gelten daher auch für diese Menschen.

Teilweise besitzen Menschen aber auch Aufenthaltspapiere, aus denen gar keine Ansprüche erwachsen und die nur eine formelle Bescheinigung darstellen. Bei Fragen diesbezüglich empfehlen wir das

2. Kontingentflüchtlinge

Sogenannte „Kontingentflüchtlinge“ sind Flüchtlinge aus Krisenregionen, die im Rahmen internationaler humanitärer Hilfsaktionen von einem sicheren Staat aufgenommen werden. Diese Menschen reisen direkt aus den Krisenregionen (z.B. ein Flüchtlingslager im Libanon) in den Aufnahmestaat und erhalten dort eine Aufenthaltserlaubnis.

In Deutschland eröffnet § 23 Aufenthaltsgesetz den obersten Landesbehörden bzw. dem Bundesministerium des Innern die Möglichkeit anzuordnen, dass für bestimmte Menschen oder Gruppen von Menschen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Dies kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland geschehen.



Die sodann erteilte Aufenthaltserlaubnis gewährt nicht die gleichen Rechte, wie eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund der Anerkennung als Flüchtling. Daher ist es wichtig zu unterscheiden, worauf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis beruht. Denn die verschiedenen Arten der Aufenthaltserlaubnis gewähren unterschiedliche Rechte.

a. Aufnahmeprogramm des Bundes

Im Zuge des Bürgerkrieges in Syrien hat das Bundesinnenministerium von der Möglichkeit nach § 23 Aufenthaltsgesetz Gebrauch gemacht und sich entschlossen 20.000 betroffene Syrer aufzunehmen (sog. Aufnahmekontingent, Stand: März 2015). Die darüber aufgenommenen Per-

sonen sind bereits alle eingereist, sodass das Kontingent erschöpft ist.

Die auf diesem Wege aufgenommenen Menschen konnten legal nach Deutschland einreisen und mussten kein Asylverfahren durchlaufen. Stattdessen wurden sie nach ihrer Ankunft auf die verschiedenen Bundesländer verteilt und **erhielten dort sofort eine Aufenthaltserlaubnis**. Die Einzelheiten zu dem Aufnahmeverfahren und dem Status der Kontingentflüchtlinge in Deutschland ergeben sich aus den Aufnahmeanordnungen des Bundesinnenministeriums. Dies sind besondere Regelwerke, die extra geschaffen wurden, um dem Aufnahmeprogramm des Bundes für Flüchtlinge aus Syrien einen rechtlichen Rahmen zu bilden.

Für den Aufenthalt in Deutschland regeln die Aufnahmeanordnungen Folgendes:

- Nach der Einreise in Deutschland erhalten die aufgenommenen Personen eine Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre (Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG)
- Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach § 8 AufenthG, d.h. dass sie verlängert wird, wenn bei der Stellung des Verlängerungsantrags die Voraussetzungen für ihre Erteilung erfüllt sind.
- Die aufgenommenen Flüchtlinge erhalten für die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis (2 Jahre) Leistungen nach SGB II (ALG-II) und SGB XII (Sozialhilfe).
- Der Wohnort wird mittels einer Wohnsitzauflage festgelegt, soweit und solange Sozialleistungen zur Si-

cherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (ALG-II) oder XII (Sozialhilfe) bezogen werden.

b. Aufnahmeprogramm des Landes Berlin

§ 23 Aufenthaltsgesetz eröffnet auch den obersten Landesbehörden die Möglichkeit anzuordnen, dass für bestimmte Menschen oder Gruppen von Menschen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Davon hat die Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin für syrische Staatsbürger mit Verwandten in Berlin Gebrauch gemacht.

Somit gibt es ein **gesondertes Aufnahmeprogramm des Landes Berlin für syrische Flüchtlinge** mit Familienangehörigen in Berlin. Dieses Aufnahmeprogramm läuft unabhängig von dem Aufnahmeprogramm des Bundes (siehe oben).

Auch über das Aufnahmeprogramm des Landes Berlin wird es syrischen Flüchtlingen ermöglicht, legal nach Deutschland einzureisen und eine Aufenthaltserlaubnis zu erlangen.



Ein bedeutender Unterschied ist jedoch, dass für syrische Flüchtlinge, die auf diesem Wege aufgenommen werden eine *Verpflichtungserklärung* abgegeben werden muss. In dieser Erklärung verpflichtet sich eine Person (z.B. ein Verwandter des Flüchtlings), zur Übernahme sämtlicher Kosten für den Aufenthalt des Flüchtlings (Unterkunft, Verpflegung,...).

Demnach erhalten Flüchtlinge, die über das Aufnahmeprogramm des Landes Berlin aufgenommen wurden grundsätzlich keine Leistungen vom Sozialamt oder Jobcenter. Sie haben zwar grundsätzlich

Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Aufgrund der abgegebenen Verpflichtungserklärung ist aber vorrangig derjenige verantwortlich, der die Verpflichtungserklärung abgegeben hat.

In der Praxis kann dies dazu führen, dass das Sozialamt oder Jobcenter zwar Leistungen zum Lebensunterhalt zahlt, diese aber dem Verpflichtungsgeber in Rechnung stellt. Die Behörde holt sich das an die Flüchtlinge gezahlte Geld also vom Verpflichtungsgeber wieder zurück.

Teilweise zahlen Jobcenter und Sozialamt auch gar keine Leistungen und verweisen den Flüchtling auf den Verpflichtungsgeber. In diesem Fall kann der Anspruch gegenüber den Behörden nur geltend gemacht werden, wenn der Erklärung nicht nachgekommen wird, also der Verpflichtungsgeber für den Unterhalt tatsächlich nicht aufkommt.

In erster Linie ist somit immer derjenige verantwortlich, der die Verpflichtungserklärung abgegeben hat.

Im Übrigen gilt für die über das Berliner Aufnahmeprogramm aufgenommenen Flüchtlinge Folgendes:

- Es wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG grundsätzlich ein Jahr erteilt. Im Einzelfall ist eine kürzere oder längere Gültigkeit (maximal zwei Jahre) möglich.
- Die Verlängerung richtet sich nach § 8 AufenthG. Das bedeutet, dass die Aufenthaltserlaubnis verlängert wird, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung zu diesem Zeitpunkt noch vorliegen.

- Mit der Aufenthaltserlaubnis darf jede Beschäftigung, d.h. jede Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis aufgenommen werden. Möchte sich der Flüchtling selbständig machen, muss er hierfür zunächst die Genehmigung der Ausländerbehörde beantragen (§ 21 Abs. 7 AufenthG).
- Die Aufenthaltserlaubnis kann mit einer Wohnsitzauflage erteilt werden.

Das Landesaufnahmeprogramm des Landes Berlin endet im Dezember 2015.

Checkliste

Kontingentflüchtlinge:

Wird euch jemand als „Kontingentflüchtling“ vorgestellt, solltet ihr euch folgende Fragen stellen.

1. Über welches Aufnahmeprogramm erfolgte die Aufnahme (Bund, Bundesland Berlin oder anderes Bundesland)?
2. Welche Regelungen trifft sein Aufenthaltspapier?
3. Gibt es eine Anordnung, welche die genauen Rechte des Flüchtlings regelt?
4. Wurde eine Verpflichtungserklärung abgegeben? Wird diese auch tatsächlich umgesetzt?

Weiterführende Informationen findet ihr unter den Punkten 15.5 und 15.6 im Leitfaden des Flüchtlingsrates Niedersachsen:

<http://www.nds-fluechtlingsgruppen.org/leitfaden/15-binweise-fuer-andere-fluechtlingsgruppen/>

Ansonsten empfehlen wir euch im Einzelfall die Beratungsstellen für Asyl- und Aufenthaltsrecht aufzusuchen.

So hat z.B. das BBZ (www.bbzberlin.de) sehr viel Erfahrung mit Verpflichtungserklärungen und ist u.a. für alle Fragen

diesbezüglich ein sehr kompetenter An-

VII. Menschen ohne deutsche Aufenthaltspapiere

Menschen ohne deutsche Aufenthaltspapiere dürfen sich in der Regel nur vorübergehend in Deutschland aufhalten.

Der Staat illegalisiert diese Menschen, spricht ihnen das Recht in Deutschland zu leben umfassend ab und versucht ihre Ausreise durchzusetzen. Daher kann von staatlichen Stellen (ausgenommen Bildungseinrichtungen) in der Regel keine Hilfe erwartet werden. Stattdessen sind staatliche Stellen verpflichtet jeden Aufenthalt ohne deutsche Aufenthaltspapiere der Ausländerbehörde zu melden. Diese wiederum veranlasst dann die Fahn- dung und Abschiebung.

Wird jemand daher außerhalb der Dauer seines erlaubten Aufenthaltszeitraums von der Polizei aufgegriffen, besteht immer die Gefahr der Verhaftung und Abschiebung.

Der genaue Aufenthaltsstatus von Menschen ohne deutsche Aufenthaltspapiere hängt unter anderem davon ab, welche Staatsangehörigkeit sie besitzen und ob sie Aufenthaltspapiere eines anderen (EU-) Staates besitzen.

So haben viele Flüchtlinge z.B. einen humanitären Aufenthaltstitel aus einem südeuropäischen Land. Dieser Titel berechtigt in der Regel zwar nicht zum dauerhaften Aufenthalt in Deutschland oder zur Erwerbstätigkeit. Allerdings gewährt dieser Titel das Recht sich bis zu 3 Monate in Deutschland aufzuhalten (vereinfachte Darstellung).

sprechpartner

Die genaue Erfassung des Aufenthaltsstatus und der daraus folgenden Rechte ist in diesen Fällen somit etwas komplizierter. Wir empfehlen daher eine spezialisierte Beratungsstelle aufzusuchen.



Die wichtigsten Informationen bietet das **Beratungshandbuch zur aufenthaltsrechtlichen Illegalität:**

[http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/redaktion/Dokumente/Arbeitshilfen/2](http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/redaktion/Dokumente/Arbeitshilfen/2013-1-)

[DRK_Caritas_Beratungshandbuch_2013.pdf](http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/redaktion/Dokumente/Arbeitshilfen/2013-1-DRK_Caritas_Beratungshandbuch_2013.pdf)

oder

<http://www.drk.de/angebote/beratung-fuer-migrantinnen/integrationsangebote.html>

VIII. Rechtliche Beratungsstellen sowie spezialisierte Anwälte



Hinweis: Bevor ihr eine Beratungsstelle aufsucht, überprüft bitte die Aktualität der hier gemachten Angaben im Internet oder informiert euch per Telefon.

Afghanisches Kommunikations- und Kulturzentrum e.V.

- Friedelstraße 10, 12047 Berlin
- Telefon: 030-831 060 88
- Sprechzeiten: Montag bis Freitag 11-18 Uhr
- Im Verein gesprochene Sprachen: Deutsch, Dari
- Vereinsangebote: Flüchtlingsberatung, Schul- und Ausbildungsberatung, Frauenberatung
- <http://www.reuter-quartier.de/Afghanisches-Kommunikations-und-Kulturzentrum-e-V.1376.0.html>

AFRICA CENTER

- Hohenstauffenstrasse 3, 10781 Berlin-Schöneberg,
- Tel. 030 - 216 91 70 oder - 7457924,
- Mo - Fr. 9 - 17 Uhr
- <http://www.afrika-center-berlin.com/>
- Art der Beratung: Aufenthaltsfragen, Ehe- und Familienfragen für AfrikanerInnen und Deutsche

Al Muntada - Diakoniewerk Simeon e.V.

- Morusstraße 18a, 12053 Berlin-Neukölln
- Tel. 030-682 47 719, U7 „Rathaus Neukölln“
- Außerhalb der Sprechzeiten: Beratung nach Vereinbarung
- Sprachen: Arabisch, Französisch, Englisch, Türkisch
- almuntada@diakoniewerk-simeon.de,
- www.diakonie-integrationshilfe.de/sis-leistungen/beratung/al-muntada.html

Amnesty International

- Greifswalder Straße 4, 3. Stock, 10405 Berlin-Friedrichshain

- U-/S-Bahn „Alexanderplatz“ + Tram M4 Haltestelle „Am Friedrichshain“
- Tel. 030-8410 90 52
- Beratung zum Asylverfahren in verschiedenen Sprachen: Do 18-20 Uhr
- <http://www.amnesty-asylgruppe-berlin.de/Main/Asylberatung>

AL NADI Treffpunkt und Beratungsstelle für arabische Frauen

- Rheinstr. 53-54, 12161 Berlin-Schöneberg Tel. 030 - 852 06 02,
- Art der Beratung: Aufenthaltsfragen, Sozialberatung, Ehe- und Familienberatung, verschiedene Kursangebote (z.B. Deutschkurse)
- Sprachen: Arabisch, English
- Öffnungszeiten: Mo - Fr 9 - 15, Beratung Di + Do 10 - 15 und nach Vereinbarung
- <http://www.nbhs.de/stadtteilarbeit/al-nadi-fuer-arabische-frauen/>

Asylerstberatung in der Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende

- Träger: AWO Berlin-Mitte, Mail: asyl@awo-mitte.de
- Motardstraße 101 A, Haus 5, Zimmer 5022, 13629 Berlin-Siemensstadt
- Tel. 030-6664 0438
 - Di: 11-13.30 Arabisch und Kurdisch Mi: 11-13.30 Serbo-Kroatisch und Albanisch Fr.: 11-13.30 Farsi
- Waldschluchtpfad 27, Raum 14.126, 14089 Berlin Bus 134 oder X34 „Breitehornweg“, Tel.: 030 36508-276 od. -315
 - Mo: 11-13:30 Russisch Di: 11-13:30 Serbokroatisch Di: 11-13.30 Arabisch und Kurdisch Mi: 11-13.30 Farsi Mo, Di und Mi: 11-13.30 Englisch und Deutsch

BBZ - Beratung- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge und Migranten

- Turmstraße 72, 4. Etage, 10551 Berlin-Tiergarten , U9 „Turmstraße“
- Tel. 030-666 40 720, 030-666 40 721
- offene Sprechzeiten: Mo: 12 – 16 Uhr und nach Vereinbarung
- Beratung für junge Menschen von 14 – 27 Jahren: psychosoziale Beratung, Asyl- und Aufenthaltsfragen, Jugendhilfe, Schul- und Ausbildungsfragen
- <http://www.bbzberlin.de/>

Beratung für ausländische Mitbürger Reistrommel e.V.

- Eichhorster Straße 38, 12689 Berlin-Marzahn, S7 Ahrensfelde
- Tel. 030-21 75 85 48

- Migrationsberatung und Sozialberatung (nur Vietnamesisch)
- Sprechzeiten: Mo - Do 10 - 15 Uhr, Fr 10 - 14 Uhr
- info@reistrommel-ev.de, www.reistrommel-ev.de ,

Beratungsstelle bei der Berliner Integrationsbeauftragten

- Potsdamer Straße 65, 10785 Berlin- Mitte
- Allgemeine Rufnummer: (030) 9017-2360
- Beratung: Asyl-, Aufenthalts-, Sozialrecht
- Montag, Dienstag: 9.00- 13 Uhr (ab 8.00Uhr Wartenummervergabe)
- Donnerstag: 9.00-13 Uhr, (ab 8.00Uhr Wartenummervergabe)
- Donnerstag: 15.00- 18.00 Uhr, (ab 14Uhr Wartenummervergabe)
- Telefonische Beratung immer Montag und Mittwoch: 10.00- 12.30 Uhr unter (030) 9017 – 2372
- Allgemeine Rufnummer: (030) 9017-2360
- Dolmetscher sind an verschiedenen Tagen vor Ort: z.B. Arabisch Montags und Donnerstags. → ggf. vorher anrufen und nach Dolmetscher erkundigen
- <http://www.berlin.de/lb/intmig/beratung/>

Bürgerinitiative Ausländische Mitbürgerinnen e.V.

- Neustrelitzer Straße 63, Haus E, 13055 Berlin-Hohenschönhausen
- Tram 6, 16 „Genßlerstraße“, Bus 256
- Tel.030-981 45 35
- Mo - Do 9-17 Uhr, Fr 9-15.30 Uhr (Vietnamesisch, Russisch, Serbisch + Kroatisch, Arabisch, Spanisch, Französisch)
- Sozial- und Aufenthaltsrecht
- <http://www.bi-berlin.org/>

Heilig-Kreuz-Gemeinde, Asyl- und Flüchtlingsberatung

- Zossener Straße 65 (Eingang Blücherstraße), 10961 Berlin-Kreuzberg
- Tel. 030-691 41 83
- Beratung: Asyl-, Aufenthalts- und Sozialrecht
- Sprechzeiten: Mo 11-15 Uhr (auch arabisch), Di 13-16 Uhr (auch serbokroatisch), Do + Fr 11-15 Uhr (auch serbokroatisch)
- www.kirchenasyl-berlin.de

Kontakt- und Beratungsstelle für Flüchtlinge und MigrantInnen e.V. (KuB)

- Oranienstraße 159, 10969 Berlin–Kreuzberg Tel. 030-614 94 00/04, Fax 030-615

45 34

- Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr 10-13 Uhr
- Sprachen: Arabisch, Kurdisch, Rumänisch, Italienisch, Spanisch, Französisch, Persisch, Türkisch, Englisch; Russisch (bei Bedarf)
- www.kub-berlin.org, kontakt@kub-berlin.org U8 „Moritzplatz“

Oase Berlin e.V.

- c/o InterKULTURElles Haus Pankow Schönfließer Straße 7, 10439 Berlin-Prenzlauer Berg
- S41/S42/U2 "Schönhauser Allee" oder S "Bornholmer Str."
- Tel. 030 - 300 24 40 40, www.oase-berlin.org, kontakt@oase-berlin.org
- Sprechzeiten: Mo - Do 10-14 Uhr und nach Vereinbarung
- Sprachen: Serbisch, Kroatisch, Ungarisch, Bosnisch, Englisch, Französisch, Armenisch, Polnisch (bei Bedarf)

Oromo - Horn von Afrika Zentrum

- Prinzenallee 81, 13357 Berlin-Wedding
- Tel. 030 – 4941036
- Angebote: Flüchtlings- und soziale Beratung, Kurse, Nachhilfeunterricht für junge Migrant/innen
- www.oromo-deutsch.de

Rechtsambulanz Sozialhilfe e. V.

- Rechtsambulanz Sozialhilfe e.V. Exerzierstr. 23, 13357 Berlin - Wedding
- Tel: 030 - 460 675 34 Fax 460 675 51
- Kostenlose Rechtsberatung durch Anwälte in Fragen der Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II, Asylbewerberleistungsrecht nach dem AsylbLG
- info@rechtsambulanz.de ,
- www.rechtsambulanz-sozialhilfe.de

Rechtsberatungen bei der Ausländerbehörde

- Raum 163 im Haus A der Ausländerbehörde (Berlin- Moabit), Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin
- S/U Westhafen, U Amrumer Straße (U9)
- Ein Termin ist nicht nötig
- Montags von 08:00 bis 10:00 Uhr (durch den Türkischen Bund Berlin-Brandenburg)
- Dienstags von 12:00 bis 14:00 Uhr (durch das Deutsch-Arabische Zentrum)

- Donnerstags von 16:00 bis 18:00 Uhr (durch die Türkische Gemeinde Berlin)
- Beratung durch Rechtsanwälte oder erfahrene Berater

Süd-Ost-Europa Kultur e.V.

- Großbeerenstrasse 88, 10963 Berlin-Kreuzberg
- Tel. 030 - 25 37 799-0
- Art der Beratung: Sozialberatung, Aufenthaltsfragen, psychotherapeutische Beratung
- Sprachen: Bosnisch, Kroatisch, Serbisch, Deutsch
- www.suedost-ev.de

Verein Iranischer Flüchtlinge e.V.

- Reuterstr. 52, 12047 Berlin-Neukölln,
- U7, U8 "Herrmannplatz" Tel 030-62981530
- Beratung für neu ankommende Asylsuchende aus Iran und Afghanistan
- Mo 11 - 14 Uhr, Di und Mi 10 – 13 Uhr, Do 13 - 15 Uhr, Fr nach Vereinbarung
- www.iprberlin.com

XENION Psychosoziale Hilfen für politisch Verfolgte e.V.

- Paulsenstr. 55/56, 12163 Berlin-Steglitz, U9- Rathaus Steglitz
- Tel. 030 - 3248575
- Asyl- und aufenthaltsrechtliche Beratung, Sozial- und leistungsrechtliche Beratung
- Beratungssprachen: Deutsch, Englisch, Russisch
- www.xenion.org

Zentrum für Flüchtlingshilfen und Migrationsdienste (zfm) im Behandlungszentrum für Folteropfer Berlin

- Turmstr. 21, Haus K, Eingang C, 3. Etage, 10559 Berlin-Tiergarten, U-Bahn Linie 9 Turmstr
- Tel. 030 -- 303906, -52, -53
- Rechtliche, soziale und psychotherapeutische Beratung
- www.migrationsdienste.org

Rechtsanwälte Fachrichtung Asyl- und Aufenthaltsrecht

- Rechtsanwälte Oda Jentsch, Dr. Matthias Lehnert, Berthe Obermanns - Kanzlei

für Aufenthaltsrecht, Eichendorffstr. 13, 10115 Berlin-Mitte, Tel.: 030-25298777,
www.aufenthaltsrecht.net

- Rechtsanwältinnen Julia Kraft und Simone Rapp, Pannierstraße 8, 12047 Berlin,
Tel. 03023919825, www.kraftundrapp.de

- Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Rosenthaler Str. 46/47, 10178 Berlin-Mitte, Tel.
28390963, Fax 28390991 E-Mail: kontakt@stahmann-anwalt.de,
www.stahmann-anwalt.de

- Rechtsanwältin Berenice Böhlo, Tempelhofer Ufer 23-24, 10963 Berlin Telefon:
+49 (0)30 25 93 57 70

IX. Überblick: Rechtliche Rahmenbedingungen für geflüchtete Menschen³

	Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung (laufendes Asylverfahren)	Flüchtlinge mit Duldung	Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5, Abs. 7 AufenthG	Subsidiär Schutzberechtigte	Anerkannte Flüchtlinge oder Asylberechtigte
Aufenthaltsrechtliche Situation	Aufenthalt ist gestattet bis zur Entscheidung über Asylantrag - Abschiebungsschutz besteht - kein Aufenthaltstitel	Ausreisepflicht besteht, aber vorerst keine Abschiebung - kein Aufenthaltstitel	Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr (nach § 25 Abs. 2 S. 1, Alt. 2 AufenthG) - Verlängerung, wenn weiterhin Abschiebungsverbot besteht	Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr (§ 25 Abs. 2 S. 1, Alt. 2 AufenthG) - Verlängerung, wenn weiterhin Schutzbedarf besteht	Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre (§ 25 Abs. 1 oder 2 S. 1, Alt. 1 AufenthG) wenn danach weiterer Schutzbedarf: Niederlassungserlaubnis
Bewegungsfreiheit	Für Zeit in der Erstaufnahmeeinrichtung umfassend beschränkt bis zur Entscheidung (maximal bis zu 6 Monaten) - Danach Wohnort vorgegeben, ansonsten Bewegungsfreiheit	Für Zeit in der Erstaufnahmeeinrichtung umfassend beschränkt bis zur Entscheidung (maximal 6 Monaten) - Danach Wohnort vorgegeben, ansonsten Bewegungsfreiheit	Vorübergehender Aufenthalt frei - Wohnort wird vorgegeben, wenn Sozialleistungen bezogen werden	Vorübergehender Aufenthalt frei - Wohnort wird vorgegeben, wenn Sozialleistungen bezogen werden	freie Wahl von Wohnort und Aufenthalt - Bezug von Sozialleistungen nicht relevant
Wohnen	Vorgeschrieben keine freie Wohnortwahl; Wohnung möglich nach spätestens 6 Monaten	Vorgeschrieben; keine freie Wohnortwahl; Wohnung möglich	Freie Wohnungswahl; Wohnort vorgegeben, wenn Sozialleistungen bezogen werden	Freie Wohnungswahl; Wohnort vorgegeben, wenn Sozialleistungen bezogen werden	Freie Wohnortwahl

³ Für Menschen aus den sogenannten sicheren Herkunftsländern gelten Sonderregelungen, die nicht in der Tabelle erfasst sind.

	Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung (laufendes Asylverfahren)	Flüchtlinge mit Duldung	Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5, Abs. 7 AufenthG	Subsidiär Schutzberechtigte	Anerkannte Flüchtlinge oder Asylberechtigte
Arbeit und Ausbildung	Nicht möglich solange in Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht (max. 6 Monate) - Danach: Ausbildung möglich, Arbeit grds. erst nach Vorrangprüfung - viele Ausnahmen - keine Selbstständigkeit	Nicht möglich solange in Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht (max. 6 Monate) - Danach: Ausbildung möglich, Arbeit grds. erst nach Vorrangprüfung - viele Ausnahmen - keine Selbstständigkeit	Arbeitserlaubnis nötig - keine Vorrangprüfung - Ausbildung möglich - Selbstständigkeit mit Erlaubnis	Uneingeschränkte und unbefristete Arbeitserlaubnis - Ausbildung möglich	Uneingeschränkte und unbefristete Arbeitserlaubnis - Ausbildung möglich - Selbstständigkeit erlaubt
Sozialleistungen	AsylbLG, Höhe entspricht fast ALG-II, nach 15 Monaten Sozialhilfe	AsylbLG, Höhe entspricht ALG-II, nach 15 Monaten Sozialhilfe	ALG I, ALG II, Sozialhilfe	ALG I, ALG II, Sozialhilfe	ALG I, ALG II, Sozialhilfe
Gesundheitsversorgung	§§ 4,6 AsylbLG: Kostenübernahmeschein vom LaGeSo nötig	§§ 4,6 AsylbLG: Kostenübernahmeschein vom LaGeSo nötig	Gesetzlich krankenversichert	Gesetzlich krankenversichert	Gesetzlich krankenversichert
Kinder-, Betreuungs-, Elterngeld	Grds. nein	Grds. nein	Nach 3 Jahren Aufenthalt	ja	ja
Kinder-garten	ja	ja	ja	ja	ja
Schule/ Schulpflicht	ja	ja	ja	ja	ja
staatliche Sprachkurse	ja bei „Bleiberechtsperspektive“ und bestehenden Kapazitäten	nur bei Ermessensduldung gem. § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG (Nr. 2)	nein, aber Antrag bei Ausländerbehörde möglich	ja	ja

X. Quellen und allgemeine Links

Für diesen Leitfaden haben wir uns hauptsächlich orientiert:

- an dem Leitfaden des Flüchtlingsrates Niedersachsen (<http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/>)
- an dem Wegweiser für Flüchtlinge des Flüchtlingsrates Brandenburg (<http://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/tipps-fur-den-fluchtlingsalltag/neuer-wegweiser-zur-unterstuetzung-von-fluechtlingen-und-geduldeten-im-land-brandenburg-erschienen>)
- an dem Leitfaden für Mentoren von Xenion

Die weiteren Quellen sind im Dokument hinterlegt.

Hilfreiche allgemeine Links zum gesamten Asyl- und Aufenthaltsrecht sowie zur Flüchtlingsberatung sind vor allem:

- www.fluechtlingsrat-berlin.de
- www.asyl.net
- www.pro-asyl.de
- www.bamf.de
- www.migrationsrecht.net
- www.unhcr.de

